Lexikon

der

Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,
Iter Bürgermeister zu Augsburg.

Zweites Heft.

Abziehen. Adjacenten.

Im Verlage der Buch- und Kunsthandlung des Commerzien-Rathes Bürglen.

Augsburg 1823.

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen.

Allerh.	ist zu lesen	Allerhöchst
Allg.	—	Allgemein
Allg. Int. Bl.	—	Allgemeines Intelligenz-Blatt.
Allg. Rggs.- und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs- und Intelligenz-Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
B.	—	Buch.
Bd.	—	Band.
Baier. Ger. Ord.	—	Baierische Gerichtsordnung.
Baier. Landr.	—	Baierisches Landrecht.
Buchst.	—	Buchstabe
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Ch.	—	Churfürstlich
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
Cod. jud. bav.	—	Codex judiciarius bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Entschl. oder Entschließ.	—	Entschließung
Erl. oder Erläut.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits-Pflege.
G. Bl.	—	Gesez-Blatt.
G. S.	—	Gesez-Sammlung.

J.	ist zu lesen	Jahr.
Instr.	—	Instruction.
Intell. Bl.	—	Intelligenz=Blatt.
Kl.	—	Königlich.
Kl. allerh. Ent= schl.	—	Königliche allerhöchste Entschließung.
Kl. Verordn.	—	Königliche Verordnung.
Lith. Samml.	—	Lithographirte Sammlung.
Litt.	—	Littera.
M. G. S.	—	Mayrische Generalien=Sammlung.
N. und Nro.	—	Nummer.
P.	—	Pars.
prov.	—	provisorisch.
Rggsbl.	—	Regierungsblatt.
S.	—	Seite.
Spo. Ct.	—	Sporco Centner.
St.G.B.u.St.G.B.	—	Straf=Gesetzbuch.
St.	—	Stück.
Th.	—	Theil.
T. und Tit.	—	Titel.
v.	—	vom
Verf. Urk.	—	Verfassungs=Urkunde.
Verordn.	—	Verordnung.
Ziff.	—	Ziffer.

wovon im nachfolgenden Absatze die Rede ist) Bekanntmachung vom 28. Febr. 1813, die geheimen Verbindungen auf Universitäten btr. Rggsbl. vom J. 1813. St. XV. S. 321. Ziff. VII. — Wenn in dem einen oder andern Falle zu keiner vollständigen Ueberführung des Beschuldigten zu gelangen ist, gleichwohl aber glaubwürdige Anzeigen wider ihn vorhanden sind, so soll derselbe unter strenge polizeyliche Aufsicht gesetzt, und nach Befinden der Umstände, wenn sein übriges sittliches Betragen tadelhaft ist, und er in seiner wissenschaftlichen Bildung gleichfalls keine Fortschritte macht, mit dem Consilio abeundi belegt werden. a. a. O. Ziff. VI. —

Abziehen auf den Straßen, siehe Abzugskoth.

Abzug an der Besoldung, an dem Solde, an den Pensionen, Wittwen-Gnaden-Gehalten, an den Alimentationen, siehe die genannten Worte. —

Abzug der Falcidia, siehe Falcidia.

Abzug von grundbaren Gütern, siehe grundbare Güter, Abzug von denselben.

Abzug von dem Vermögen, das auswärts gehet, siehe Nachsteuer, Auswanderung, und Freizügigkeit.

Abzugs-Dohlen, die Erhaltung und Unterhaltung derselben gehören unter die großen oder Haupt-Baufälle, welche in allen Staats-Gebäuden ohne Unterschied auf Staatskosten gewendet werden. Entschl. des Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. April 1820. Allgemeine Vorschriften, die Bestimmung und Unterhaltung der Bau-Fälle in Staats-Gebäuden betreffend. Allg. Int. Bl. vom J. 1820. St. XVI. S. 323. 7. Th. I. §. 1. —

Abzugs-Freiheit siehe Auswanderung und Freizügigkeit.

Abzugs-Gebühren der Leibeigenen, siehe Leib-Eigenschaft.

Abzugskoth der Straßen. Derselbe und die beym Räumen der Gruben gewonnene Erde sollen auf eine Weise verwendet werden, daß man jenem End-Zwecke (der Straßen Erweiterung) so viel möglich näher komme, bis eine zureichende Summe auf seine Erreichung verwendet werden kann. Instruction für das obere Straßen- und Wasserbau-Personal vom 26. August 1819. Gerets-Sammlung der Finanz-Verordnungen. Bd. IX. S. 709. §. 32. — Die Strasse darf niemals beschüttet werden, ehe der Koth oder Schlamm von derselben abgezogen ist, welches theils zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit, theils zur bessern Verbindung des unmittelbar nach dem Koth-Abziehen einzuwerfenden Materials, allezeit bei feuchter Witterung geschehen muß. Instruction für die Wegmacher vom 26. August 1819. Gerets-Sammlung der Finanzverordnungen B. IX. St. 739. §. 16. — Wenn der abgezogene Koth nicht gleich auf die nebenliegenden Gründe oder in Vertiefungen neben der Strasse geworfen werden kann, und der Wegmacher auch nicht angewiesen ist, denselben zur Erweiterung der Strasse an die Strassen-Dämme anzuschlagen, so muß er auf die Fußbänke in Haufen gesetzt werden, jedoch so, daß diese für die Fußgänger nicht zu sehr beengt werden. Die Kothhaufen dürfen aber nicht zu lange liegen blei-

bleiben, weil sie sonst wieder verfahren und auf der Strasse ausgebreitet werden. Es muß daher der erste schickliche Zeitpunkt benützt werden, wo sie entweder ohne Nachtheil auf die angränzenden Gründe geworfen werden können, oder von andern Grundbesitzern selbst auf ihre Gründe geschafft werden wollen. In jedem Falle bleibt es dem Weg-Macher durchaus verboten, von Jemand eine Bezahlung hiefür anzunehmen. a. a. O. §. 17. — Wenn bei trockenem Wetter zu viel Staub auf der Strasse vorhanden ist, so muß dieser gleichfalls abgezogen werden. Diese Arbeit, so wie das Abziehen des Kothes bei nassem Wetter, muß immer mit den dazu bestimmten Krücken geschehen. a. a. O. §. 18.

Acceptation der Donation, siehe **Donation**.

Acceptation des Eides, siehe **Eid**.

Acceptation in Geständnissen, siehe **Geständniß**.

Acceptation des Heirath-Gutes von Seite des Ehemanns, siehe **Heirathgut**.

Acceptation eines Versprechens, siehe **Versprechen**.

Acceptation in Verträgen, siehe **Verträge**.

Acceptation der Wechsel, siehe **Wechsel**.

Acceptilatio bedeutet zwar 1mo nach Römischen Recht nur jenen Modum solvendi Obligationem, welcher durch eine Stipulationem solennem geschiehet, nachdem aber dergleichen Stipulationes oft verstandenermassen in Teutsch- und hiesigen Landen niemal zur Uebung gekommen seynd, so fallt auch die Acceptilation völlig weg, und wird es 2do mit denen statt selber gebräuchigen Pactis Liberatoriis vel de

non petendo, Kraft welcher man Debitorem loszählt, oder die Schuld nicht mehr von ihm forderen zu wollen verspricht, die nämliche Bewandnuß, wie mit andern Pactis und Conventionibus überhaupt, ist auch 3tio nicht nöthig, die Causam debendi, oder warum und wie man der Schuld los worden, hierin anzuführen, sondern Confessio Generalis ist genug. — Baier. Land-Recht. Th. IV. Cap. XV. §. 8. S. 465. —

Acceßisten bey den Churfürstlichen Justiz-Stellen. Es muß künftig diesem Acceße wenigst die Landgerichts-Praxis eines Jahrs vorhergehen, und wird sohin keinem der Acceß bewilliget, welcher sich nicht durch das Absolutorium über seine vollendeten Studien, und durch seine übrige Zeugnisse über die Landgerichtspraxis vom wenigsten einem Jahre legitimiren wird. Ch. Entschließ. v. 20. Juli 1803, die Acceßisten bei Chr. Justiz-Stellen btr. Rggsbl. v. J. 1803. St. XXIII. S. 561.

Acceßisten der Appellations-Stadt- und Land-Gerichte, mit Ausnahme derjenigen, welche bei demselben Untersuchungs-Gerichte angestellt sind, vor welchem die Vertheidigung geschehen soll, sind verbunden, die Verheidigung eines (wegen Verbrechen oder Vergehen) Angeschuldeten zu übernehmen. Str. G. B. Th. II. B. I. T. II. Cap. V. Art. 143. §. 2. — Auf ein Deservit, als eine Belohnung für ihre Mühe und Zeit-Versäumniß haben dieselben keinen Anspruch, indem sie in ihrem Berufe, sich zum wirklichen Staatsdienste durch Uebung vorzubereiten, ihre Pflicht zur unentgeldlichen Vertheidigung mittelloser Personen als begründet anerkennen müssen. Mittellose Personen sollen die im Art.

142. (des Str. G. B. Th. II.) zugestandene Wahl des Vertheidigers nur auf Acceßisten, oder andere im Art. 143. §. 3. benannte Rechts-Verständige (also mit Ausnahme der Advokaten) erstrecken können, und die Gerichte erst in dem Falle, wenn kein Acceßist vorhanden, oder kein anderer Rechts-Verständiger zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist, oder die Acceßisten wegen bereits aufgetragenen Defensionen nicht gebraucht werden konnten, einen Advokaten als Defensor bestellen, wobei unter den bei jedem Gerichte angestellten Advokaten der Turnus zu beobachten ist. Allg. Verord. vom 2. Sept. 1814, die Leistung des Ersatzes der Kosten bei Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen und Vergehen prozessirter Personen betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. LVI. S. 1457. Ziff. 2. — 3 — und 4. — Die Vertheidiger sollen jedoch im Falle der Unvermögenheit des Angeschuldeten, oder derjenigen Personen, welche schon nach dem Straf-Gesezbuch Th. II. Art. 408. zu Ertragung der Kosten verbunden sind, aus dem Staats-Aerar für ihre von den Finanz-Directionen vorläufig zu justificirenden Auslagen oder Reise- und Zehrungs-Kosten, dann Schreibgebühren entschädiget werden. a. a. O. Ziff. 1. — Die nach Art. 143. §. 3. admittirenden Rechts-Anwälte, welchen außerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten die Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen übertragen wird, dürfen neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensatz von sechs Gulden aufrechnen, in so ferne aber diese Rechtskundigen Acceßisten der

Ap-

Appellations- oder Stadt-Gerichte sind, sollen diese neben den posttaxmäßigen Gefährt-Geldern täglich fünf Gulden erhalten, wo hingegen den Acceßisten bei den Landgerichten nur der Diäten-Bezug der Landgerichts-Actuare bei Geschäften außerhalb der Gerichts-Gränze, sohin einschlüssig des Pferdegeldes fünf Gulden per Tag gebühren. Novelle vom 28. Dezember 1814. Sammlung der Erläut. und Rescripte zum Str. G. B. S. 157. — a) Die Rechts-Praktikannten sind zu der Vertheidigung der Angeschuldeten verbunden; da das Gesez sie in dem Ausdrucke Landgerichts-Acceßisten begriffen hat, so sind diejenigen Rechts-Praktikanten, welche die Concurs-Prüfung bereits bestanden haben, allerdings hierunter zu verstehen. b) die im Art. 143. beigefügte Ausnahme, daß die Acceßisten, welche bei demselben Untersuchungsgericht angestellt sind, die Vertheidigung zu übernehmen nicht verbunden sind, bezieht sich nicht auf die Verbindlichkeit zur Vertheidigung, sondern auf die Person, weil der Gesezgeber eine Scheidewand zwischen dem untersuchenden Gerichte und dem Untersuchten und dessen Defensor ziehen, jeden entfernten Schein der Partheylichkeit beseitigen, und daher nicht zugeben wollte, daß auch nur mittelbare Glieder des Amtes, wo die Untersuchung geführt wurde, sich in die Vertheidigung mischen sollen. Denn gerade darin besteht die Wohlthat der Vertheidigung, daß der Inquisit sein Herz einem dritten ganz unbefangen öffnen kann, und wenn nun, wie zum Zwecke einer Vertheidigung gehört, das Verfahren des Inqui-

quirenten selbst geprüft und controllirt werden soll, so kann dieses schicklicher Weise von keinem Gliede desselben Amts geschehen, wenigstens wird der Inquisit in die Unpartheylichkeit eines solchen kein Vertrauen fassen können. c) Den Advokaten steht allerdings nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Sept. 1814. zu, die Vertheidigungs-Verbindlichkeit abzulehnen, so lange noch Accessisten im Bezirke des Appellationsgerichtes vorhanden sind. Allein der Fall ist kaum denkbar, daß ein kluges Untersuchungsgericht weder in den nächst gelegenen Landgerichten sollte Praktikanten finden, noch dem Inquisiten taugliche Rechtsverständige zur Wahl vorschlagen können, und also zu weit entlegenen Accessisten sollte rekurriren müssen. Novelle vom 11. März 1815. Sammlung der Erläut. und Rescripte zum Str. G. B. S. 157. — 1) Die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind dem am Sitze der Untersuchungsgerichte angestellten Advokaten vorzugsweise vor den Accessisten anderer Gerichts-Bezirke, zu übertragen. 2 — 3 — 4) Die Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Accessisten sollen auf die Summe von drei Gulden beschränkt werden, wie solche auch für die Landgerichts-Actuare durch die Verordnung vom 9. Mai 1809. (Regg. Bl. 1809. S. 765.) regulirt sind. Novelle vom 31. October 1815. a. a. O. S. 158.

Accessisten bei den Appellationsgerichten. Auch wird bei den Stadtgerichten den Adspiranten zu Unserm Staats-Dienste im Justizfache, wenn solche nach absolvirten Rechtsstudien die vorgeschriebene theoretische

Prü-

Prüfung bestanden haben, (gemäß einer zu diesem Ende noch erfolgenden besonderen Vorschrift) der Acceß als Praktikanten gestattet. Dahingegen findet der Acceß, wie solcher bisher bei den Hofgerichten bestand, bei den künftigen Appellations-Gerichten nicht Statt. Allgemeine Verordnung vom 3. Dezember 1808, die Anordnung der neuen Stadt-Gerichte im Konigreiche btr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXX. S. 2803. — Ueberzeugt wie wesentlich nothwendig zur gänzlichen Ausbildung des Anstellung Suchenden, und wie zuträglich es dem Staats-Dienste sey, daß der Staatsdiener nur stufenweise zu höhern Aemtern gelange, haben Wir auf Antrag Unsers Justiz-Ministers hinsichtlich künftiger Anstellungen im Justiz-Fache beschlossen, daß in der Concurs-Prüfung tüchtig befundene Individuen, welchen Wir zu ihrer bessern Befähigung auch den Acceß anfänglich bei Stadtgerichten, und sonach bei Appellationsgerichten, auf ihr Ansuchen, nach Gutbefinden bewilligen werden, zu Stadtgerichts-Protokollisten und Appellations-Gerichts-Secretarien und Registratoren Uns sollen in Vorschlag gebracht werden. Diese jungen Männer erhalten hiedurch Gelegenheit, sich bei der ihnen noch bleibenden Muße auch in Assessorats- und Raths-Arbeiten, durch Ausarbeitung schriftlicher Vorträge unter der Censur eines Correferenten zu üben, und Beweise ihres regen Dienst-Eifers, und der ihnen Ansprüche auf Beförderung gebenden vorzüglichen Fähigkeiten darzulegen. Diese Unsere Willens-Meinung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß ge-

gebracht. Bekanntmachung vom 4. September 1812, die künftige Besetzung der Protokollisten und Secretariats-Stellen bei Justizbehörden btr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XLIX. S. 1563. —

Accesßisten bei den Appellations-Stadt- und Land-Gerichten, Beeidigung derselben. Sie leisten denselben Eid, wie die Rechts-Praktikanten bei den Landgerichten, siehe Rechts-Praktikanten. —

Acceß, diplomatischer. Wir haben auf einen Vortrag in Betreff der bisherigen bei Unserm Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten bestandenen diplomatischen Pflanzschule beschlossen, und beschließen wie folgt: 1. Die diplomatische Pflanzschule, wie solche im Anfange Unserer Regierung als ein zu dem Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse gehöriges Institut errichtet war, soll als solches nicht mehr bestehen. 2. Die Adspiranten, welche sich bis jetzt dazu gemeldet haben, oder noch zum Zwecke ihrer Bildung für die diplomatische Laufbahn melden werden, sollen zum Acceß bei dem hießigen General-Kreis-Commissariate angewiesen werden. Eine allenfalls bei dem auswärtigen Ministerium bereits bestandene Prüfung gilt für das bei dem Kreise vorgeschriebene Examen. 3. Die bei dem General-Kreis-Commissariate ernannten Accesßisten sollen nach Gutfinden des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Departements-Arbeiten gebraucht werden. 4. Diese Accesßisten, so wie die ausgezeichneten Accesßisten anderer Kreis-Commissariate haben die Aussicht zu Stellen im diplomatischen

Fa-

Fache, wenn sie demselben sich widmen wollen, und haben keine andere Prüfung mehr auszuhalten, als hinsichtlich ihrer Sprach-Kenntnisse und in Bezug auf die politische Geschichte. Auf diese Weise glauben Wir den Vortheil der Dienstes-Adspiranten nicht weniger als jenen des Dienstes selbst, zu erzwecken. Allg. Verord. vom 10. November 1810, die diplomatische Pflanz-Schule btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. LXVI. S. 1238. —

Acceßisten, Heiraths-Bewilligung. Denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum wirklichen Staatsdienste stehen, namentlich den Acceßisten, Landgerichts-Actuaren und Diurnisten kann keine Heiraths-Bewilligung ertheilt werden. Kl. allerh. Verord. vom 16. Dezember 1806, die Heiraths-Bewilligungen für die Staatsdiener btr. Rggsbl. vom J. 1807. St. I. S. 11. Ziff. 7.

Acceßisten der Hof-Musik, siehe Hof-Musik-Acceßisten.

Acceßisten bei den Kreis- und Stadt-Gerichten, siehe Acceßisten bei den Stadtgerichten. —

Acceßisten bei den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern. Die Acceßisten bei den Landesdirectionen sollen nebst den Amtsactuarien die vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst bilden. Der Acceßist muß daher nach vollendeten Universitäts-Studien, worüber er sich gehörig zu legitimiren hat, vor allem den bisher auf ein Jahr vorgeschriebenen Amts-Praxin nehmen. Ist dieser vollendet, so muß er einer strengen Prüfung, besonders über Wissenschaften der vorgeschriebenen Lehrcurse, und

was er nebstdem in Amts-Praxi hat erlernen sollen, sich unterwerfen. Unter mehreren Concurrenten werden die Würdigsten als Amtsactuarien oder Accessisten ausgewählt. Die Abgewiesenen können sich zu einer andern Zeit, wenn sie sich indessen vervollkommnet haben, wieder melden. Was aber die Accessisten bei den administrativen Collegien betrifft, so soll der auf obige Art geprüfte und gewürdigte Accessist im ersten Jahre seiner Aufnahme auf Anweisen des Präsidenten und Kanzlei-Directors zur Kanzlei- und Registraturs-Arbeiten gebraucht werden. Hat er während diesem Jahre Fleiß, Ordnung, und Fähigkeit gezeigt, so concurrirt er zu allen erledigten Secretärs- und Registratorsstellen, jedoch muß er über die speciellen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine solche Stelle noch besonders geprüft werden: Aspirirt der Accessist zu einer Beamten- oder Rathsstelle, so muß er noch ein Jahr in der Eigenschaft als Accessist ausharren. Während diesem Jahre soll derselbe aber von dem Präsidium an einen Rath, und zwar in derjenigen Section angewiesen werden, für deren Geschäfte er die speciellen Kenntnisse und besondere Neigung besitzt, unter dessen Leitung er in Arbeit sich üben muß. Sollte ein solcher Accessist während diesem zweiten Jahre eine Amts-Actuarstelle nachsuchen, und sich übrigens gut betragen haben, so hat er vor den übrigen Concurrenten den Vorzug. Harret er seine zwey Jahre aus, so kann er sich als Candidat für eine Beamtens- oder Rathsstelle melden. Nur muß er aber eine zweyte strenge Prüfung aushalten. Diese beschränkt sich nicht mehr

bloß

bloß auf das Theoretische, sondern umfaßt auch den praktischen Theil der erforderlichen speciellen Wissenschaften. Hat derselbe auch in dieser Prüfung Genüge geleistet, so wird er als Candidat zu einer Beamten- oder Rathsstelle vorgemerkt, und von nun an erhält er den Namen eines Raths-Acceßisten bei dem Kollegium, und wird zu Arbeiten mit einem Voto consultativo gebraucht. Auch kann er nach Gutbefinden des Präsidiums zur Interims-Administration der Aemter, zu Commissionen verschickt werden; da er noch immer ohne Gehalt bleibt, so kann ihm durch Taggebühr bei solchen Aufträgen einiger Verdienst verschaft werden. Werden Raths- oder Beamtens-Stellen erlediget, so concurrirt der auf die angezeigte Art geprüfte, und praktisch gebildete Raths-Acceßist für die Beamtensstelle mit den Amts-Actuarien, und zur Raths-Stelle mit den Beamten. Diejenige, welche auf die bemerkte Art einmal eingetreten sind, und fortgesetzte Beweise ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und einer pünktlichen Ordnung im Dienste gegeben haben, können nicht mehr zurückgewiesen werden, sondern haben gerechte Ansprüche auf eine der bemerkten Anstellungen. Die Zahl solcher Acceßisten bei hiesiger Landes-Direction aber ist für die erste und zweite Deputation auf drei, und für die staatsrechtliche auf vier festgesetzt. Dem Präsidium ist erlaubt, sie mit Abwechslung den verschiedenen Deputationen und respective Sectionen zuzutheilen. Verord. vom 15. August 1803, die Organisation der churf. Landes-

Di-

Direction von Baiern btr. Rggsbl. vom J. 1803. St. XXXVI. S. 657. Ziff. VIII. 4. Diese Verfügung wurde auch auf die übrigen Landesdirectionen ausgedehnt. — Bei der für die Adspiranten zum Raths-Acceß vorgeschriebenen zweyten Prüfung ist vorzüglich auf praktische Fragen und Ausarbeitungen die gehörige Rücksicht zu nehmen. Kl. allerh. Verord. vom 28. Junius 1806, die Prüfungen der Adspiranten zum Kl. Staatsdienste btr. Rggsbl. vom J. 1806 St. XXIX. S. 234. Ziff. 4. — Um eines Theils den General-Commissariaten eine Aushilfe in dem untergeordneten Geschäfts-Detail zu verschaffen, theils eine vorzügliche Pflanz-Schule für den Staatsdienst zu bilden, wollen Wir die rücksichtlich der Accessisten unterm 15. August 1803. Art. VIII. erlassene Verordnung erneuern, und in Folge dessen jedem General-Commissariate drei, jenem des Isarkreises aber vier Accessisten bewilligen, wobei die allegirte Verordnung in allen Punkten genau befolgt werden solle. Organisches Edict vom 7. October 1810, die Formation der General-Kreis-Commissariate btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. LII. S. 899. Ziff. VI. — Denjenigen Rechts-Candidaten, welche nach vollendeten Universitäts-Studien, worüber sie sich durch Vorlegung vollständiger Absolutorien gehörig zu legitimiren haben, sich dem rein administrativen Staatsdienste zu widmen, und in dieser Absicht den Acceß bei einem Unserer General-Kreis-Commissariate zu nehmen gedenken, soll künftig die den Adspiranten zu Staats-Diensten überhaupt in Unserer allerhöchsten Ver-

ord-

ordnung vom 20 Septbr. 1809. (Rggsbl. vom J. 1809. St. LVII. S. 1737. siehe Rechts-Candidaten) vorgeschriebene Gerichts-Praxis nachgesehen, und dieselben sogleich zur nächsten, nach Vollendung ihrer Universität-Studien statt findenden Concurs-Prüfung zugelassen werden; sie sind jedoch gehalten, in ihrer dießfallsigen Eingabe an das General-Kreis-Commissariat, bei welchem sie die Concurs-Prüfung zu bestehen Willens sind, auf jede Beförderung zu Landgerichtsstellen ausdrücklich Verzicht zu leisten. Allg. Verord. vom 28. April 1814, den Acceß bei den General-Kreis-Commissariaten betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. XXXVII. S. 1009. Ziff. 1. — Die Candidaten, welche durch diese Prüfung, die sich gleichwohl, wie bei den übrigen Concurs-Candidaten, über alle in allegirt Unserer Verordnung vom 20. Septbr. 1809. (nunmehr nach der Verordnung vom 9. Dezembr. 1817, die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend. Rggsbl. vom J. 1817. St. XLI. S. 1011. siehe Rechts-Candidaten) bezeichneten Fächer und Prüfungs-Gegenstände verbreitet, eine vorzügliche Befähigung an den Tag gelegt, und sich eine Note der ersten oder wenigstens der zweyten Classe im Haupt-Resultate erworben haben, können sodann zum Acceß bei einem General-Kreis-Commissariate gelangen, wenn sie nebst dem Zeugnisse über die erforderliche Classe sich zugleich legal auszuweisen vermögen, daß sie während der Dauer des Acceßes aus eigenen Mitteln, oder doch ohne Unterstü-

stützung des Staates zu leben im Stande seyen. Die mit den vorbezeichneten Belegen versehenen Access-Gesuche werden unmittelbar bei Unserm Ministerium des Innern eingereiht. a. a. O. Ziff. II. — Hinsichtlich der Beschäftigung der Accessisten, ihrer stufenweisen Beförderung vom Kanzlei- zum Raths-Access, dann der Bedingungen zu Erlangung des letztern, hat es bei den bisherigen Normen sein Verbleiben. a. a. O. Ziff. III. — Die Raths-Accessisten concurriren zu allen erledigten Kreisraths- und andern rein administrativen Stellen, und Wir werden nach dem Maaße ihrer Befähigung jederzeit vorzügliche Rücksicht auf dieselben nehmen. Für die Dauer des Accesses ist keine bestimmte Zeit festgesetzt; jedoch soll unter mehrern Concurrenten bei übrigens gleichen Verhältnissen die längere Dauer des Accesses entscheiden. a. a. O. Ziff. IV. — Die Zahl der einen General-Kreis-Commissariate zu bewilligenden Accessisten wird in der Regel auf vier, bei Unserm General-Kreis-Commissariate des Isarkreises aber auf sechs, die Kanzlei-Accessisten mit innbegriffen, festgesetzt. a. a. O. Ziff. V. Diejenigen Rechts-Candidaten, welche sich nach Art. I. Unserer gegenwärtigen Verordnung der Concurs-Prüfung zur Erlangung des Accesses unterzogen haben, in der Folge aber nicht admittirt worden, oder vor ihrer Anstellung als Accessisten von ihrem Vorhaben, aus freiem Antriebe wieder abgegangen sind, treten in die Cathegorie der übrigen zu Staatsdiensten adspirirenden Rechts-Candidaten zurück, in wel-

welcher Beziehung sie nicht nur die diesen vorgeschriebene Gerichts-Praxis von wenigstens einem vollen Jahre, so ferne sie solche bis zur Concurs-Prüfung noch nicht zurück gelegt, nachzuholen, und zu vollenden, sondern auch alle den geprüften Adspiranten in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1812. (Rggsbl. vom J. 1812. St. XX. S. 541.) nunmehr ebenfalls nach der oben allegirten Verordnung vom 9. Dezember 1817. Rggsbl. vom J. 1817. St. XLII. S. 1011. siehe (Rechts-Candidaten) auferlegten Bedingungen zu erfüllen haben, wenn sie auf eine Anstellung in Unsern Staatsdiensten Anspruch machen wollen. a. a. O. Ziff. VI. Wegen den Ansprüchen der Acceßisten der Regierungen, Kammern des Innern, auf Beförderung in diplomatischem Fache siehe Acceß diplomatischer. —

Acceßisten (Raths-Acceßisten) bei den Finanz-Directionen (nunmehr bei den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen), Vorbedingungen und Aufnahme. Die aufzunehmenden Raths-Acceßisten müssen die Rechts-Studien und Cameral-Wissenschaften auf einer vaterländischen Universität absolvirt, und bei einem Kl. allgemeinen Rentamte wenigst ein Jahr lang praktizirt haben. Auch über ihr sittliches Betragen müssen sie sich durch befriedigende Zeugnisse ausweisen. Allg. Verord. vom 16. Juli 1816, die Anstellung von Raths-Acceßisten bei den Kl. Finanz-Directionen betreffend. Rggsbl. vom J. 1816. St. XXV. S. 467. Ziff. I. Das Beibringen von Zeugnis-

nissen über bestandene Concurs-Prüfung kann, da diese Prüfungen vielfältig nicht statt fanden, nachgesehen werden. a. a. O. Ziff. II. — Dagegen ist eine strenge theoretische und praktische Prüfung der Adspiranten durch die kl. Finanz-Directionen unerläßliche Vorbedingung des Accesses. a. a. O. Ziff. III. — Die Adspiranten um den Acceß haben ihre Gesuche bei Unsern Finanz-Directionen einzureichen, sich dort zugleich über Studien und Praxis auszuweisen, und die Prüfung nachzusuchen. Die Finanz-Directionen weisen die ungeeigneten Gesuche sogleich zurück, erstatten über die Aufzunehmenden belegte Gutachtens-Berichte an Unsere Ministerial-Finanz-Section (nunmehr Staats-Ministerium der Finanzen), welche Uns solche mit ihren Anträgen vorlegt. Wir behalten Uns die allerhöchste Genehmigung hierin vor. Die Aufgenommenen werden bei den kl. Finanz-Directionen verpflichtet. a. a. O. Ziff. IV. — Derselben Dienstleistung. Der untere Kanzlei Dienst wird den Accessisten erlassen. Die Finanz-Directionen werden nach dem Maaße der Bildung und Erfahrung dieser Accessisten bestimmen, ob solche den Dienst des Secretariats und der Registratur durchzumachen haben. In jedem Falle sollen die Accessisten hiebei nicht lange verweilt werden. a. a. O. Ziff. V. — Wesentlich und unerläßlich ist dagegen für sie der Dienst im Rechnungs-Commissariate, welcher wenigstens ein Jahr lang dauern soll, und worin als Ausnahme nur Denjenigen nachgesehen werden kann, welche diesen Dienst bereits eine gleiche Zeit

hindurch mit Auszeichnung bestanden haben, ehe sie um den Raths-Acceß sich bewerben. Von dem Ermessen der Finanz-Directionen wird es übrigens abhängen, ob und wie lange ein Acceßist nach dem Maaße seines Wissens, seiner Fassungs-Kraft, seiner Verwendung noch übers Jahr in diesem Vorbereitungs-Acceße verharren soll. a. a. O. Ziff. VI. — Der Acceß im Rechnungs-Commissariate ist die Einleitung und Vor-Bedingung zum eigentlichen Raths-Acceß. Allein dieser Rechnungs-Commissariats-Acceß soll darum als kein besonderer angesehen werden, der für sich allein ohne dem Raths-Acceß nachgesucht, begutachtet, oder bewilliget werden kann. a. a. O. Ziff. VII. — Im Rechnungs-Commissariate wird der Acceßist einem verläßigen Rechnungs-Commissär (wenn es an solchen fehlen sollte) auch einem Rathe untergeben, unter dessen Aufsicht und Revision derselbe so lange arbeitet, bis der Finanz-Director ihn für fähig erkennt, selbstständig zu arbeiten. a. a. O. Ziff. VIII. — Wenn der Acceßist die schwersten Aufgaben des Rechnungs-Commissariats auf diese Weise genügend bearbeitet hat, kann er ohne weitere Prüfung in den Raths-Acceß eintreten. Dagegen sollen Acceßisten, die schon im Rechnungs-Commissariats-Dienste ihre Untüchtigkeit für Raths- und höhere Finanz-Dienste an den Tag legen, längstens nach Verfluß eines Jahres aus dem Acceße gewiesen, vielmehr zur ausschließenden Uebung für untergeordnete Finanz-Dienste angewiesen werden. Jenes, wie dieses, ist von den Finanz-

Di-

Directionen berichtlich anzuzeigen. a.a.O. Ziff. IX. — Im Raths-Acceße wird der Acceßist mit seinen Arbeiten der Aufsicht und Revision eines Finanz-Rathes untergeben. Erst wenn der Finanz-Director ihn für tüchtig hält, Raths-Arbeiten selbstständig zu leisten, kann der Acceßist zu den Raths-Sitzungen beigezogen werden, worin er ein Votum consultativum führt. a. a. O. Ziff. X. — Erst von dem Zeitpunkte anfangend, wo der Acceßist, früher bei dem Rechnungs-Commissariate, später als eigentlicher Raths-Acceßist selbstständig arbeitet, können demselben auch Commissionen eines Rechnungs-Commissärs oder Finanz-Rathes bei äußern Aemtern mit den normalmäßigen Diäten eines Rechnungs-Commissärs oder Rathes übertragen werden. a. a. O. Ziff. XI. — Zahl derselben. Solcher Acceßisten sollen bei einer Finanz-Direction höchstens vier aufgenommen werden, und dieses nur immer mit der Rücksicht, daß nie mehr als zwei dieser Acceßisten bei dem Rechnungs-Commissariate, und zwei als eigentliche Raths-Acceßisten bestehen. — Versetzung dieser Acceßisten von einer Finanz-Direction zur andern nach Umständen und Bedürfnissen kann allerdings statt haben. a. a. O. Ziff. XII. — Belohnungen und Ansprüche derselben. Da der Zweck des Acceßes nur die Bildung der Aufgenommenen ist, so können Acceßisten auf einen Gehalt, oder überhaupt auf Belohnung ihrer Dienste keine Ansprüche machen. Nur bei außerordentlichen Diensten

und solcher ersprieslicher Verwendung, daß durch diese Dienste und Verwendung eines Acceßisten wirklich statusmäßiges Personal erspart wird, behalten Wir Uns vor, solchen Acceßisten auf motivirten Bericht Gratificationen allergnädigst zu bewilligen. a. a. O. Ziff. XIII. — Eben so wenig können Acceßisten in dem Falle, wenn sie auch unverschuldet noch vor ihrer definitiven Anstellung entlassen würden, eine Entschädigung in Anspruch nehmen. a. a. O. Ziff. XIV. — Eine bestimmte Dauer dieses Acceßes wird nicht festgesetzt. Er soll in der Regel bis zur definitiven Anstellung des Acceßisten dauern. a. a. O. Ziff. XV. — Bei Dienst-Verbrechen unterliegt der Acceßist der nämlichen Strafe, wie der wirkliche Staats-Diener, Dienst-Vergehen desselben werden nur disciplinarisch bestraft. So lange der Acceßist in der ersten Periode seines Dienstes noch nicht selbstständig arbeitet, haften seiner Dienst-Vergehen und Verbrechen halber nach Umständen auch diejenigen, welche über seine Geschäfte die Aufsicht führen. a. a. O. Ziff. XVI. — Wir versichern hiemit allergnädigst, daß Wir auf Beförderung und definitive Anstellung derjenigen Acceßisten, welche während des Acceßes ihre Bildung und Tüchtigkeit für den höhern Finanz-Dienst erwiesen haben, allen nach den Umständen nur möglichen ganz vorzüglichen Bedacht nehmen werden. a. a. O. Ziff. XVII. — Erst nach Verfluß eines Jahres im wirklichen Raths-Acceße sollen Acceßisten befugt seyn, Beförderung oder definitive Anstellung nachzusuchen. a. a. O.

Ziff.

Ziff. XVIII. — Die Accesisten können sich zwar auch um subalterne Stellen bei den Finanz=Directionen, um Cassa=Stellen, besondere und allgemeine Rentämter bewerben, indessen sind es doch eigentlich die Stellen der Finanz=Räthe (nunmehr zuerst jene der Regierungs=Assessoren), die wir als letzte Bestimmung und Belohnung derjenigen bezeichnen, welche Unseren bei Einführung des Rath=Accesßes zum Grunde gelegten landesväterlichen Absichten in ihrem vollen Umfange entsprechen. a. a. O. Ziff. XIX. — Ausgezeichnete Rent=Beamte concurriren indessen diesem ungeachtet in erledigte Finanz=Raths=Stellen mit den Raths=Accesisten, und zwar bei gleichem Grade der Auszeichnung im Dienste vorzugsweise vor denselben, so wie Wir überhaupt durch Einführung dieses Raths=Accesßes bereits angestellte verdiente Staats=Diener im Vorrücken nicht zurückgesetzt wissen wollen. a. a. O. Ziff. XX. — Derselben Qualifications=Vormerkung. Unsere Ministerial=Finanz=Section führt über diese Accesisten, deren Qualification und Konducte, fortwährend ein besonderes Dienst=Vormerkungs=Buch; daher die Finanz=Directionen angewiesen werden, alle hierher gehörigen Notizen erwähnter Ministerial=Section zur Begründung und Ergänzung dieses Dienst=Vormerkungs=Buches halbjährig berichtlich vorzulegen. a. a. O. Ziff. XXI. — Auch hinsichtlich der überzähligen Offiziere, welche zum Finanz=Dienst adspiriren, bleibt es, wenn sie sich um die Aufnahme in den höhern Dienst bewerben, bei der Vorschrift

schrift Unserer Verordnung über die Aufnahme der Rathsacceßisten. Kl. allerh. Entschl. vom 29. October 1819, die Zulassung überzähliger Offiziere zur Finanz-Praxis btr. Gerets-Sammlung der Finanz-Verordnungen. B. IX. S. 754.

Acceßisten der Stadtgerichte. Nachdem Uns über die Frage: zu welchen gerichtlichen Geschäften diejenigen Individuen, denen Wir nach bestandener Concurs-Prüfung den Acceß bei Unsern Stadtgerichten bewilliget haben, verwendet werden dürfen, bereits mehrere Bedenken und Zweifel zur Entscheidung vorgelegt worden sind, so finden Wir Uns bewogen, zu Beseitigung künftiger Anfragen, und zu Erzielung einer Gleichheit einsweilen, bis nach der Einführung des der Revision unterliegenden allgemeinen Civil- und Criminal-Gesezbuches eine die sämmtlichen Verhältnisse der Acceßisten umfassende Instruction erfolgen wird, folgende Bestimmungen festzusezen. Da bei Ertheilung des Accesses der doppelte Zweck zum Grunde liegt, daß die Adspiranten zum Staatsdienste im Justiz-Fache Gelegenheit erhalten, theils den Gang der gerichtlichen Geschäfte bei den Stadtgerichten in allen Theilen kennen zu lernen, und sich selbst in practischen Arbeiten zu üben, theils Beweise ihrer gesammelten Kenntnisse an den Tag zu legen, so wollen Wir: 1) daß der Acceßist anfänglich als Actuar bei wichtigern Civil-Commissionen, z. B. bei Augenscheinen, Zeugen-Vernehmungen, Vergleichs-Versuchen, Auseinandersezung verwickelter Verlassenschafts-Verhandlungen und dergleichen,

so

sodann auch zu Registraturs-Arbeiten, zu Führung der Raths-Sitzungs-Protokolle, zu Obsignationen und Inventuren verwendet werde. 2) Nach erlangter Uebung und Fertigkeit in diesen Geschäften hat der Gerichts-Vorstand, welchem die dießfallsige Beurtheilung, so wie die besondere Aufsicht über die Geschäfts-Führung und das sonstige Benehmen des Acceßisten zustehet, demselben allmählig wichtigere Arbeiten anzuvertrauen, ihm die Schlichtung der sogenannten mündlichen Verhörs-Processe, kleinere Verlassenschafts-Verhandlungen, und bei bewiesener Fähigkeit auch Commissionen in Civil-Gegenständen zu übertragen, ihn mit berathender Stimme zu den Gerichts-Sitzungen zuzulassen, und ihm geschlossene Akten zum Vortrage und Gutachten, jedoch entweder mit Beiordnung eines zuverlässigen Correferenten, oder wenigstens unter genauer Controlle in Hinsicht der Vollständigkeit des Acten-Auszuges zuzustellen. 3) Auf ähnliche Weise ist in Hinsicht der Criminal-Gegenstände zu verfahren. Nachdem nämlich der Acceßist sich die nöthige Kenntniß von den Kanzlei- und Registraturs-Geschäften in diesem Fache erworben hat, nachdem er bei Constituten, Zeugen-Vernehmungen, Confrontationen, Augenscheinen und anderen Criminal-Commissionen als Actuar das Protokoll geführt hat, kann ihm der Entwurf von Requisitions-Schreiben, Berichten und dergleichen Aufsäzen übertragen werden, für welche jedoch der Commissär zu haften, und solche mit seiner Namens-Unterschrift zu versehen hat, dem es daher auch frei

stehet,

stehet, diese Aufsäze zu ändern, oder ganz zu verwerfen. 4) Hat der Acceßist hierin hinreichende Fähigkeit bewiesen, so kann ihm unter Revision des inquirirenden Commissärs der consultative schriftliche Vortrag über zweifelhafte Incident-Punkte gestattet werden, z. B. ob die Inquisition fortzusetzen, ob zur Verhaftung oder Special-Untersuchung zu schreiten sey, ob ein Criminal- oder Polizei-Vergehen vorliege, ob die Untersuchung zu schliessen, und die Acten einzusenden seyen, und dergleichen. Wirkliche Criminal-Commissionen sollen jedoch demselben ohne Unsere Bewilligung niemal übertragen werden. Der Gerichts-Vorstand, welcher den Acceßisten genau beobachtet hat, und ihn zur Uebernahme von Criminal-Commissionen hinreichend vorbereitet und tauglich erachtet, hat die Erlaubniß hiezu mittels eines an das vorgesetzte Appellationsgericht zu erstattenden: und von diesem mit Gutachten einzubefördernden Berichts von Uns einzuholen. 5.) Nach erfolgter Bewilligung kann das Directorium denselben bei General- und Special-Untersuchungen als Con-Commissär ernennen. Aber selbst in diesem Falle soll der Acceßist die Criminal-Commissionen, als Zeugen-Verhöre, Constitute ꝛc. nur in Gegenwart und unter Autorität des inquirirenden Commissärs vornehmen, welcher daher jeden Mißgriff auf der Stelle zu verbessern, überhaupt auch für die auf solche Art vorgenommene gerichtliche Handlung zu haften hat. Bei den unter Controlle des Commissärs von dem Acceßisten erstatteten Vorträgen gebühret demsel-

selben niemal eine entscheidende Stimme. Wir erwarten, daß die Accessisten die ihnen auf diese Art eröffnete Gelegenheit, ihre theoretischen und practischen Kenntnisse zu erweitern, sorgfältig benützen werden, um sich zu künftigen brauchbaren Staats-Dienern zu bilden, Beweise ihrer Befähigung an den Tag zu legen, und dadurch Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste zu begründen. Allg. Verord. d. d. München den 29. September 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. LIII. S. 1657. — Siehe auch Access bei den Appellationsgerichten, und bei Justizstellen überhaupt.

Accessisten, derselben Militärpflichtigkeit. Es liegt allerdings im Geiste des Conscriptionsgesetzes und in dem Sinne des Art. 58. Lit. e., daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche in den Gymnasial- und Lyceal-Classen sich unter dem ersten Drittheile der Schüler als die Besten befunden, dann über ihre auf der Akademie gehörig vollendeten Studien gleichfalls günstige Zeugnisse erhalten haben, und zur Zeit der ihre Alters-Classe treffenden Militär-Auswahl in der vorschriftsmäßigen Praxis stehen, um sich zunächst für den Staatsdienst vollends auszubilden, eben so wie die Lit. b. desselben Artikels erwähnten Exspectanten und Schulpräparanden, zwar mitzuloosen haben, jedoch in so lange von der wirklichen Einreihung befreit bleiben müssen, bis sie nach erstandener Concursprüfung etwa als unfähig rejicirt, und aus der Liste der Adspiranten zum Staatsdienste gestrichen werden, in welchem Falle dieselben sodann, wenn sie bei der Ziehung das

das Loos dazu getroffen hat, ohne weiters zum Militär abzugeben kommen. Sind solche Practicanten aber in Folge des gemachten Concurses bereits zu Acceßisten ernannt, so stehen dieselben schon auf der ersten Stufe des Staatsdienstes, und sind, so lange sie als solche Dienste leisten, nach der Analogie des Art. 56. Lit. a. vom Loosen provisorisch eximirt. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. Mai 1812, die provisorische Befreiung der Rechts-Candidaten vom Militärdienste btr. Stiwels Novellen zum Conscriptionsgesetze. S. 6.

Acceßions-Urkunde Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzens zur Verfassungs-Urkunde ist vom 30. Mai 1818. Siehe Gesezblatt vom J. 1818. St. XVIII. S. 451. —

Accessio wird genannt, wenn eine Sach ihrer Prævalenz und Ueberlegenheit nach die andere mit ihr vereinigte geringere Sach an- und folglich das Eigenthum derselben nach sich ziehet, welches theils durch die Natur selbst, theils durch menschlichen Fleiß und zwar per Alluvionem, Insulæ Productionem, Alvei Destitutionem, Coalitionem, Specificationem, Confusionem, Commixtionem, Adjunctionem, Inædificationem, Implantationem, Sationem, Scripturam, Picturam, Foeturam, Fructuum vel Usurarum perceptionem zu geschehen pflegt. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 9. S. 109. Die verschiedenen Arten der Accession siehe jede unter ihrem Namen. — Ein Special-Unterpfand gehet zwar nur auf einen gewissen Theil des Vermögens, soweit sel-

selber verpfändet, oder verschrieben ist, begreift aber gleichwohl alle Accessiones und Zugehörungen des eingesetzten Pfands unter sich. Baier. Landsrecht Th. II. Cap. VI. §. 5. S. 128. — Ist Fiduciarius schuldig, Fideicommissario die anvertraute Erbschaft sammt allem, was Jure accrescendi oder sonst dazu gehört, und ihme zuhanden gekommen ist, zu restituiren. Baier. Landrecht Th. III. Cap. IX. §. 6. n. 1. S. 281. Wird bei Restituirung deren Fructuum vel Accessionum Hæreditatis distinguirt, ob Fiduciarius dieselbe vor oder erst nach angetrettener Erbschaft percipirt habe, jene restituirt er, diese aber nicht, er seye dann in Mora restituendi, oder von dem Fideicommittenten besonders darum ersucht worden. a. a. O. n. 5. — So viel nun den Zuwachs oder die Zugehörungen der verkauften Sache belangt, gebühren solche dem Käufer gleichfalls ohne Unterschied, ob sie schon zur Zeit des Contracts wirklich dazu gehört haben, z. E. Schlüssel, Schlösser, Fenster, Thür und Thor, eingemaurte Kästen oder Schenk-Gefäß, Anbau und dergleichen, oder etwan erst hernach per Alluvionem, Coalitionem, Implantationem, Inædificationem und sonst dazu gekommen, oder wenigst ausdrücklich mit darein bedungen worden seynd. Wie und auf was Weis aber etwas für eine Pertinenz geachtet werde, und wer allenfalls den Beweis zu führen habe, siehe oben P. 2. Cap. 2. §. 14. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. III. §. 13. n. 3. S. 340. — Dem Grundholden gehen nun in Kraft des ihm zustehenden Dominii utilis alle von dem

dem Gut abfallende Nutzungen, wie sie Namen haben, und ohne Unterschied inter Fructus Civiles et Naturales dergestalt zu Guten, daß er mit selben wie mit anderen Eigenthum und Allodial ohne männiglicher Hindernuß nach Belieben schalten und walten kann. 2do Erstreckt sich sothanes Benutzungs-Recht auch auf alle Guts-Pertinentien, welche entweder schon anfänglich bei dem Gut gewest, oder erst mit der Zeit z. E. per Alluvionem, Coalitionem dazu gekommen seynd, es seye dann 3tio das Gut ordentlich versteint und ausgemarkt, welchenfalls das Dominium utile sich auf den Zuwachs nicht erstreckt, sondern ein für allemal inner denen ausgezeigten Grenzen verbleibt. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. VII. §. 7. S. 383.

Accessorium codicillum, siehe Codicillum.

Accessorium forum, siehe Forum. —

Accessorium Legati, siehe Legat. —

Accessoriæ Obligationes, siehe Obligationes accessoriæ. —

Accidentien für das Forst-Personal, siehe Forst-Personal, Accidentien desselben. —

Acciß in ritterschaftlichen Orten, siehe Adel, Reichs-Ritterschaftlicher. —

Acciß-Steuer die, welche in der vormaligen Provinz Anspach unter den 30 Procento aus 100 Gulden Steuermasse begriffen war, zessirte mit dem allgemeinen Steuer-Provisorium. Ausschreib. der K. Landes-Direction zu Eichstädt v. 14. Sept. 1812. an sämmtliche k. Rentämter des Ober-Donau-Kreises. Ger. Samml. der Finanz-Verordnungen Bd. III. S. 33. —

Accorde für Lieferungen, siehe Lieferungs-Accorde.

Accoucheurs. Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen-Unterrichte ganz abgesonderten Lehr-Institute gebildet, und über den Besitz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste. Es wird künftig, ausser den Hebammen, keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen. Organisches Edict über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. LVI. S. 2189. §. 5.

Accrescendi Jus in Erbschaften. Wenn unter mehr Erbs-Interessenten eine Portion aus Ursach, weil man sie entweder nicht haben will, oder nicht kann, vacirend wird, so thut solche den übrigen nicht vacirenden Erbs-Portionen, und zwar jeder à Proportion und pro ratâ mit dem darauf haftenden Onere, auch allenfalls wider gedachter Erbs-Interessenten Willen, und ohne daß sie dieses Zuwachs halber eines besonderen Antritts oder Agnition bedarfen, ipso Jure accresciren. Doch werden hierin jene, welche Nomine collectivo als Cohæredes berufen seynd, bei der ihnen sammentlich zugemeinter Erbs-Portion in Casu Vacaturæ denen übrigen Cohæredibus vorgezogen. Hiernächst hat auch das Jus accrescendi nicht statt, wenn Jemand in der vacirenden Portion substituirt ist, oder der Erblasser sonst auf solchen Fall andere Verord-

ordnung macht, oder die Portion durch besondere Verzicht vacirend wird, welch letzternfalls dieselbe nicht allen Miterben, sondern nur jenen allein zufällt, zu deren Favor besonders hierauf renuncirt worden ist. Desgleichen kann die schon einmal agnoscirt- und angenommene Erbs-Portion, ohngeachtet man sich derselben hinnach erst wiederum entschlagen wollte, denen andern Erbs-Interessenten nicht mehr accresciren. Von dem Jure accrescendi unter Collegatariis und anderen siehe unten Cap. 6. §. 13. B. Landrecht. Th. III. Cap. I. §. 16. S. 197. — Stehen mehr Collegatarii in einer Vermächtnuß beisammen, und will oder kann einer aus ihnen seinen Legats-Antheil nicht haben, so fallt solcher 1mo nicht ad Massam Hæreditariam, sondern wachset 2do dem Collegatario, oder falls 3tio derselben mehr seynd, jedem zu gleichen Theilen, und zwar 4to sammt dem darauf haftenden Onere zu, welches auch 5to Statt hat, wenn die Vermächtnuß in Quantitate, das ist, in gewisser Zahl, Maaß oder Gewicht bestehet. 6to Ist diesfalls eins, ob die Collegatarii Verbis, Re aut mixtim conjuncti, das ist, mit Worten, Werken, oder auf beederlei Weis zugleich in dem Legat verknüpft seynd. 7mo Hat jetzterwähntes Jus accrescendi nicht Statt, erstens in solchen Antheilen, welche einen Substitutum haben, oder zweitens schon einmal agnoscirt worden seynd, drittens wenn der Disponent die nur mit Worten verknüpfte Collegatarios in Re legata dergestalt voneinander abtheilt, daß die Theil nicht in einander stecken, son-

dern

dern separirt seynd, z. E. wenn Zweyen ein Haus verschaft wird dergestalt, daß einer den obern, der andere den unteren Stock haben soll, oder wenn viertens der Testator sonst andere Special-Verordnung macht, und ermeltes Jus accrescendi dadurch abschneidet oder beschränkt. Baier. Landrecht Th. III. Cap. VI. §. 13. S. 258. — Die Wirkung der Repudiation ist, daß die Erbschaft nicht auf des Repudiantens-Erben transmittirt wird, sondern entweder auf den Substitutum oder Jure accrescendi auf die Cohæredes, oder wo weder Substitutus noch Cohæres vorhanden ist, auf des Defuncti Erben ab Intestato fallt, welch allen jedoch auch das nemliche Recht die Erbschaft anzutreten oder zu repudiren zustehet. Baier. Landrecht Th. III. Cap. I. §. 19. n. 13. S. 201. — Die Wirkung einer rechtlichen Substitution in obgedachten Casibus Noluntatis vel Impotentiæ ist, daß der Substitutus in allen und jeden, was nicht besonders ausgenommen wird, in den Platz des Instituti eintritt. Hiernächst wird Jus accrescendi soweit dadurch gehemmt, daß Substitutus des Instituti benannte Miterben von der Portion, worin er substituirt ist, ausschliesset. Baier. Landrecht Th. III. Cap. III. §. 19. n. 11. 12. S. 231. — Es leidet die Regul, daß Niemand pro Parte testatus, pro Parte intestatus abgehen kann, hierin (in testamento militari) ihren Abfall, und hat folglich das Jus accrescendi bei dem in certa Re vel Portione instituirter Erben nicht statt. Baier. Landrecht. Th. III. Cap. IV. §. 4. n. 1. Ziff. 4. S. 243. — Es gilt aber

aber ein solch privilegirtes Testament (Parentum inter liberos) nur in Ansehen deren Kindern und Descendenten, nicht aber in Ansehen anderer etwan mit eingemischter Personen, dann diese werden allenfalls pro non scriptis gehalten, und accrescirt ihr Antheil denen Kindern, ausgenommen in milden Vermächtnussen, oder da die Clausula Codicillaris in dem Testament enthalten, und soviel Gezeugen dabei gewest, als zu einem Codicill erforderlich seynd. Baier. Landrecht Th. III. Cap. IV. §. 8. n. 4. 5. S. 246. — Muß in Verkauf einer dem Verkäufer bereits selbst angefallenen Erbschaft Verkäufer dem Käufer alle Sachen und Jura überlassen, welche zu der bereits Tempore Venditionis erlangten Erbschaft oder Portion derselben gehörig seynd, solchemnach auch die à Tempore delatæ Hæreditatis abgefallene Fructus, nebst all andern, was der verkauften Erbschaft zugewachsen ist, abtreten, und hindert nicht, daß solches zur Zeit des Verkaufs nicht mehr in seinen Handen, sondern schon vorher verzehrt oder veräussert worden. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. IV. §. 7. n. 1. 2. 3. S. 352. —

Accrescendi Jus in Fideicommisso: Ist Fiduciarius schuldig, Fideicommissario die anvertraute Erbschaft sammt allem, was Jure accrescendi oder sonst dazu gehört, und ihme zuhanden gekommen ist, zu restituiren. Baier. Landrecht Th. III. Cap IX. §. 6. n. 1. S. 281. — Wird bei Restituirung deren Fructuum vel Accessionum Hæreditatis distinguirt, ob Fiduciarius dieselbe vor oder erst nach angetretener Erbschaft percipirt habe, jene restituirt er, diese aber

aber nicht, er seye dann in Mora restituendi, oder von dem Fideicommittenten besonders darum ersucht worden. a. a. O. n. 5. — Hat unter mehr Confideicommissariis Jus accrescendi in Fällen statt, wo solches auch unter mehr Cohæredibus directis Platz greift. Baier. Landrecht Th. III. Cap. IX. §. 7. n. 4. S. 282. —

Accrescendi Jus in Schankungen. Im übrigen hat das Jus accrescendi, wie in all andern Actibus inter Vivos, also auch in dergleichen Schankungen unter mehr Condonatariis nicht statt, ausgenommen in fürstlichen Schankungen. Baier. Landrecht Th. III. Cap. VII. §. 12. n. 4. S. 275.

Accusatio des Ungehorsams, siehe Ungehorsam.

Achberg, Fürstlich = Hochenzollerisches Amt ist zur Uebernahme der von Baiern ausgewiesenen Vaganten bestimmt. Kl. Entschließung vom 3. März 1818, das Vaganten = Wesen btr. Allg. Int. Bl. vom J. 1818. St. XII. S. 263. —

Achselbänder oder Epaulets därf die Landwehr außer dem Dienste nicht tragen. Allg. Verord. vom 17. October 1807, den Character und die Uniform des bürgerlichen Militärs btr. Rggsbl. v. J. 1807. St. XLVI. S. 1641. n. 2. —

Aecker unterliegen der Grund = oder Rustikal = Steuer. Kl. allerh. Verordnung v. 13. Mai 1808. allgm. Steuer = Provisorium für die Provinz Baiern betreffd. Rggsbl. v. J. 1808. St. XXVI. S. 1089. §. 3. —

Aecker, daraus Wiesen zu machen, oder vicissim, ist dem Grundholden gestattet. Es ist ihm nicht verwehrt, Faciem Soli auf eine dem Gut zum bes-

sern Nutzen gedeyende Art, jedoch mit Vorwissen der Grund-Herrschaft zu verändern, mithin aus Aeckern Wißmath oder Waldungen, et vicissim zu machen. B. Land Recht. Th. IV. Cap. VII. §. 7. N. 5. S. 384. —

Aecker, Zehent hievon, besonders bei Umwandlung derselben in Gärten oder Heuwiesen, und umgekehrt, siehe Zehent.

Ackerbau, Beförderung desselben, Aufrechthaltung der Cultur-Gesetze, Entscheidung der Cultur-Streitigkeiten, Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeinde-Gründe und der Gemeinde Waldungen, gehört zur Geschäfts-Sphäre der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern. Kl. allerh. Verord. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend. Rggsbl. v. J. 1817. St. XIV. S. 233, §. 33. in der zweiten Abtheilung, den Wirkungs-Kreis betreffend. —

Ackerbau. Die Beförderung desselben hat sich der Gemeinde-Vorsteher besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabei mit eigenem Beispiele voranzugehen. Verord. vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche btr. G. Bl. v. J. 1818. St. V. S. 49. Tit. IV. §. 116. Siehe auch Agricultur. —

Ackergeräthe, das dem Landmann nöthige darf von dem Grundherrn niemals als Pfand abgenommen werden. Edict über die gutsherrlichen Rechte

te und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 123. —

Ackergeräthschaften. Diebstahl an denselben, die nach Landes-Sitte auf dem Felde stehen geblieben sind, gehört zu den erschwerenden Umständen des Diebstahls. Allg. Verord. v. 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend. Rggsbl. v. J. 1816. St. X. S. 145. Art. II. Ziff. 7. Siehe **Diebstahl**. —

Ackern an den Straßen. Wenn durch Ackern oder irgend auf andere Weise die Gräben oder die Fußbänke beschädiget werden, und der Thäter das Verdorbene auf die erste Warnung des Wegmachers, oder auf geschehene Anzeige beim Gemeinde-Vorsteher nicht wieder herstellet, so hat der Wegmeister darüber schriftliche Anzeige an den Gemeinde-Vorsteher, und wenn diese ohne Wirkung bleibt, an die Strassenbau-Inspection zu machen. Instruction für die Wegmeister vom 26. August 1819. Gerets Sammlung der Finanzverordnungen Bd. IX. S. 728. §. 15. — Der Wegmacher soll alles, was der Strasse nachtheilig seyn kann, nach Kräften zu entfernen suchen. Dahin gehört das Beschädigen der Fußbänke durch Ackern und Viehtreiben. Instruction für die Wegmacher vom 26. August 1819. a. a. O. S. 742. §. 38.

Ackern auf den zehentbaren Feldern soll bis zur Einbringung des Zehents nicht geschehen. B. Land-Recht. Th. II. Cap. X. §. 14. N. 6. S. 168. —

Acquisitio Dominii, siehe **Eigenthum**. —

Acquisitio Possessionis, siehe **Inhaben**. —

Acquisitio von Staats-Realitäten, siehe **Staats-Realitäten**. —

Acten gehören unter die Documenta publica, welche vollständigen Beweis machen. Unter diese Documenta gehört alles, was authoritate publica verhandelt wird, z. E. Gerichts-Bücher, Acten, Protokollen, archivalische Urkunden, dann Pfarr- und Kirchen-Bücher. Soviel aber die Grund- Urbar- Saal- und Lager-Bücher, dann Stift- Zins- Scharwerks-Registers, und dergleichen betrifft, mögen selbe gestalten Dingen nach allein, oder wenigst mittels des Eids wohl vollständig beweisen, wenn selbe entweder mit Zuzieh- und Einstimmung sammentlicher Grund- respective Jurisdictions-Unterthanen und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, und zugleich andere miteinschlagende Behelf unterstützt seynd. Baier. Gerichtsordnung. Cap. XI. §. 2. n. 1. S. 46. —

Acten, wie weit hieraus der Richter die Rechts-Nothdurft der Partheien zu suppliren hat. Der Richter ist nicht schuldig, die von dem beklagten Theil unterlassene Exceptiones von Amts wegen zu ersetzen, außer wo solches etwan die Nothdurft zu Verhütung großer Unförmlichkeiten, oder gänzlicher Nullität des Proceß erforderet, oder wo die Exception sich mit all erforderlichen Requisiten ex actis von selbst solchergestalt ergibt, daß man einer weitern Prob nicht mehr dabei bedarf. Welchenfalls dieselbe sowohl in Facto, als Jure ohne Unterschied von Amts wegen ersetzt werden mag, je-

jedoch niemal weiter, als es das Petitum des Beklagten mit sich bringt. Baier Gerichtsordnung. Cap. VI. §. 9. S. 26. —

Acten. Der Richter soll in Facto lediglich nach deme, was actenmäßig und legaliter bekannt ist, richten und urtheilen. Baier. Ger. Ord. Cap. XIV. §. 7. n. 7. S. 61. —

Actenabforderung, siehe Acten-Versendung.

Acten-Communication, siehe Acten-Mittheilung. —

Actendesignation, siehe Acten-Renner.

Acten-Einpakung, siehe Acten-Inrotulation. —

Acten-Einsendung. Damit bei Appellationen die Einsendung der Acten und Relationen mehr beschleuniget, und das Geschäft des Abschreibens in den Canzleien mehr gemindert werde, ist allergnädigst verordnet, daß in Zukunft die Vorträge auch in Civilrechtssachen in Original mit den Acten an das K. Appellations- und Ober-Appellations-Gericht gegen Remission eingesendet werden sollen. Wenn übrigens einzelne Referenten eine unleserliche Handschrift sich angewöhnt haben, so liegt ihnen ob, eine Abschrift ihrer Relation auf eigene Kosten fertigen zu lassen. Vom 28. October 1811. — Den Gerichtsmitgliedern ist zur Pflicht gemacht, alle Relationen, sobald sie abgelegt, folglich zu den Gerichts-Acten gehören, dahin abzugeben, wo dieselben ordentlich einzureihen, wie die übrigen Actenstücke mit Nummern zu bezeichnen,

und

und nur dann in der Registratur von den Acten momentan zu entfernen sind, wenn die Acten Parteien zur Einsicht vorgelegt werden. Vom 14. Nov. 1815. — Die zu versendenden Acten sind mit mehrfachem Papier zu umlegen, und mit starkem Bind-Faden zu befestigen, wenn die Sendung nicht ohnehin in Kisten, oder Wachstuch geschehen muß. Vom 15. März 1812. — Sowohl zur Erleichterung des Transportes, als zu Regie-Kostenersparung ist sich künftig zu Siegelung der Berichte Acten-Packete, und anderer gerichtlicher Ausfertigungen, statt des Siegellaks, lediglich der Oblaten zu bedienen. Vom 8. Octobr. 1811. Novellen zur Gerichtsordnung Bd. III. S. 223 und 224.

Acten-Einsicht. Man soll den Partheien und Interessenten, so oft sie es verlangen, in Gegenwart des Actuarii, oder Registratoris, jedoch allzeit mit Removirung derer dabei findiger Relationen, oder von Dicasterien erstatteter Berichten ad Statum videndi vorlegen. Baier. Gerichtsordnung. Cap. XIV. §. 3. S. 60. — Wenn an dem Unterrichter etwas zu ahnden, oder zu verweisen ist, soll solches den Partheien weder publicirt, noch communicirt, sondern zu Beibehaltung richterlicher Authorität in Geheim gehalten werden. a. a. O. Cap. XV. §. 11. n. 9. S. 68. — So viel die Communicationes betrift, stehet sowohl dem Schuldner, als jedem Gläubiger frei, nicht nur sammentliche Concurs-Acta in præsentia Judicis, Actuarii, vel Registratoris ad statum videndi zu nehmen, sondern auch Abschriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebühren-

den

den Tax sowohl bei Canzleien, als Gerichtschreibereien ohne weiteren Auftrag allzeit unweigerlich abgefolgt werden sollen, damit sich keiner an seiner behörigen Nothdurfts-Beobachtung verkürzet worden zu seyn mit Fug beschweren möge. a. a. O. Cap. XIX. §. 9. n. 3. S. 87. —

Acten-Einsicht. Hiebei sind die Acten den Partheien oder Betheiligten vollständig vorzulegen, davon jedoch, der Gerichts-Ordnung Cap. XIV. §. 3. und Cap. XV. §. 11. Nro. 9. gemäß, die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschliessungen und Aufsätze, welche rein disciplinäre oder corectionelle Verfügungen betreffen, auszuschliessen. Gesez, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung btr. vom 22. Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. §. 28. — Siehe auch Acten-Inrotulation.

Acten Einsicht. Strafgerichtliche Untersuchungs-Acten dürfen zum Behufe eines Civil-Prozesses rücksichtlich der aus der Uebertretung entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Schadens-Ersatzes, Genugthuung, Kosten etc. den Anwälten der Betheiligten auf Verlangen ohne Anstand vorgelegt werden. Vom 9. Jänner 1819. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 103.

Acten-Inrotulation. Sowohl bei hoh- als niedern Gerichten sollen über die Acta richtige Renner und Register, in Sachen von großer Wichtigkeit aber vor endlicher Entscheidung auf Begehren ein ordentlicher Rotulus darüber verfaßt, derselbe

von

von den anwesenden Theilen, oder deren Procuratoren in Beiseyn des Richters, oder Commissarii unterschrieben, das Abgängige, soviel immer möglich, und zur Entscheidung nöthig ist, ergänzt, sofort sammentliche Acta numerirt, zusammengeheft, in Pergament eingebunden werden. Nebstdeme soll man Acta den Partheien und Interessenten, so oft sie es verlangen, in Gegenwart des Actuarii, oder Registratoris, jedoch allzeit mit Removirung deren dabei findiger Relationen oder von Dicasterien erstatteter Berichten ad Statum videndi vorlegen. Baier. Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 3. S. 60.

Acten-Inrotulation. Vom Richter wird der Tag zur Inrotulation der Acten angesetzt, zu welchem die Partheien vorzuladen sind. Die Zwischenzeit von der Mittheilung des Beschwerde-Libells an den Appellaten bis zu dem Inrotulations-Termin soll dreißig Tage betragen. Der Inrotulations-Termin kann nicht verlängert werden. Den Partheien, welche dabei erscheinen, werden die Acten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt, und deren Erklärungen, ob sie die Acten mit Anführung der Zahl der Acten-Stücke, und unter Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protocoll genommen. Nach erfolgter Inrotulation ist den Partheien auch frei zu stellen, dem Einpacken der Acten beizuwohnen, und, wenn auch die Ladungen zu dem Inrotulations-Termin, und die Abhaltung desselben bei dem Erscheinen der Partheien den gewöhnlichen Ladungs- und Tagsfahrts-Gebühren zu unterwerfen; so ist doch die Her-

Herstellung der Acten=Verzeichnisse und das Einpacken selbst kostenfrei zu besorgen. Erscheint keiner von beiden Theilen; so wird der Acten=Renner abgeschlossen, und darauf kurz bemerkt, daß keine Parthei zur Inrotulation erschienen sey. Bei der Inrotulation sowohl, als bei der in andern Fällen gestatteten Einsicht der Acten sollen diese den Partheien oder Betheiligten vollständig vorgelegt, davon jedoch, der Gerichts=Ordnung Cap. XIV. §. 3. und Cap. XV. §. 11. N. 9. gemäß, die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschliessungen und Aufsätze, welche rein disciplinäre oder correctionelle Verfügungen betreffen, ausgeschlossen seyn. Gesez, einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung btr. v. 22. Juli 1819. G. Bl. v. J. 1819. St. VII. S. 59. §. 25. 26. 28. —

Acten=Mittheilung in Fißkal=Sachen. In Caussis Domini, oder wo das churfürstl. höchste Interesse miteinschlagt, wie nicht weniger in churfürstl. Lehensachen, wenn gleich der Streit nicht mit dem Lehenhof selbst, sondern nur zwischen Vassallen, oder auch andern obwaltet, liegt denen Justizdicasterien sub poena nullitatis sententiæ ob, die beschlossene Acta vor wirklicher Entscheidung (es seye gleich um eine Definitivam, oder vim definitivæ habentem zu thun) um der gewöhnlichen Erinnerungswillen ad Cameram zu geben, welche bei der Relation nicht nur, ehe man zum Votiren schreitet, abgelesen, sondern auch der Gebühr nach justizmäßig attendirt, und da etwan circa Factum etwas neues darin vorkommt, die Gegenparthei non ob-

stan-

stante Conclusione der Nothdurft nach darüber vernommen werden soll, und obwohl hierbei kein Dicasterium schuldig ist, der churfürstl. Hof-Kammer ihre Rationes decidendi mit denen Actis zu communiciren, so sollen doch die bei denen Hof-Rathsacten findige Regierungsrelationen, und Berichten nicht davon removirt, sondern ebenfalls mit dahin gegeben werden, ungeacht die Acta schon vorhin von denen Regierungen ad Cameram communicirt worden sind. Dagegen versehen sich auch Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Dero Hofkammer gänzlich, und gnädigst, daß man die Kammeralerinnerung nicht lang aufziehen, und dadurch denen Partheien zu billigmäßigen Beschwerden super protracta vel denegata Justitia etwan Anlaß geben werde. Gleichwie im übrigen obverstandene Communicatio Actorum ad Cameram bei dem churfürstl. Revisorio bisher nicht üblich geweßt, so ist auch in Zukunft dergleichen nicht vonnöthen. Baier. Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 4. S. 60. — In caussis Domini oder churfürstlichen Interessensachen soll man die Acta nach der Bescheidspublication alsofort ad Cameram geben, um erheischender Nothdurft nach die behörige Remedia Juris in Zeiten dagegen vorkehren zu können, wie denn die Fatalia in solchen Fällen nicht à die publicatæ sententiæ, sondern von dem Tag obiger Acteneinlieferung, welcher von dem Hofkammerregistrator allzeit fleißig bescheiniget werden soll, zu laufen anfangen. a. a. O. §. 8. n. 8. — Die in Rechtssachen sonst geforderten Cameral-Erinnerungen und Acten-

Com-

Communicationen sollen in allen Fällen, wo von den Landes=Directionen bereits die Schriften übergeben worden sind, gänzlich wegfallen, und erstere nur dann noch statt finden, wenn ein Cameral=Interesse damit verbunden, und noch von keiner fiskalischen Behörde eine Erinnerung abgegeben worden ist. Vom 23. April 1799. Maier. Ger. Samml. Bd I. S. 42. — Ueber fiskalische Recesse ist keine Cameral=Erinnerung nöthig, doch soll die Genehmigung der Landes=Directionen vorbehalten bleiben; indeß aber nie verzögert werden, und zwar so, daß wenn sich die genehmigende Behörde an dem Sitze des Gerichts befindet, die Ratification binnen 3, außerdem aber binnen 5 Wochen erfolgen muß, widrigenfas sie für geleistet angesehen und darauf gesprochen wird. Vom 17. März 1800. Maier. Ger. Samml. Bd II. S. 10. — Es ist sowohl in dem Geseze des Cod. Jud. Bav., und der bisherigen Praxis gegründet, als auch in der Landes=Directions=Instruction deutlich bestimmt worden, daß bei Communicationen der Acten an die Landes=Directionen in causis fiscalibus die Relationen nicht mit übergeben werden müssen, wie Unser Oberpfälzisches Hofgericht in den an Uns allerunterthänigst erstatteten Berichten vom 16. Julius und 25. vorigen Monats mit überzeugenden Gründen behauptet hat; daher kann auch die Relationscommunication in der v. P. Testaments=Sache nicht statt haben. Allerh. Entschließung vom 12. September 1806. Novelle zur Gerichtsordnung. Bd I. S. 269. N. CCXXV. — Es gibt sich sehr oft der Fall,

daß

daß den von Uns aufgestellten Kronfiskalen, in Ermanglung der Manual-Acten, die Einsicht der Judicial-Acten zu Betreibung der fiskalischen, oder Stiftungs-Prozesse unumgänglich nöthig wird. In Erwägung nun 1) daß diese Acten-Inspection bei Untergerichten, welche von dem Wohnorte der Kronfiskale entfernt sind, durch Begebung derselben an den Sitz des Untergerichts beträchtliche Kosten und Zeitversäumniß verursachen würde, folglich besonders in minder wichtigen Angelegenheiten nicht wohl statt finden könnte; 2) daß der Kronfiskal, wenn er zu dieser Acteneinsicht einen Dritten, und allenfalls einen beim Untergerichte angestellten Advokaten oder Procurator bevollmächtigte, sich auf die Ein- und Ansicht desselben verlassen, und in Gefahr gerathen müßte, den rechten Gesichtspunkt zu verfehlen, und dem fiskalischen Interesse Nachtheil zuzuziehen; 3) daß die Acten-Mittheilung an dem Kronfiskal, als der einzig noch übrige Weg, keine nachtheiligen Folgen für den Gang der Justiz, oder für das Interesse der übrigen Betheiligten haben kann, wenn diese Acten vor der Absendung genau geordnet, und mit einer vollständigen Designation oder einem Acten-Renner versehen worden; beschliessen Wir: daß in dem obengedachten Falle diese Communication der Acten von den Untergerichten ohne Weigerung, doch mit der No. 3. bemerkten Vorsicht, geschehen solle; und lassen dieses durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen. Bekanntmachung vom 13. Jänner 1810, die Mittheilung der Acten von den

den Untergerichten an die Kronfiskale btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. III. S. 36. — Aus den von sämmtlichen Appellations-Gerichten des Königreiches erstatteten Berichten über den bei Eröffnung der Prioritäts-Urtheile an die Kronfiskale bisher beobachteten formellen Geschäftsgang war zu entnehmen, daß der in der Gerichtsordnung Capitel 19. Paragrah 15. Numer 3. enthaltenen Verordnung mit Bezug auf die Gesezstelle Capitel 14. Paragrah 8. Numer 8. von mehreren Justiz-Behörden eine sehr verschiedene Auslegung gegeben werde. Um eine von den sämmtlichen Appellations- und Untergerichten in dieser Hinsicht zu beobachtende Gleichförmigkeit zu bewirken, wird, nach Vernehmung des Oberappellations-Gerichts, hiemit zur Nachachtung bemerkt, daß nach der bestehenden Organisation der Fiskalate die Verordnung des Judiciar-Codex Capitel 19. Paragraph 15. Numer 3. für die Kron- und Stiftungs-Fiskale, wenn sie bei einem Concurse betheiligt sind, keine Anwendung finde, und daß an die Fiskale künftig von den gefällten Prioritäts-Urtheilen jedesmal eine Abschrift gegen Empfangs-Schein auszufertigen, auch der einschlägige Act, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, denselben mitzutheilen, die Appellations-Nothfrist aber auf jeden Fall vom nächsten Tage nach der eingelieferten Bescheids-Abschrift zu berechnen sey. Allgemeine Verordnung vom 5. November 1814, die Insinuation der Erkenntniße an die Kl. fißkale btr. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXVII. S. 1697. — In Parthei-Sachen

chen sollen die Civilgerichts=Acten weder den königlichen Fiskalen, noch dem General=Fiskale ausgehändigt, sondern demselben auf jedesmaliges Verlangen bei Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder davon Abschriften zu nehmen, gestattet werden. Besteht die fiskalische Behörde nicht an demselben Orte, wo die Gerichts=Acten liegen, so sollen die Acten auf Verlangen derselben an das Gericht des Ortes, wo jene Behörde oder ihre Vertreter sich befinden, gesendet, und allda von den Fiskalen oder deren Vertretern innerhalb eines vom Richter zu bestimmenden Termins eingesehen, oder die erforderlichen Abschriften genommen werden. Gesez, einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung btr. v. 22. Juli 1819. G. Bl. v. J. 1819. St. VII. S. 59. §. 10. —

Acten=Mittheilung in Rechts=Streiten der Pfarrer und Beneficiaten. Wir finden Uns bewogen, den §. XV. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1808, das Stiftungs=Fiskalat betreffend, dahin näher zu bestimmen: daß in Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte von Unsern Gerichtsstellen die geschlossenen Acten den Kron= und Stiftungs=Fiskalen jederzeit um Erinnerung mitgetheilt werden sollen, und zwar unter dem nämlichen Präjudiz, welches rücksichtich der Cameral= und Lehen=Streitsachen Cap. XIV. §. 4. der Gerichts=Ordnung festgesetzt worden ist. Allgemeine Verordnung vom 30. Jäner 1811, das Stiftungs=Fiskalat btr. Rggsbl. vom J. 1811. St. X. S. 193. —

Acten=Mittheilung in Rechts=Streiten der Stiftungen. Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu beschliessen geruht: 1) daß die vielseitige Versendung der Gerichts=Acten an die — zur Vertretung der Stiftungen für bestimmte Administrations=Districte bestellten Advokaten wegen nachtheiliger Einwirkung auf die Gerichts=Geschäfte nicht gefordert werden könne, dagegen aber zur Erleichterung des fraglichen Geschäftes überhaupt, und zur möglichsten Einschränkung der Kosten bei einem jeden Untergerichte ein Advokat aufgestellt werden soll, welcher alle bei demselben Gerichte vorkommenden Rechtsgeschäfte aller Stiftungen des ganzen Kreises zu besorgen, und hiernach die Einsicht der Acten am Sitze des Gerichts, und die übrigen Geschäfte Namens aller in dem obwaltenden Rechtsstreite betheiligten Stiftungen vorzunehmen habe; 2) daß in dem Falle, wenn ein qualificirter Advokat am Sitze eines jeden Unter=Gerichts nicht sollte aufgefunden werden können, die Anordnung dahin zu treffen sey, daß die dem Wohnsitze eines brauchbaren Advokaten zunächst gelegenen zwei oder höchstens drei Untergerichte demselben für den bezeichneten Zweck angewiesen werden. Vom 4. März 1818. Novellen zur Gerichtsordnung. Bd III. S. 200. —

Acten=Packete, Verpackung derselben. Es ist von Seite der General=Postdirection die Anzeige gemacht worden, daß mehrere königliche Stellen und Behörden den Postwägen ihre Sendungen so nachlässig verpackt zur Beförderung übergeben, daß sie noth=

nothwendig zerrissen, oder auseinander gefallen, selbst bei der sorgfältigsten Packung von Seite der Post an den Bestimmungsort ankommen müssen. Actenpackete von mehreren Pfunden werden öfters nur in einfaches Papier eingeschlagen, mit schwachen Bindfaden gebunden, welche Verpackung dem Ungemach eines längern Transports nicht widerstehen kann. Dieselbe empfängt daher den Auftrag, die Versendungen durch die Postwägen nach Verhältniß der Schwere, Umfangs, und Entfernung gut und vorsichtig zu packen, sie daher mit mehrfachen Papier zu umlegen, und mit starken Bindfaden zu binden, wenn nicht die Sendung ohnehin in Kisten oder Wachstuch geschehen muß. Entschließung vom 3. April 1812. an sämmtliche Finanzdirectionen, die Verpackung der durch die Postwägen abgehenden Sendungen btr. Gerets Sammlung der Finanzverordnungen. Bd II. S. 384.

Acten-Packete. Ob dieselbe sich zur Beförderung durch die reitende oder fahrende Post eignen, und in wie fern sie franco laufen, siehe unter Post.

Acten-Requisition in Appellatione Hat hießigem Landbrauch nach der Appellant von dem Unterrichter weder Apostolos zu begehren, noch Acta zu requiriren. Baier. Gerichts Ord. Cap. 15. §. 6. Nro. 8.

Acten-Papier altes, der Erlöß aus dem Verkaufe desselben wird in den Kreiscasse-Rechnungen im Thl. II. Abschnitt I. Cap. IV. Tit. 4. Buchst. b. verrechnet. Instruction vom 6. Mai 1815, die

An-

Anfertigung der Kreiscasse=Rechnung btr., an sämmtliche Finanz=Directionen und die Finanz=Administration Baireuth also erlassen. Gerets Sammlung der Finanz=Verordnungen. Bd I.I. S. 128. —

Actenrenner. Alle einzelnen, zu demselben Prozeß gehörenden Producte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes Product mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem den Acten vorzusetzenden Producten Verzeichniße (Actendesignation) versehen, und in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. I. Cap. II. Art. 46. S. 201. — Da die bisher eingeführten Tagebücher zugleich das Acten=Verzeichniß in sich enthalten; so bedarf es mithin auch in der Zukunft keiner separirten Acten=Verzeichniße, vom 19. September 1813. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 139.

Actenstücke, deren Bekanntmachung. Wenn Wir schon bei politischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notitzen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen. Verord. v. 13ten Juni 1803, die Preß= und Buchhandel=Freiheit btr. Rggsbl. v. J. 1803. St. XXV. S. 377.

§. 10. — Wir haben mißfälligst wahrnehmen müssen, daß mehrere offizielle Arbeiten, Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen in öffentliche Blätter eingerückt, und sogar als amtlich ungescheut bezeichnet worden sind. Wir wollen bei dieser Veranlassung die bereits bestehende Verordnung vom 13. Juni 1803, vermöge welcher die eigenmächtige Herausgabe officieller Actenstücke aus den Kanzleien längst schon untersagt ist, nicht nur ernstlich widerholen, sondern auch Unsere sämmtlichen Staatsdiener darauf aufmerksam gemacht wissen, daß sie niemals berechtiget sind, ihre in Diensteș-Sachen gefertigten Arbeiten, ohne besondere Erlaubniß, zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchen. Wir tragen Unsern General-Kreis-Commissariaten auf, über Mißbräuche dieser Art zu wachen, in vorkommenden Fällen die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und Uns die contravenirenden Staatsdiener anzuzeigen, um, nach Umständen, die weitern Verfügungen gegen dieselben treffen zu können. Allg. Verordn. vom 19. Jänner 1810, den Mißbrauch offizieller Arbeiten btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. IV. S. 50. — Die Gesetze und Verordnungen in Bezug — — auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert, und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet. Verordn. vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den

Krei-

Kreisen btr. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233 unter der Abtheilung „Geschäftsgang" §. 20. — Das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich — — der unberechtigten Benutzung amtlicher Notitzen und Materialien für öffentliche Schriften hierdurch ausdrücklich verwiesen. Die Bürgermeister sind dießfalls für die strengste Aufsicht und für jede Connivenz in Person verantwortlich. Kl. allerh. Entschließ. vom 21. September 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate btr. Allg. Intbl. vom J. 1818. St. XLVI. S. 1051. §. 52.

Acten=Stücke, deren Bekanntmachung. Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein= bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennüziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängniß=Strafe die Degradation, oder nach Schwere des Vergehens die Dienstentlassung zu erkennen. — Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mitthei=

lung der ihnen anvertrauten Urkunden und Acten-Stücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amts-Verhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Actenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. II. Cap. VI. Art. 441. 442. S. 169. — Wir haben in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen durch Begünstigung der Defension, und durch Anordnung zweier Instanzen alle zur Sicherheit eines Angeschuldigten erforderlichen Mittel dargeboten, und eine öffentliche Bekanntmachung der Vertheidigungsgründe kann keine größeren Vortheile gewähren, als jene gesetzlichen Mittel vor den Gerichten bewirken. Desto nothwendiger ist es, die Publizität bei Verbrechen und Vergehen nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes so zu beschränken, daß dieselbe zum Nachtheile des Staats oder eines Privaten nicht mißbraucht werden kann. Es wird demnach verordnet, wie folgt: §. 1. Alle Arten von öffentlicher Bekanntmachung über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen, sie mag geschehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift, oder durch einen Abdruck der Vertheidigungs-Schrift oder anderer Actenstücke, oder durch Einrückung in Zeitungen, Journale, oder andere wissenschaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeschuldigten, ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte selbst, oder dessen Defensor, oder ein dritter vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranstaltet, sind unbedingt ver-

verboten in folgenden Fällen: 1.) Wenn ein Mitschuldiger vorhanden ist, so lange nicht über alle in Untersuchung gestandene Mitschuldige das Erkenntniß gefällt worden; 2.) bei Erkenntnissen, welche den Angeschuldigten von der Instanz entlassen, 3.) wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilliget hat. §. 2. Außer diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung, jedoch unter folgenden Einschränkungen erlaubt: 1.) Zeugen, Denunzianten, Mitschuldige dürfen weder benannt, noch auf andere Art kennbar gemacht werden; 2.) eben dieses gilt vom Damnifikaten, wenn derselbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu besorgen hätte; 3.) Thatsachen, woraus Anzeigungen oder Beweise eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Personen entstehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden; 4.) die öffentliche Bekanntmachung darf Nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte, 5.) sie muß mit den Acten, ohne Verdrehung oder Hinweglassung wesentlicher Umstände, genau übereinstimmen; 6.) auch sind dabei die allgemeinen Censurgesetze zu beobachten. §. 3. Damit diese Vorschriften desto genauer eingehalten werden, soll jeder Aufsatz, welchen Jemand über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen öffentlich bekannt machen will, vorher dem in der Hauptsache zuständigen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden. §. 4. Das Appellationsgericht hat diesen

Auf-

Aufsatz ungesäumt und sorgfältig zu prüfen, und das Geeignete nach vorstehenden Vorschriften zu verfügen. Wird die öffentliche Bekanntmachung ganz untersagt, oder eine Stelle derselben gestrichen, oder deren Abänderung anbefohlen, so ist der Grund dieser Entschließung beizufügen. Gegen eine solche Entschließung kann bei dem Criminal- oder Civil-Strafgerichte zweiter Instanz Beschwerde geführt werden, welches hierüber ohne die Hauptsache in ihrem Laufe zu hemmen, entscheidet. §. 5. Alle den gegenwärtigen Vorschriften zuwider herauskommenden Aufsätze sollen nicht nur sofort unterdrückt, sondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertretung und Verschiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder auch nach Umständen selbst mit Verlust der Praxis oder Dienstentlassung belegt werden, vorbehaltlich der härtern Strafen, welche dem Strafgesetzbuche zufolge durch die öffentliche Bekanntmachung nach Verschiedenheit der Umstände bewirkt seyn können. Vom 21. Juni 1814. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 166.

Actenversendung. Das sogenannte Beneficium transmissionis Actorum soll, wie bishero, also noch in Zukunft, weder auf Begehren der Parthey, noch von Amts wegen statt haben. Desgleichen sollen auch die richterlichen Anfragen höheren Orten von Amts wegen in bloßen Justiz- und bürgerlichen Parthey-Sachen unterlassen werden, mithin jede Obrigkeit gleichwohl selbst hierin verfügen, was ihrer Pflicht gemäß ist, und sich dieselbe seiner Zeit vor Gott und

der

der höheren Obrigkeit zu verantworten getrauet. Baier. Ger. Ordnung Cap. XIV. §. 5. S. 61. — Die Aushändigung ganzer Untersuchungs-Acten in Urschrift kann von ausländischen Behörden nicht gefordert, und denselben eben so wenig bewilliget werden. Die Kosten der Abschriften solcher Acten sind ein Theil der Untersuchungskosten, und als solche nach Vorschrift des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 404. bis 409. zu beurtheilen. Damit jedoch diese Kosten nicht ohne Noth vermehrt werden, sollen die Untersuchungsgerichte in jenen Fällen, wo sie zum Behufe einer Untersuchung der Acten eines ausländischen Gerichts bedürfen, in den Requisitionsschreiben ausführlich bemerken, wie weit die Untersuchung gediehen, und der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht worden sey, somit das Ersuchen um Abschriften auf jene Actenstücke beschränken, welche zur Fortsetzung und Vollständigkeit der diesseits anhängigen Untersuchung nothwendig sind, wohin besonders die Augenscheins-Protokolle, Parere der Sachverständigen, Vernehmungen der Beschädigten, die entscheidenden Zeugen-Aussagen, und die Haupt-Verhöre der jenseits prozessirten Angeschuldigten gehören. — Wo es hingegen nur auf einzelne Dokumente oder Sachen ankömmt, welche zum Thatbestand gehören, und wegen Vollständigkeit der Untersuchung dem Angeschuldigten oder einem Zeugen zur Rekognoscirung oder Ueberweisung vorgelegt werden müssen, da soll die Mittheilung solcher einzelnen Actenstücke oder Sachen in Original den ausländischen Behörden, so bald es ohne Abbruch der diesseits zu führenden Untersuchung geschehen kann,

ge-

gegen deren bald möglichste Rücklieferung, auf Ersuchen bewilligt, und im umgewandten Falle von denselben gefordert werden. Vom 24. November 1815. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 171. n. 2. 3. Siehe auch Auslieferung der Untersuchten an ausländische Gerichte. —

Acten, deren Versieglung u. s. w. bei dem Ableben eines Staatsbeamten, siehe Amtspapiere.

Actenverzeichniß, siehe Actenrenner.

Actiones, was und wie vielerlei dieselben seyen. Die Klagen oder Actiones, wodurch man das, was jedem von Rechts wegen wirklich zustehet, in dem Weg Rechtens zu erlangen sucht, werden zwar theils nach dem Unterschied des Rechts, worauf sie sich gründen, theils nach ihrem Endzweck und Gegenstand, theils auch nach der Natur des Geschäfts selbst, und sonst anderer Ursachen halber auf verschiedene Weise eingetheilt, und benamset; wovon aber überhaupt nur Folgendes allhier zu bemerken ist. Baier. Gerichts-Ord. Cap. IV. §. 1. S. 16. —

Actiones, ob und wie dieselben auf die Erben gehen. Auf Seiten des Klägers gehen 1mo alle Actiones ohne Unterschied auf die Erben, und zwar, wenn derselben mehr seynd, auf jeden nach Maaß seiner Erbportion, ausgenommen wenn sie 2do durch Gesatz oder Geding auf des Erblassers Person allein eingeschränkt seynd. Auf Seiten des Beklagtens gehen 3tio die Realactionen gegen seine Erben nur so weit, als sie im Innhaben der Sache seynd, oder wenigst denen Rechten nach für Innhaber geachtet werden. Persönliche Klagen rühren entweder von Contract oder

Ver-

Verbrechen her. Jene erstrecken sich 4to ohne Unterschied auf des Beklagten Erben, ausgenommen da durch besondere Rechten oder Geding Maaß und Ziel gesetzt ist, oder, wo das Factum, welches der Erblasser zu prästiren gehabt hat, sein bloßes Personale betrifft. Anderer Klagen halber, welche aus peinlichen Verbrechen erwachsen, bleibt es 5do bey dem Cod. Crim. part. I. cap. 1. §. 41., nunmehr Strafgesetzbuch. Th. I. B. 1. Cap. I. Art. 1. S. 1. Soviel aber 6to die in das Criminale nicht einschlagenden Verbrechen belangt, soll man dahin sehen, ob der Krieg mit dem Erblasser schon befestiget geweßt, oder nicht, erstenfalls haften die Erben so weit, als es nicht auf Leib und Leben gehet, anderenfalls aber nur soweit, als ihnen von des Erblassers Verbrechen zu guten ergangen ist. Baier. Ger. Ordnung Cap. IV. §. 2. S. 17. —

Actiones, wie dieselben erlöschen. Alle Actiones erlöschen von der Zeit an, da sie hätten gestellt werden mögen, regulariter mit 30 Jahren, wo keine länger- oder kürzere Zeit besonders bestimmet ist. Nach Ablauf deren greift die Klag, unter dem Vorwand, daß der andere Theil gute Wissenschaft davon gehabt hat, nicht mehr Platz, es seye denn zu erweisen, daß man die ganze Zeit über an der Klag gehindert, oder der Gegentheil ermahnt worden. Uebrigens ist eines, ob die Klag von sich selbst erlösche, oder durch eine standhafte Einred entkräftet werde. Baier. Ger. Ordnung Cap. IV. §. 3. S. 17. —

Actio, ob man dazu gezwungen werden könne. Wer nicht besonderer Pflichten halber zur Klag verbunden ist, soll auch nicht dazu angehalten werden, außer

da

da man ex lege diffamari rechtlich dahin ausgefordert wird. Baier. Ger. Ord. Cap. IV. §. 4. S. 17. Siehe auch Klage. —

Actio, Benennung derselben. Den eigentlichen Namen der Klag, zu Latein: Genus actionis, ist der Kläger anzugeben nicht schuldig, weil der Richter solches selbst schon aus der Geschicht, dann dem Medio concludendi, und Petito erkennet, mithin auch allzeit die dem Kläger am meisten nützlich- und auf das Petitum schicklichste Action zu erwählen hat, wenn gleich dieselbe gar nicht, oder etwan eine andere unschickliche Action benamset worden wäre. Dafern aber aus der Klag nicht einmal das rechte Objectum zu erkennen, oder das Petitum so unschicklich ist, daß nach denen vorausgehenden Narratis gar keine Action darauf gehet, so soll man Klägern gleich von Amtswegen ab, und zur Stellung einer förmlichen Klag anweisen. Baier. Ger. Ordnung Cap. IV. §. 8. S. 18. —

Actio, Cumulirung derselben. Mehrlei Actiones, welche entweder unterschiedliche, nicht miteinander zu verhandlende Sachen, oder unterschiedliche in keinem Litis consortio stehende Partheien betreffen, sollen in einem Klaglibell niemal vermischt, sondern gleich abgesöndert, und auch zu Verhütung aller Confusion besonders registrirt werden. Falls aber jemand mehr Actiones, welche einerlei Ursprung haben, gegen eine Parthei hat, so mag er solche zwar in einem Klaglibell zusammen nehmen, es seyen denn selbe einander widersprechend, oder präjudicial, oder so beschaffen, daß eine durch Erwählung der anderen aufgehoben wird, welchenfalls sie entweder gar nicht, oder höchstens

stens nur alternative; und in subsidium cumulirt werden mögen. Baier. Landrecht. Cap. IV. §. 9. S. 18. —

Actio æstimatoria præscriptis verbis. Uebrigens hat die Action, wodurch man entweder die übergebene Sache, oder den taxirten Werth derselben wiederum zurückfordert, einen besondern Namen, und wird insgemein Aestimatoria genannt. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XII. §. 4. n. 11. S. 436. —

Actio æstimatoria, seu quanti minoris; siehe Edictum ædilitium. —

Actio injuriarum æstimatoria; siehe Actiones in Injurien-Sachen. —

Actio aquae pluviæ arcendæ. Die sogenannte Actio Aquæ pluviæ arcendæ ist eine Gattung von nächst vorhergehender Actione damni infecti, und zielet zwar nach Römischem Rechte eigentlich nur dahin, daß der angelegte Damm, wodurch das schädliche Regenwasser mit Gewalt auf andere Gründe getrieben wird, wiederum abgestellt werde. Wie aber dergleichen nicht nur bey Regen, sondern auch anderen fliessenden Wässern öfters zu geschehen pflegt, so sind folgende Fälle hierunter zu merken. 1mo Ist ohne Vorwissen und Begnehmigung der gnädigsten Landesherrschaft in öffentlichen Flüssen und Schiffreichen Wasserströhmen weder zum Schaden und Abbruch der Schiffarth, noch sonstiger Veränderung des Rinnsaals etwas zu bauen, oder zu unternehmen erlaubt. 2do Mag auch keiner an seinem Gestade ein sogenanntes Wurf- oder anderes Werk, wodurch das Wasser mit Gewalt auf des Nachbars Seite hinüber getrieben wird,

wird, anlegen. Wohl hingegen kann 3tio der Nachbar die Anlegung einer bloßen Streich= oder Nothwehr, wodurch man sich nur vor künftigem oder weiterem Wasser=Einbruche zu bewahren sucht, keineswegs verhindern, denn ob ihm schon indirecte dadurch Schade zugehen mag, so wird doch solcher demjenigen, der sich seines Rechts bedient, nach der bekannten Rechtsregel: Qui jure suo utitur, Nemini facit Injuriam, nicht imputirt. 4to Ist zwar ohne sonderbares Geding oder Herkommen Niemand zu Verwahrung und Beschlachtung seines eigenen Gestades verbunden, wenn aber gleichwohl anderen Benachbarten daran gelegen ist, so sind sie der Billigkeits=Regel nach: Quod mihi prodest, alteri non nocet &c., das fremde Gestad auf eigne Kösten zu beschlachten befugt, ungeachtet eine Servitut deswegen nicht hierauf hergebracht worden ist. 5to Soviel die Concurrenz zu den nöthigen Beschlachtungen und Wasser=Bau=Kösten belangt, ist zuförderst auf die Verträge und das Herkommen zu sehen. Fehlt es aber an beiden, so trägt derjenige, dem das Gestad zugehört, die Kösten allein, und da er sich hierzu nicht entschliessen kann, stehet ihm gleichwohl frei, seinen Grund zu verlassen. 6to Führt unter mehreren Wasserbau=Interessenten jener das Directorium, welcher die Gerichtsbarkeit an den Ort des vornehmenden Baues hergebracht hat. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XVI. §. 11. S. 479. —

Actio legis aquiliæ. Daß 1mo der Schade, welcher einem andern an Haab und Gut ungerechter Weise zugefügt wird, von dem Damnifikanten wiederum ersetzt

setzt und gut gemacht werden müsse, ist zwar sowohl in dem natürlichen als römischen Rechte offenbar gegründet, wie aber 2do das letzte durch die sogenannte Legem Aquiliam von dem ersten in vielen Stücken dießfalls abweicht, und allerhand unnöthige Subtilität in sich hält, so conformirt sich der heutige Gebrauch mehr mit jenem als diesem Rechte, und pflegt mithin 3tio bei der Actione Legis Aquiliæ alles jene, was oben von der Actione persecutoria überhaupt vorkommt, ohne Unterschied der Sachen, oder Art und Weise, wie der Schaden geschehen ist, wiederum beobachtet zu werden. 4to Wird auch in Schäden, welche dem Menschen durch Wunden und Todschläge zugehen, unter frei- und leibeigenen Leuten nicht mehr distinguirt, folglich muß der Verwundete, wenn anders der Thäter in Dolo vel Culpa ist, nicht nur der auf die Kur verwendeten Kösten halber, sondern auch um allen anderen an seiner Profeßion und Nahrung etwa dadurch erlittenen Schaden und Entgang satisfacirt werden, immassen 5to ein gleiches in Casu homicidii dolosi vel culposi des Entleibtens hinterlassenen Weib und Kind, soweit sie etwa durch den Todschlag an der Alimentation verkürzt sind, ebenfalls gebührt, und aus der nämlichen Ursache pflegt man 6to bei fleischlichen Sünden nach Gestalt der Personen, Proben und Umstände auf die Dotation oder Alimentation zu sprechen. Im übrigen hat 7mo Actio Legis Aquiliæ nicht nur um den Dolo vel culpa lata, sondern auch levi vel levissima entweder committendo vel omittendo verursachten Schaden allerdings statt, jedoch mit Ausnahme aller jener Handlungen, worin man obverstandenermas-

massen nur einen gewissen Gradum Culpæ von Rechtswegen zu prästiren hat, und da nun 8vo Kinder und Unsinnige aus Mangel des Verstands und freien Willens weder Doli noch Culpæ fähig sind, so folgt von selbst, daß die von ihnen herrührende Damnification entweder gar nicht, oder wenigst nicht aus ihren eigenen, sondern allenfalls aus dem Vermögen derjenigen erstattet werde, welchen die Obsorge über dergleichen Personen zwar obgelegen, aber nicht mit gebührendem Fleiße geführt worden ist. 9no Siehet man zwar in Schätzung des Schadens regulariter nur auf die Zeit, wann selber geschehen ist, jedoch dergestalt, daß bei dem Anschlage unzeitiger Früchte die Rücksicht auf das, was man wahrscheinlicher Massen im Falle, da selbe zur Zeitigung gekommen wären, davon zu Nutzen gebracht haben würde, nicht völlig beiseit gesetzt wird. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XVI. §. 6. S. 474. —

Actiones bonæ Fidei & stricti juris. Hat der nach Römischen Rechten inter Actiones bonæ Fidei & stricti juris diesfalls obwaltende Unterschied nach deutschen Reichs- und hiesigen Landrechten nicht mehr statt. Baier. Landrecht. Th. II. Cap. III. §. 21. n. 4. S. 114.

Actiones in Bürgschaften. 1mo Hat der Creditor gegen den Bürgen und seine Erben um der Bezahlung wegen Condictionem certi vel incerti ex stipulatu, und hindert hieran nicht, daß er auch mit Faust-Pfand oder Hypothek versehen ist, es habe sich dann Fidejussor nur in Subsidium Pignoris & Hypothecæ ausdrücklich verbunden, ausser dessen muß er Creditorem gegen Abtrettung des Faust-Pfands oder Hypothek-

Ver-

Verschreibung bezahlen. 2do Hat auf Seite des Bürgens Actio Mandati contraria gegen den Haupt-Schuldner um obgedachte Indemnisation statt, und da er etwa 3tio ohne seinem Vorwissen, oder gar wider Willen und Verbot für ihn Bürgschaft geleistet hat, so kann er jetztbemeldter Schadloshaltungs willen ex Negotiorum Gestione wider ihn agiren. 4to Kommt ihm um obberührter Entlassung wegen Condictio ex Lege zu. Wie und auf was Weise er aber endlich auch 5to ex Lege si contendat, Klage stellen möge, siehe Cod. jud. Cap. I. §. 15. Cap. IV. §. 6. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. X. §. 18. S. 426. — Entweder hat sich 1mo die Weibs-Person für eine bereits gemachte fremde Schuld nur cmmulative und accessorie obligirt, oder 2do solche privative auf sich genommen, oder 3tio für Jemand anderen, und demselben zum Besten, eine ganz neue Schuld gemacht. 1sten Falls bleibt dem Creditori seine Action gegen den Principal-Schuldner bevor, 2ten Falls hat er gegen selben Actionem restitutoriam vel rescissoriam um der alten Schuld wegen, und 3ten Falls Actionem utilem vel institutoriam aus dem Contracte der Weibs-Person gegen jenen, dem zum Besten die Schuld von ihr gemacht worden ist. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. X. §. 27. S. 430.

Actio commodati directa & contraria. Gleichwie Commodatarius um alles jenes, was ihm obverstandenermassen seines Orts obliegt, Actione Commodati directa von Commodante belangt werden mag, also auch kann er hinwiederum seiner billichmäßigen Gegenforderungen halber Commodantem Actione contra-

traria belangen. Mit der Exceptione Dominii alieni aber kann er sich gegen ihn niemal, und mit der Exceptione Dominii proprii nur alsdann schützen, wenn er das angebliche Dominium Rei commodatæ gleich auf der Stelle per Probationes in Continenti liquidas darzuthun vermag, ausser dessen und da diese Exceptio altioris Indaginis ist, die Ausführung derselben gleichwohl in Separato noch bevorbleibt. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. II. §. 5. n. 19. — 20. S. 330. —

Actio communi dividundo. Es stehet jedem aus ihnen (nämlich denen, welche in Communion stehen) die sogenannte Actio communi dividundo gegen einander zu, und gleichwie sich selbe von der Actione Familiæ herciscundæ nur soweit unterscheidet, daß durch diese nichts als gemeinschaftliche Erbschaften, durch jene hingegen alle andere Particular-Sachen und Jura communia abgetheilt werden, so greift auch in gegenwärtiger Action alles Platz, was von erbschaftlichen Vertheilungen versehen ist. Baier. Land-Recht. Th. IV. Cap. XIII. §. 3. n. 3. 4. S. 443. —

Actio, siehe auch Condictio.

Actio conducti, siehe Actio locati conducti.

Actio confessoria, siehe Actiones in Dienstbarkeiten.

Actio de damno infecto. Damnum infectum ist ein Schade, der zwar noch nicht geschehen, aber doch sehr zu befürchten ist, z. E. von des Nachbars Haus, wenn sich solches in sehr baufälligem und ruinosem Stande befindet, welchenfalls man imo begehren kann, daß er die Baufälligkeit wende, oder für allen daraus erfolgenden Schaden hinlängliche Caution lei-

leiste. Falls nun 2do weder eins noch anderes geschiehet, so wird zwar nach Römischem Rechte Implorant anfänglich ex primo, hernach ex secundo Decreto in das baufällige Haus immittirt, welches aber heut zu Tage nicht mehr in Uebung ist, sondern wenn der dießfalls ergangene obrigkeitliche Auftrag nicht befolgt wird, so läßt man 3tio die Baufälligkeit so weit, als zu Verhütung des dem Nachbarn besorglichen Schadens nach unpartheyischem Gutachten Bauverständiger Leute erforderlich ist, von Amts wegen wenden, und die nöthigen Kösten von dem Inhaber des baufälligen Hauses executive einbringen, oder sofern er nicht im Stande ist, das Haus quanti plurimi verkaufen, und die nöthige Reparation durch den Käuffer verfügen. 4to Wird sowohl mit Besichtigung der Baufälligkeit, als sonst in Puncto Cautionis und allen übrigen summarissime hierunter verfahren. 5to Dauert die allenfalls geleistete Caution nicht für beständig, sondern nur auf gewisse Zeit oder Jahre nach richterlicher Ermäßigung, soferne sich die Partheien nicht selbst in Güte darüber verstehen können. 6to Hat obige Verordnung nicht nur in gefährlichen Baufälligkeiten benachbarter Häuser, sondern auch ex Argumento & Ratione Legis in anderen dergleichen besorglichen Schäden statt, dergestalt, daß, wenn die Gefahr sehr groß, oder der Schade fast unvermeidlich ist, man nicht einmal Cautionem zuläßt, sondern dem Befunde nach alsogleich völlige Abstellung hierunter vorkehrt, z. E. da an des Nachbars Wand ein Privet, Backofen, oder Feuerstatt so nahe angelegt wird, daß man dadurch in Feuersgefahr,

fahr, oder andere widerrechtliche Ungelegenheit kommt, item da man so tief grabt, daß des Nachbars Mauer darüber sinken muß, und dergleichen mehr. 7mo Haftet der Richter selbst in Subsidium um allen Schaden, welcher in dergleichen Fällen etwa aus seiner Fahrläßigkeit erfolgt. Baier. Landrecht. Th. V. Cap. XVI. §. 10. S. 478. —

Actio damni injuria dati, siehe Actio legis aquiliæ.

Actio de dejecto, siehe Actio de effuso.

Actiones ex delicto. Wer ein Verbrechen begehet, der verbindet sich dadurch stillschweigend, und ipso Facto nicht nur gegen die Obrigkeit, sondern auch gegen den beschädigten Theil zur gebührenden Satisfaction, woraus mithin eine doppelte Action, nämlich pœnalis & persecutoria entspringt: jene ziehlt hauptsächlich auf die Strafe des Deliquentens, diese hingegen auf die Restitution dessen, was er durch das Verbrechen an sich gebracht hat, oder soferne er die Sache selbst nicht mehr in dem nämlichen Stande beizuschaffen vermag, auf die Vergütung des Werths, wie nicht weniger auf die Indemnisation aller anderen etwa hierum erlittener Schäden und Kösten. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XVI. §. 2. S. 471. — Von Verfolgung der Strafe, welche in Malefiz-Verbrechen entweder auf Anklage, oder von Amts- und Inquisitionswegen zu geschehen pflegt, siehe Codicem criminalem, nunmehr das Strafgesetzbuch. Theil II. Art. 7. Von Bestrafung niedergerichtlicher Verbrechen aber ist Folgendes zu merken: 1mo Wird hierin durchaus von Amts wegen verfahren, und die schriftliche Verantwortung nur denen von Adel oder

Siegelmäßigen Personen gestattet, andere Delinquenten aber pflegt man gleich mündlich, jedoch mit Zulassung eines Beistands, soferne dergleichen begehrt wird, ad Protocollum zu vernehmen, auch die Gezeugen in geringeren Frevlen, wo die Strafe nicht über 50 fl. gehet, niemal eidlich, sondern nur bei Gelübde an Eidsstatt zu verhören. 2do Obschon ein Kläger vorhanden ist, so wird gleichwohl nicht leicht ein weitläufiger Schriften-Wechsel gestattet, sondern vielmehr in Via summarissima & commissionali, sohin auch mit allenfalligem Beweise durch Gezeugschaft nach Anleitung des Cod. Jud. Cap. 10. §. 3. gleichfalls summarissime verfahren, es sey denn, daß die Obrigkeit nach besonderer Beschaffenheit der Sachen, Personen und Umstände eine mehrere und ordentliche Untersuchung für nöthig findet. 3tio Hemmen dergleichen Klagen das Obrigkeitliche Amt so wenig, als die peinlicheu Anklagen das Officium Judicis Inquisitorium, und kommen auch 4to in Dictirung der Strafe sowohl mildernde als beschwerende Umstände in Consideration, 5to gebührt der Obrigkeit weder ungewöhnliche Strafen zu verhängen, noch über die in den Lands-Verordnungen gesetzten Strafen hinauszugehen, oder von gemeinen Bürgers- und Bauers-Leuten für einen niederen Gerichtswandel mehr als fünf Pfund Pfenninge zu fordern, ausgenommen so viel die einfachen Ehebruchs-Strafen vermöglicher Delinquenten, und andere dergleichen auf ein höheres determinirte Fälle betrifft. 6to Wird auf das, was das Römische Recht von der Pœna dupli, tripli, quadrupli vielfältig statuirt,

weder in Casu Inficiationis, noch sonst ausser der in hiesigen Lands = Statutis besonders ausgedrückten Fällen mehr gesehen. 7mo Haftet keiner für den andern ex Delicto, folglich auch weder Eltern für Kinder, und eben so wenig eine ganze Gemeinde für Mitglieder, oder vice versa. 8vo Kann keiner um das Verbrechen, weßwegen er von der rechtmäßigen Obrigkeit schon einmal gestraft worden ist, nochmal gestraft werden. 9no Bleibt die Bemühung oder Beihülfe, wie auch der Verdacht so wenig, als in den Criminal = Fällen, ungestraft. 10mo Wird die Strafe unter mehreren Delinquenten nicht getheilt, sondern jeder aus ihnen mit ganzer Strafe belegt, folglich auch keiner durch des anderen Bestrafung liberirt. 11mo Hat es wegen Verschaffung der Delinquenten, welche extra Locum Domicilii verbrechen, unter inländischen Obrigkeiten bei dem Cod. Jud. Cap. I. §. 4. sein Bewenden, und wenn 12mo das Delictum auf der Gränze, oder an einem der Possession halber streitigen Orte begangen, oder aber an einem Orte angefangen, an dem andern vollendet wird, so greift zwischen den concurrirenden Obrigkeiten die Prävention Platz. 13tio Gestattet man weder Vergleich, noch Prorogation, oder Compromiß zu Präjudiz des competirenden Richters. 14to Wer nicht Jurisdictionem Patrimonialem hat, der kann auch die dictirte Gerichts = Strafe ohne Landesherrschaftlichem Vorwissen weder mäßigen, noch gar nachlassen, und eben so wenig sich solche zueignen. 15to Hört zwar Actio pœnalis vermög Römischen Rechts nach Verlaufe eines ganzen Jahres auf. Nachdem aber der

der Codex Criminalis P. 2. Cap. 11. §. 4. in geringeren fleischlichen Sünden, welche nicht auf die Todesstrafe gehen, wenigst fünf Jahre zur Präscription erfordert, so läßt man es auch anderer niedergerichtlichen Verbrechen halber bei der nämlichen Verordnung in Regula bewenden. (Siehe dermal das neue Straf-Gesetzbuch Th. I. Art. 139. 140.) Wie weit aber 1mo die Strafe regulariter durch den Tod des Delinquentens erlösche, auch ob sie sich auf Erben und Successores erstrecke, siehe Cod. Jud. Cap. 4. §. 2. n. 6. a. a. O. §. 3. S. 472. — Obwohl 1mo Actio pœnalis, und persecutoria zwei unterschiedliche Actiones sind, und jede ihren besondern Zweck hat, mithin auch eine durch die andere nicht aufgehoben wird, so soll doch 2do die letztere ex connexione Causæ bei dem Foro, wohin die erste von Rechtswegen gehört, ebenfalls angebracht, und soviel immer thunlich auf den nämlichen Fuß simultanee alldort verhandelt und ausgemacht werden. 3tio Wird der eingeklagte Schade nach der Zeit, wo er geschehen ist, geschätzt, und hat 4to sowohl hierin, als sonst Juramentum in Litem gegen den Verbrecher statt, soweit er etwa in Dolo vel Culpa lata zu seyn befunden wird. 5to Werden hierinfalls Complices Delicti den Correis debendi ex Coventione gleich gehalten. 6to Erlöscht diese Action nicht in fünf, sondern wie alle andere Actiones regulariter in dreyßig Jahren, ungeachtet die Pœnalis schon wirklich verjährt worden ist. 7mo Hört auch dieselbe nicht einmal durch Tods- und andere schwere Criminal- geschweigend erst durch niedergerichtliche und geringere Strafen auf, sondern bleibt

nichts

nichts destoweniger gegen den Delinquenten, wie auch gegen seine Erben bevor, ohne Unterschied, ob sie durch das Verbrechen reicher, und Lis mit dem Verstorbenen schon contestirt worden, oder nicht, massen dasjenige, wie in Cod. Jud. Cap. 4. §. 2. n. 5. & 6. verordnet ist, nur von der Pönal-Action verstanden werden soll. a. a. O. §. 4. S. 473. — In Raub- und Diebstählen räumt zwar das Römische Recht den Damnificatis besondere Actiones, benanntlich Condictionem furtivam, oder Actionem Furti, und respective Vi bonorum raptorum ein, nachdem aber diese Verbrechen heut zu Tage criminaliter bestraft werden, annebens die Pœna dupli vel quadrupli obverstandenermassen nicht mehr üblich ist, so bleibt in Puncto Damnorum, Satisfactionis, aut Restitutionis für jeztermeldte Actiones nichts anderes übrig, als was schon im nächst vorhergehenden Spho von der Actione persecutoria überhaupt angeführt worden, welche Beschaffenheit es auch mit der sogenannten Actione Rerum amotarum, Arborum furtim cœsarum, de Tigno juncto, und mehrere dergleichen in Jure Romano zwar vorkommende aber gar leicht zu entbehrende Actions-Formeln hat. a. a. O. §. 5. S. 474. — Siehe auch Actio legis aquiliæ.

Actio Depositi directa & contraria. Hat gegen Depositarium um alles obige, was ihm verstandnermassen nach Inhalt oder Eigenschaft des Contracts obliegt, Actio Depositi directa statt, und kann von ihm ohne sonderbarer Obrigkeitliches Verbot oder Arrest weder unter dem Vorwande einer Compensation, Retention, noch anderer immer erdenklicher

Ein-

Einrede, ausser soviel die an der hinterlegten Sache verwendete nothwendige Kösten betrift, elidirt oder aufgehalten werden. Dagegen stehet aber demselben nicht nur um obbemeldte Kösten, sondern auch um alle durch des Deponentens Dolum, vel Culpam qualemcunque verursachte Schäden Actio Depositi contraria wieder ihn zu. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. II. §. 7. n. 17. 18. 19. S. 332. —

Actiones in Dienstbarkeiten. Bei Servituts-Klagen ist 1mo inter Servitutem constituendam & constitutam ein Unterschied. Servitus constituenda wird genannt, wenn sie noch nicht wirklich übergeben, sondern nur versprochen und zugesagt ist. Constituta hingegen, wenn sie wirklich übergeben, oder wenigst, wie es in letztwilligen Dispositionen zu geschehen pflegt, die Gerechtigkeit ipso Jure transferirt ist. Wie und auf was Weis nun 2do die Uebergabe hierinfalls geschehe, siehe oben Cap. III. §. 8. in princ. Es wirkt aber 3tio Servitus constituenda, oder das blosse Versprechen kein mehrers, als Jus mere personale, folglich kann auch hierauf kein Dritter, sondern nur der Versprecher und dessen Erben allein dahin belangt werden, daß die Servitut zum Stand gebracht, und dasjenige erfüllt werde, was man in Kraft der Zusage zu thun, zu gestatten, oder zu unterlassen hat. Servitus constituta hingegen gibt 4to ein Jus reale, worauf sich die sogenannte Actio confessoria sammt der derselben entgegen gesetzten Actione negatoria hauptsächlich gründet. Sowohl von einer als der andern siehe Sphum seq. 10 & 11. Soviel endlich 5to das Posses-

sessorium betrifft, worin man nur lediglich auf das Inhaben der Servitut klagt, hat solches in Grund-Dienstbarkeiten nicht statt, und wer demnach seine Klage hierinfalls nur auf die Possession gründet, der soll von so langer Zeit articuliren, als nach Maaßgabe obigen fünften Sphi zur Verjährung sothaner Dienstbarkeit erforderlich ist, welches sich aber auch 6to nur von Grund-Dienstbarkeiten allein, und von der Klage in Possessorio plenario vel ordinario verstehet, denn quoad Possessorium momentaneum vel summarissimum bleibt es bei dem Cod. Jud. Cap. III. §. 5. n. 1. Desgleichen greiffen der anderen Gerechtigkeiten halber, wegen welcher sonst etwa keine Special-Ausnahme vorhanden ist, Remedia Possessoria tam retinendæ, quam recuperandæ Possessionis auf die nämliche Art Platz, wie in Cap. præc. V. §. 11. et 12. überhaupt mit mehrern geordnet ist. B. Landrecht. Th. II. Cap. VII. §. 9. S. 147. — Actio confessoria kommt 1mo jenen zu Guten, welche mit Fug eine Real- oder Personal-Dienstbarkeit zu suchen haben, und zwar 2do gegen all jene, welche Hinderniß hierin machen oder beeinträchtigen, sonderbar aber gegen den Besitzer des onerirten Guts, oder welcher solches wenigst dolose zu besitzen aufgehört hat. Dafern aber 3tio bemeldtes Gut mehr Herren hat, und nur einer allein Hinderniß in Weg legt, so kann man ihn auch in solidum hierum belangen. Dahingegen 4to ein jeder, welcher an dem Prædio dominante Theil hat, und hieran gehindert wird, in solidum Klage stellen kann. 5to zielt diese Real-Action nicht nur

auf die Behauptung der Dienstbarkeit, sondern auch auf Wiedererstattung aller durch die unbefugte Hinderniß verursachter Schäden, wie nicht weniger auf die Caution de non turbando und Dictirung eines ergiebigen Pönfalls ab. 6to Muß der Kläger nicht nur Servitutem constitutam, sondern auch in Real-Dienstbarkeiten das Eigenthum des Prædii dominantis oder wenigst den rechtmäßigen Besitz desselben beweisen. 7mo Hat es mit der Actione confessoria utili, welche die römische Rechten um anderer in alieno zustehender Gerechtigkeiten willen mittheilen, die nämliche Beschaffenheit. a. a. O. §. 10. — Actio negatoria, wodurch Kläger dem Beklagten die angemaßte Dienstbarkeit, oder andere dergleichen Gerechtigkeit in dem Seinigen widerspricht, gehet 1mo dahin, daß man von dieser Bürde freigesprochen, dem Gegentheile aber all weitere Anmassung hierin untersagt, oder wenn er in der hergebrachten Servitut excedirt, derselbe in gebührende Schranken gesetzt werde. 2do Fundirt sich diese Klage in der natürlichen Freiheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaßte Gerechtsame nur simpliciter negirt, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut, oder Gerechtigkeit, ungeacht er etwa in Possessione momentanea wäre, erweisen, weil die sonst in Regula für den Besitz obwaltende rechtliche Muthmassung, soviel das Momentaneum betrift, nicht so stark, als die pro Libertate naturali ist, wenn demnach in besagtem Possessorio momentaneo

auf

auf die Servitut einmal gesprochen worden, so bleibt zwar der Obsieger solang im Besitz, bis in Petitorio ein anderes erkannt wird; aber von dem Beweis, welcher auf die in jetztbemeldtem Petitorio gestellte Actionem negatoriam gemacht werden soll, ist er nicht befreiet, er seye denn wenigst in zehenjährig ruhigen Besitz geweßt, welchenfalls die Præsumptio pro Libertate der pro Possessione solang ausweicht, bis gleichwohl die Freiheit in Petitorio genüglich dargethan ist. a. a. O. §. 11. — **Actio** ex lege diffamari. Ordinarius Processus hat nicht statt in Gand= oder Concurssachen, oder wo die Capital=Summe im Werth nicht 50 fl. betragt, oder da ex leg. diffam., vel si contendat geklagt wird. B. Gerichts=Ord. Cap. III. §. 2. S. 12. — Wird ex lege diffamari, vel si contendat geklagt, so soll dieses nicht in Foro des provocirten, sondern provocirenden Theils, oder dort, wohin die Klag in der Hauptsache selbst gehörig ist, geschehen. B. Gerichts=Ord. Cap. I. §. 15. S. 4. — Bei der Klag ex lege diffamari, ist 1mo das Judicium diffamatorium von dem Judicio causæ principalis wohl zu unterscheiden, und wie nun jenes nur die Vorbereitung von diesem ist, so muß auch 2do der diffamirte Theil, welcher in dem ersten die Stell des Klägers zu vertreten hat, seine Klag nicht vor dem Richter des Diffamantens, sondern dort, wohin die Hauptsache selbst gehörig ist, gebührend incaminiren, und 3tio die angebliche Diffamation, falls solche widersprochen wird, wenigst summarie beweisen, mithin soviel darthun, daß er von seinem

Geg=

Gegner mit Wort oder Werk, entweder an seiner Ehr, oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten auf nachtheilige Weise angegriffen worden sey. Welchenfalls auch 4to der Diffamant zur Klagstellung in der Haupt=Sache selbst mit Anberaumung eines peremptorischen Termins, und unter Androhung ewigen Stillschweigens angehalten, wie nicht weniger 5to ein gleiches beobachtet werden soll, wenn derselbige in Judicio diffamatorio nicht erscheint, oder Ausflüchten sucht, und unerhebliche Einwendungen macht. Dafern sich aber 6to der Diffamant im wirklichen Besitz des angerühmten Rechts befindet, so mag er auch ex lege diffamari zur Klag in der Hauptsache nicht ausgefordert werden, sondern der vermeintliche Diffamatus ist vielmehr selbst dahin an=, und in mehr bemeldtem Diffamatorio abzuweisen. B. Gerichts=Ord. Cap. IV. §. 5. S. 17. —

Actio doli. Ist ein Unterschied, ob der Betrug nur Facto Tertii, oder Partis contrahentis geschehen sey. Erstenfalls bleibt der Contract fest, und stehet dem beleidigten Theile gleichwohl frei, den Dritten um die Schadloshaltung zu belangen, salva tamen Restitutione in integrum, wenn er solche leisten zu können nicht mehr im Stande ist. Zweitenfalls hat der Beleidigte die Wahl, ob er den Contract umstossen, oder dabei beharren, und nur Præstationem Doli, das ist, die Schadens=Abthuung begehren wolle. In Dolo mere incidente, welcher nämlich so beschaffen gewesen, daß der Contract im Hauptwerke selbst nichtsdestoweniger seinen Fortgang genommen hätte, wird

wird nur Præstatio Doli gefordert, nicht aber der Contract deßwegen umgestossen. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. I. §. 25. n. 2. S. 325. —

Actio donationis revocatoria. Ist Donatarius gegen Donatorem undankbar, so kann dieser die Schankung per Actionem revocatoriam wiederum zurücknehmen, es muß aber 1mo eine große und solche Undankbarkeit seyn, wodurch Donator an Leib, Ehre oder Gut grob angegriffen wird, welches auf richterlicher Ermäßigung ankömmt. 2do Ist sothane Klage oder Widerrufung ein blosses Personale, welches weder active noch passive auf die Erben gehet, ausgenommen, wenn die Sache schon einmal in Lebzeiten des Donatoris angebracht worden ist. 3tio Hat sie auch nur soweit statt, als die geschenkte Sache noch bei Donatorio oder dessen Erben wirklich vorhanden ist, folglich gehet solche auf verzehrt = oder bona Fide veräusserte Sachen nicht mehr. Vielweniger wird 4to einem Dritten an dem bereits vor der Widerrufung erlangten Pfandsrecht hierauf präjudicirt. 5to Stehet die zweite Ehe der Mutter niemal im Wege, um von undankbaren Kindern die ihnen vorher gemachte Schankungen widerrufen zu können. 6to Wird verstandene Klage mit der Exception, daß die Schankung eidlich geschehen, oder mit dem Pacto de non revocando ob Ingratitudinem verclausulirt sey, nicht abgeleint, wohl hingegen 7mo wenn die begangene Undankbarkeit von Donatore wiederum ausdrücklich oder stillschweigend verziehen und nachgelassen ist. B. Landr. Th. IV. Cap. VI. §. 15. S. 277. —

Actio

Actio dotis petendæ. Unter die Personen, welche zum Heurathguth oder Aussteuer von Rechtswegen verbunden sind, wird vorzüglich der leibliche Vater gezählt, ausgenommen, wenn er unvermöglich, oder die Tochter nicht mehr in seiner väterlichen Gewalt, oder selbst genug bemittlet, oder eine rechtmäßige Enterbungs-Ursach gegen sie vorhanden ist. B. Landrecht. Th. I. Cap. VI. §. 13. n. 4. — Mit dem Wahl-Vater ex Arrogatione oder Adoptione ab Ascendente facta hat es die nämliche Beschaffenheit. a. a. O. n. 5. — Ist aber der Vater nicht im Stand, so fallt diese Bürd auf den Groß- oder Ur-Groß-Vater väterlicher Seite in Ansehen deren unter seiner Gewalt stehender Enklen und Urenklen. a. a. O. n. 6. — Die Mutter ist in Subsidium nur alsdann hierzu verbunden, wenn die Tochter bereits fünf und zwanzig Jahr alt, oder von der Mutter sectirischen Religion zum wahren Glauben übergetreten ist. a. a. O. n. 7. — Brüdern, Schwestern oder andern kann die Aussteuer nicht zugemuthet werden. a. a. O. n. 8. — Wegen nicht erlegten Heurathguts kann der Ehemann sich von seiner Frau weder scheiden, noch derselben den gebührenden Unterhalt versagen, und eben so wenig nach der Verehlichung eine Aussteuer, wenn solche nicht vorher schon versprochen worden, von ihr prätendiren, wohl aber mag er denjenigen, welcher etwann ex Pacto oder sonst darum haftet, rechtlich belangen, und da sich über das Quantum Dotis ein Streit ereignet, so soll solches von der ordentlichen Obrigkeit ex æquo & bono bestimmt, und hierbei sowohl auf das Vermögen des Debitoris, als den Stand

des

des Ehemannes, hauptsächlich aber auf den Gebrauch und das Herkommen gesehen werden. a. a. O. n. 14. 15. 16. —

Actio dotis repetendæ. Bei Restituirung des Heirath- oder anderen zugebrachten Guts müssen 1mo auch die von der Verfallzeit eingehobenen Früchten wiederum zurückgegeben, und die von dem letzten Jahr, worin sich selbes verfallen hat, pro rata vertheilt werden. Dagegen kommen 2do die von dem Ehemann auf sothanes Gut aus Noth oder zum Nutzen desselben verwendete Köften und Ausgaben, Expensæ necessariæ vel utiles, wiederum in Abzug, jedoch dergestalt, daß 3tio unter dem Vorwand der ersten weder die zur Abtragung deren auf dem Gut haftender Onerum, noch zu Erhalt- oder Einbringung der Früchten erforderliche Ausgaben aufgerechnet werden sollen. Desgleichen leiden auch 4to Expensæ utiles keinen Abzug, wenn der angebliche Nutzen nicht mehr existirt, oder der Aufwand nur in Kleinigkeiten bestehet, oder hingegen so groß ist, daß er ohne Schulden zu machen, oder das Gut gar veräussern zu müssen, nicht ersetzt werden könnte. Expensæ voluptuariæ, welche nur zur Lust dienen, werden 5to nicht abgezogen, sondern nur soweit es salva Rei Substantia geschehen kann, wiederum zurück genommen. B. Land. Thl. I. Cap. VI. §. 28. S. 47. —

Actio de edendo. Die Herausgebung deren zur Prob nöthiger Urkunden kann zwar von dem Besitzer, jedoch mit folgendem Unterschied begehrt werden: 1mo Ist der Kläger schuldig, alle in Handen habende Briefschaften ohne Unterschied, ob er sie selbst in

dem Proceß für sich gebrauchen wolle, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Defension, und damit er seine Exceptiones daraus beweisen möge, auf Begehren zu ediren, ausgenommen wenn selbe zu sein des Klägers eigner Schand gereichen, oder die dadurch zu erprobende Exception auch klagweis vorgebracht werden könnte, und mehr eine Reconvention, als Compensation in sich hielte. Dahingegen ist 2do der Beklagte, dem Kläger Documenten zu ediren nicht schuldig, außer wenn selbe dem letzteren zugehörig, oder wenigst gemeinschaftlich seynd, oder wo er solche zum Beweis seiner Replik nöthig hat, oder wo es sonst der Richter für billig zu seyn finden wurde. Desgleichen mag auch 3tio ein dritter Briefsinhaber zu Edition nicht angehalten werden, wenn er nicht dem anruffenden Theil zugehörig, oder wenigst gemeinschaftlich ist. 4to Muß in all obigen Fällen die herauszugebende Urkund zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen, annebens genugsam erprobt, und dargethan seyn, daß der andere das Document wirklich besitze, oder wenigst gefährlicherweis von Handen gelassen habe, außer dessen, und da es hierinfalls an hinlänglichen Beweis ermangelt, so ist zwar der widersprechende Theil 5to bei obwalterden billigen Verdacht auf gegentheiliges Anruffen dahin zu beeidigen, daß er das geforderte Document weder besitze, noch gefährlich von Handen gelassen habe, auch nicht wisse, wo selbes zu finden, oder wer dessen dermal habhaft seyn möchte. Nach abgelegten Eid aber mag die Exhibition weiter nicht mehr an ihm begehrt werden, es seye denn, daß

das

das Gegentheil von dem, was beschworen worden, per nova reperta vollständig bewiesen werden kann. Wer nun 6to weder gedachtes Jurament abschwören, noch auf gemachte Prob das Document herausgeben will, soll mit seiner Klag, wenn er der Kläger ist, bis auf geleistete Parition nicht mehr angehört werden. Gegen den Beklagten aber wird solchenfalls der Gegentheil zu Beschwörung des vermeintlichen Inhalts von dem Document gelassen, und hierauf in der nämlichen Maaß verfahren, ob wäre dasselbe wirklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter Besitzer hingegen soll dießfalls entweder mit Geld- oder Gefängnißstrafe zur Gebühr angehalten werden. Gerichts-Ordnung Cap. XI. §. 6. S. 49. —

Actio de Effuso vel Dejecto, Posito, vel Suspenso. Wer 1mo an Ort und Ende, wo freie Passage ist, im Vorbeigehen von einem Hause begossen oder geworfen, und dadurch beschädiget wird, der kann den Hausherrn um die Schadloshaltung Actione de Effuso vel de Dejecto belangen, und mag 2do dieser hernach seinen Regreß gleichwohl bei jenem suchen, der den Guß oder Wurf gethan hat. 3tio Hat diese Action nicht statt, wenn das Haus mit Aussteckung der gewöhnlichen Bauzeichen gebauet oder ausgebessert wird. 4to Fällt solche ebenfalls weg, wenn sich der Beschädigte schon unmittelbar an den Beschädiger einmal gehalten hat, immassen ihm solches allerwegen frei stehet. 5to Soferne aber nur etwas an offenen freien Orten gefährlicher Weise aufgehenkt, oder aufgestellt wird, ohne daß schon wirklicher Schade daraus erfolgt ist, so braucht es heut zu Tage kei-

keiner besonderen Action mehr, sondern nur der blosßen Anzeige, damit die Obrigkeit ihr Amt hierinfalls vorkehre. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XVI. §. 8. S. 476. —

Actiones in Ehe-Sachen, siehe Ehe-Sachen.

Actio emphyteuticaria. 1mo Wird die Action, wodurch der Grundherr den Grundholden, und dieser hinwiederum jenen zu belangen pflegt, Emphyteuticaria genannt, und gleichwie sie an sich eine bloße Personal-Action ist, so gehet sie auch lediglich nur auf das, was obverstandenermassen beide Contrahenten aus den Worten, oder der Natur des Contracts einander schuldig und verbunden sind. Von allen übrigen Actionibus Possessoriis und Petitoriis, welche ihnen 2do vermög des Eigenthums, Inhabens, Pfandrechts, und sonst gestalten Dingen nach zukommen, ist hier nichts besonders zu melden. 3tio Greift auch das sogenannte Remedium ex Leg. 2. Cod. de Rescind. zwar wohl auf Seite des Grund-Holdens, soferne er mit dem Canone über die Hälfte lädirt ist, hingegen aber auf Seite des Grundherrns unter dem Vorwande, daß der Canon allzugering sey, niemal Platz, weil solch letzterenfalls dafür gehalten wird, daß die Abgabe mehr in Recognitionem Dominii als in Compensationem Fructuum angesehen sey. 4to Ist die Rede hier nur von dem bereits errichteten Erbrechte, denn soviel das bloße Versprechen belangt, vermöge dessen sich einer anheischig macht, dem andern ein Erbrecht zu verleihen, ohne daß der Stiftbrief hierüber ausgefertiget worden, oder die Extradition des Guts geschehen ist, entstehet

hieraus weder Actio Emphyteuticaria, noch sonst eine andere Klage als Condictio ex Pacto. B. Landrecht. Th. IV. Cap. V. §. 24. S. 396. — 1mo Soll der Beweis des Erbrechts regulariter durch Siegel und Briefe geschehen, wird aber 2do vorgegeben, daß die Briefe verlohren gegangen sind, so hat man zuförderst jenes zu beobachten, was in Cod. Jud. Cap. 11. §. 12. statuirt ist. Nebst dem hat der Grundhold 3tio solchenfalls drei Stücke darzuthun, erstens daß er oder sein Vorfahrer das Gut ausser der Fahrniß mit merklicher Bürde, z. E. gegen ein Stück Geld, oder Uebernahme der Schulden, oder Entrichtung der Erben an sich gebracht, zweitens ein solches mit Wissen und Willen des Grundherrns geschehen, auch drittens demselben das Laudemium, oder der Anfall bezahlt worden sey. 4to Gehet eins von jetztgedachten drei Requisitis ab, so ist der Beweis mangelhaft, und wird im Zweifel allzeit mehr ein Bestands- oder anderer Contract, als ein Erbrecht präsumirt, gibt mithin der Grundherr das indebite empfangene Laudemium solchenfalls auch wiederum zurück. 5to Sind die producirten Briefe zweifelhaft, so daß nicht klar hieraus erscheint, ob es ein Erbrecht oder anderer Contract sey, so bleibt es ebenfalls bei obiger Präsumption so lange, bis man ermeldte Requisita, und somit auch die angebliche Emphyteusis auf diese oder andere Weise darzuthun vermag. 6to Zeigen auch die in dem Briefe enthaltenen Worte: Gerechtigkeit ein Jus Reale, sohin auch allzeit mehr das Erbrecht als einen Bestands-Contract an. 7mo Kommen öfters mehr Stiftbriefe

von unterschiedlichem Inhalte vor, und da pflegt man allzeit mehr auf die ältern, als die jüngere Briefe zu sehen, es erhelle denn aus dem Inhalte des jüngern, oder sonst offenbar, daß diese Veränderung nicht aus Verstoß oder Hinterlist, sondern mit allerseitigen guten Wissen und Willen geschehen sey. 8vo Kann sich weder der Grundherr auf Begehren des Grundholdens, noch dieser vicissim weigern, den Stiftbrief, oder das Stiftbuch und Register, wie auch andere dahin einschlagende Documenta zu ediren, item die zum Erbrechte gehörige Stücke allenfalls jurato zu manifestiren, und die Gränzen anzuzeigen. Ist nun 9no das Erbrecht auf andere Art, als durch Briefe und Siegel erwiesen, so soll alsdann der Unterthan längst inner drei Jahren die Verbriefung bei der Grundherrschaft hierüber begehren, ausser dessen aber seine Gerechtigkeit verlohren haben, und für einen blossen Beständner zu achten seyn. Im übrigen pflegt man auch 10mo nach der einmal in Substantia gemachten Probe die übrigen Conditiones, soferne sich solche durch Extracten, oder andere Probs-Mittel nicht ebenfalls klar ausfindig machen lassen, nach Billigkeit und Gewohnheit zu bestimmen. a. a. O. §. 25. — 1mo Verstehet man unter den Meliorationen nicht das, was der Erbrechter etwa aus Schuldigkeit und in Kraft des Contracts an dem Gute zu bauen und zu bessern gehabt, sondern was aus freiem Willen, und zwar 2do nicht soviel zur nöthigen Conservation des Stands, worin man das Gut empfangen hat, als zur merklich- und dauerhaften Verbesserung desselben, z. E. durch Anlegung nutzbarer Ge-

Gebäude, Räumung deren Weyern, Erlangung des Weid = Besuchs, und anderer dergleichen Vortheile hierunter geschehen ist. Wie nun aber 3tio dergleichen Meliorationen niemal gemuthmasset werden, indem vielmehr die rechtliche Präsumption für den alten und vorigen Stand der Sache obwaltet, so müssen solche auch auf Widersprechen genüglich bewiesen seyn, und pflegt man 4to in der Schätzung nicht auf die Zeit, wie sie gemacht worden, sondern da das Gut verkauft oder heimfällig wird, zu sehen. Das übrige, was man 5to sowohl bei deren Besichtigung als Taxation noch weiter zu beobachten habe, siehe oben Spho 13. n. 3. a. a. O. §. 26. — Zubau = oder andere sonderbare Güter und eigenthümliche Stücke darf 1mo der Erbrechter nebst dem grundbaren Gute ohne Bewilligung des Grund = Herrns nicht besitzen, es geschehe solches gleich Bestands = Kaufs = Erbschafts = oder auf andere immer erdenkliche Weise. Falls auch 2do der Grundherr darein williget, so soll man sothanen Zubau oder eigne Stücke, soferne sie nahe daran gelegen, oder gar zusammenstossen, zu Verhütung künftiger Irrungen ordentlich beschreiben, und vermarken, anerwogen aufonst 3tio der Grund = Herr im Zweifel allzeit die rechtliche Muthmassung für sich hat, daß das quästionirte Gut kein Zubau oder anderes sonderbares Stück, sondern vielmehr ein Theil und Pertinens des grundbaren Haupt = Guts sey. Daher auch 4to auf den Fall, wenn der Grund = Unterthan unter diesem Vorwande etwas veräussern will, keine Obrigkeit darüber Briefe ausfertigen soll, es bringe denn derselbe die Bescheinigung von dem

Grund=

Grundherrn bei, daß er solches Stück nicht für grundbar anspricht. 5to Soferne die Zubau-Güter nicht in walzenden einschichtigen Stücken, sondern etwa gar in Huben, Sölden und dergleichen Bauerngütern bestehen, worauf ein eigener Mayr wohl hausen und fortkommen kann, so soll man solche als Zubau-Güter nicht gestatten, sondern den Eigenthümer, welcher dergleichen nicht mit eignen Rücken besitzen kann oder will, zum Verkaufe oder besonderer Bemayrung anhalten. a. a. O. §. 27. —

Actio Empti Venditi. Die Klage, wodurch Käufer und Verkäufer von Rechts-wegen einander zu belangen haben, wird Actio Empti Venditi genannt, und kommt überhaupt mit andern ex Conventione entspringenden Personal-Actionen überein. Es muß auch derjenige, welcher sich auf den Kauf oder Verkauf hierunter zu fundiren sucht, sein Vorgeben, wie alle andere Facta, sammt den hierzu gehörigen Requisitis auf Widersprechen beweisen. B. Landr. Th. IV. Cap. III. §. 18. S. 343. — Siehe auch Querela enormis laesionis, sive Remedium ex Leg. 2. Cod. de rescindenda Venditione, dann Edictum ædilitium. —

Actio de evictione, siehe Gewährschafts-Leistung.

Actio exercitoria, siehe Actio institoria.

Actio ad exhibendum. Ein Jeder, der ein Interesse bei der Sach hat, folglich auch derjenige, welcher dieselbe zu vindiciren sucht, mag die Exhibition und Vorlegung derselben præparatorie begehren, um eine Gewißheit dadurch zu erlangen ob der Gegen-

theil

theil die nemliche Sach, welche man in Anspruch zu nehmen gedenkt, wirklich besitze. Es muß aber 1mo der Kläger hierbei zuförderst nicht nur sein vermeintes Recht oder Interesse vorläufig summarie bescheinigen, sondern auch, daß der andere die Sache entweder für sich selbst, oder wenigst eines anderen wegen inhabe, wahrscheinlich darthun. 2do Gehet die Exhibitions-Klag nur auf bewegliche Dinge, weil die unbewegliche ohnehin Jedermann vor Augen liegen, sohin keiner Exhibition mehr bedarfen. 3tio Ziehlet dieselbe dahin, daß der Beklagte entweder ad Exhibendum, oder aber, wenn er den Besitz der Sach abläugnet, zum Schwur angehalten werde, wasgestalten er nämlich die Sach weder besitze, noch dieselbe mala fide aus Händen gelassen habe, oder den dermaligen Inhaber wisse. Wer nun 4to sowohl eins als das andere weigert, muß dem Kläger sein vermeint- und durch das Juramentum in Litem erhärtetes Interesse richterlicher Ermäßigung nach abthun, welche Beschaffenheit es auch 5to auf den Fall hat, da der Beklagte die Sach dolose um Vermeidung der Exhibition ab Seiten bringt. 6to Hat nach abgelegten Eid eine weitere Exhibitions-Klag gegen den Beklagten nicht mehr statt, es seye dann, daß er die Sach erst hernach überkommen hat, oder aber eines begangenen Meineids durch vollkommene Prob überwiesen werden kann. B. Landrecht. Thl. II. Cap. II. §. 12. S. 102. Siehe Actio de edendo.

Actio ad exhibendum, sive Interdictum de tabulis exhibendis. Wenn der Erb zweifelt, ob der Gegentheil di-

die prätendirte Verlassenschaft inhabe, oder nicht, so kann er zu seiner Sicherheit Actionem praeparatoriam ad exhibendum auf Art und Maaß, wie bereits oben P. II. C. II. §. 12. mit mehreren verordnet ist, gegen ihn anstellen. Auf die nämliche Weise wird verfahren, wenn der Erbe oder anderer interessirter Theil auf die Herausgebung vorenthaltener oder etwa gar unterschlagener Disposition gegen den vermuthlichen Detentorem oder Suppressorem entweder Actione ad exhibendum, oder welches in der That einerlei ist, ex Interdicto de Tabulis exhibendis klagt, worinfalls auch dem Kläger die Einrede, daß die Disposition nicht gültig sey, so wenig als alle andere dergleichen zur Hauptsache selbst gehörige Exceptiones im Wege stehen. B. Landr. Th. III. Cap. I. §. 11. S. 189. —

Actio expletoria, siehe Actio suppletoria.

Actio familiae herciscundae. So wenig man schuldig ist, in Communione beständig zu verbleiben, so wenig kann solches auch einem Miterben in Ansehen gemeinschaftlicher Erbschaft, ungeachtet solches ausdrücklich also pactirt worden, wider seinen Willen zugemuthet werden, und hat demnach unter Cohaeredibus die sogenannte Actio Familiae herciscundæ zu dem Ende statt, damit sie von einander abgetheilt, und jedem seine gebührende Erbs-Portion angewiesen werde, wobei aber folgendes zu merken ist. 1mo Ist diese Action theils realis theils personalis, mithin vermischter Natur, weil sie sowohl ex Jure hæreditario als Quasi-Contractu entspringt, indem sich ein Erb gegen seinen Miterben durch Antrett- und Admini-

nistrirung gemeinschaftlicher Erbschaft nicht nur zu derselben redlicher Vertheilung, sondern auch zu allen gebührenden persönlichen Prästationen im Werk selbst verbindlich macht. 2do Werden unter jetztgedachten Praestationibus personalibus die Nutzungen, Meliorationen, Kösten und Schäden verstanden, dann was ein Miterb zu Erhalt- oder Verbesserung der gemeinschaftlichen Erbschaft von dem Seinigen erweislichermassen verwendet, muß ihm von den andern Miterben wiederum vergütet werden, wohingegen er die ex Massa communi privative sich zugeeignete Nutzungen um der Vertheilungs willen wiederum dahin bringen, wie nicht weniger allen Schaden, welchen er Dolo vel culpa lata aut levi hieran verursacht hat, ex Propriis ersetzen muß. 3tio Kann ein Puppill oder anderer unter der Curatel stehender ohne des Curatoris und der Obrigkeit Begnehmigung weder gegen seines gleichen, noch einen Volljährigen die Theilung begehren, wohl hingegen 4to ein Volljähriger gegen einen Puppillen oder Curatelmäßigen, desgleichen 5to ein Anwesender gegen Abwesende jedoch dergestalt, daß diesen letzteren, sofern nicht von ihnen selbst ein hinlänglicher Anwald bestellt ist, ein Procurator ex Officio ad hunc Actum von der Obrigkeit ernannt wird, ohne daß eine vorläufige Edictal-Citation hiezu vonnöthen ist. Wer aber 6to aus mehr Erbs-Interessenten am ersten klagt, und auf die Theilung provocirt, wird für den Kläger geachtet. 7mo Kommt alles in gegenwärtige Vertheilung, was nur zur Erbschaft gehörig ist, sammt allem seit des Anfalls sich ergebenen Zuwachs, und mögen 8vo die

Früch-

Früchte sogar nach geschehener Theilung, so weit sie etwa hierunter ausser Acht gelassen worden, mittels einer besondern Nachklage pro debita Portione von dem Miterben, welcher dieselbe an sich gebracht hat, gefordert werden. 9no Schädlich oder schändliche Dinge z. E. Gift, verbotene Bücher, und dergleichen, item fremd, oder gar entwendetes Gut, wie auch 10mo alles, was nicht conferirt zu werden pflegt, kommt nicht in die Erbschafts-Vertheilung. 11mo Sachen, welche nicht Jure Hæreditario, sondern Dominii oder sonst Titulo singulari gemein sind, gehören zwar nicht zu gegenwärtiger Klage, wohl aber ad Actionem communi dividundo, wovon im vierten Theile dreizehenten Capitel gehandelt wird, und die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Erbschafts-Stücken, welche aus Verstoß oder sonst unvertheilt zurückgeblieben sind. 12mo Personal-Sprüche und Obligationes sind zwar ipso Jure inter Cohæredes pro rata getheilt, ereignet sich aber allenfalls eine Zweytracht hierüber, so legt sie der Richter gegen andere billige Ausgleichung einem allein bei, oder bestellt zu deren Ausführung einen gemeinschaftlichen Anwald von Amtswegen, und nimmt die Obligations-Briefe einsweilen zu Gerichts-Handen, die zur Erbschaft gehörigen Documenta aber werden zuförderst demjenigen übergeben, der die Sache selbst, wovon selbe hauptsächlich handeln, in der Theilung bekommt, sonst aber gebühren sie regulariter dem ältesten Manns-Erben, oder nach ihm dem stärkesten Erbs-Interessenten, jedoch dergestalten, daß den übrigen Interessatis vidimirte Abschriften auf gemeinschaftliche

liche Kösten ausgefolgt werden müssen. 13tio In unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Manns-Erbe, sofern er anders die übrige Miterben in leidentlichen Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug. 14to Soll man auch den Kindern überhaupt das väterliche Erb-Gut vor der Mutter, oder anderen auswärtigen Erbgenossen, sofern diese nicht etwa ein stärkeres Anbot hierum thun, in der Vertheilung zukommen lassen. Alle übrige theilbare Güter werden 15to nach der einen jeden betreffenden Erbs-Portion getheilt. In anderen Sachen aber, welche sich 16to nicht füglich theilen lassen, kommt es entweder auf die Adjudication, oder auf die Licitation, oder auf das Loos an. Es wird aber 17mo eine Sache bald civiliter bald naturaliter für untheilbar geachtet, und zwar civiliter, wenn die Theilung durch Gesatz oder Geding verboten ist, naturaliter, wenn sie ohne merklicher Beschädigung oder Verminderung des Werths nicht so getheilt werden mag, daß sammentliche Stücke noch soviel als das ganze gelten. 18vo Soll zum Loos niemal anders als mit Einverständniß aller Erbsinteressenten geschritten werden. Bei der Adjudication, mittels welcher 19no einem Erbsgenossen dieses oder jenes gegen Herauszahlung der übrigen Interessenten allein angewiesen wird, hat der Richter ausser dem Num. præced. 13. benannten Fall, weder auf das Alter, noch die mehrere Stimmen der Cohæredum, wohl aber auf den stärkesten Antheil der zu suchen habenden Portion, und vorzüglich auf das meiste Anbot zu attendiren; die Licitation oder Verkaufung quanti plurimi aber hat 20mo nur auf

dem

dem Fall statt, wenn weder von dem Erblasser selbst ein gewisses Pretium von der Sache bestimmt worden, noch die Erben sich hierüber miteinander gütlich vergleichen können. 21mo In Lehen, Fideicommiß und anderen derlei inalienablen Gütern werden unter mehr Erbs-Interessenten nur die Fructus pro rata getheilt, und zu dem Ende entweder ein gemeinschaftlicher Verwalter bestellt, oder aber in dem Genuß von Zeit zu Zeit abgewechselt. Daß aber 22do unter Kindern und Erben das Aeltere die Theile zu machen, und das Jüngere hieraus zu erwählen habe, ist weder dem römischen, noch hiesigen Landrecht gemäß, folglich auch ausser selbstiggutwilliger Einverständniß sammentlicher Theilen nicht zu beobachten. Desgleichen obschon 23mo der Richter den gemeinen Rechten nach einem Cohæredi das Eigenthum, dem anderen die Nutzniessung zuzutheilen vermag, so soll doch dieses ohne allseitiger Einverständniß oder in anderen Stücken beobachtend - reciprocirlich - und gleichmäßiger Zutheilung nicht geschehen. 24to Will etwa der Beklagte den Kläger für einen Miterben nicht erkennen, so muß jener sein angebliches Miterbschafts-Recht, soweit er nicht schon in desselben rechtlichen Besitz ist, genüglich erweisen, kann auch zu Vermeidung eines doppelten Processes gleich anfänglich in der Klagschrift Petitionem Hæreditatis mit gegenwärtiger Action eventualiter cumuliren. Dahingegen präjudicirt sich Kläger 25to durch die Actionem Familiæ herciscundæ niemal so weit, daß er nicht dennoch auf den Fall, wenn der Beklagte kein Miterb gewesen zu seyn, sich nach der Hand bezeigt, den aus

Ver-

Verstoß ausgefolgten Antheil Petitione Hæreditatis vel Condictione Indebiti wiederum von ihm fordern möge, es sey dann derselbe prævia Cognitione Causæ bereits für einen Miterben ausdrücklich declarirt, und der Spruch in Rem judicatam erwachsen. 26to Kann Beklagter gegen diese Klage Exceptionem Præscriptionis nimmermehr vorschützen, so weit er die unvertheilte Erbschaft nur communi und nicht proprio Nomine für sich allein privative besessen zu haben dociren kann, welch letzteres unter anderen daraus erhellet, wenn er die Nutzungen beständig allein eingehoben, und klagender Seits niemal etwas davon begehrt, oder wenigst von der Prätension selbst wiederum desistirt, und dreißig Jahre stillgeschwiegen hat. 27mo Mag keine Erbschafts-Vertheilung ex Capite Læsionis gänzlich umgestossen, wohl aber moderirt und verbessert werden, sofern sich eine merkliche oder soviel die Judicial-Abtheilung betrift, eine enorme Læsion über die Hälfte erst nach der Hand äussern thäte. Mit der Gewehrschafts-Leistung pflegt man es 28vo hierin eben so, wie in Kauf- und Tausch-Handlungen zu halten, und da im übrigen 29no ein Erbe nicht gegen einen Cohæredem, sondern wider einen dritten Inhaber der ad Hæreditatem gehörigen Sache klagt, so wird ihm solche nur pro rata vel Portione hæreditaria, oder wenn sie untheilbar ist, zwar ganz, jedoch andergestalt nicht als gegen Caution eingeraumt. 30mo Mag ein Cohæres, welcher von einem Erbschafts-Gläubiger nur pro sua Portione Debiti um die Bezahlung belangt wird, demselben Exceptionem plurium Litis Consortum nicht machen,

wohl

wohl aber, wenn er in solidum actionirt wird. 3tio So lang die Erben in unvertheilter Erbschaft beisammen bleiben, hat unter ihnen all jenes statt, was unten P. III. Cap. XIII. §. 3. von anderen in Communione stehenden Consorten versehen ist. B. Landrecht. Th. III. Cap. I. §. 14. S. 190. — Jene, welche sich hiezu (zur Collation) nicht bequemen wollen, mögen per Actionem Familiæ herciscundæ, vel Implorationem Officii Judicis angehalten oder da sie gleichwohl ihr anderes Erbtheil verlangen, Exceptione nondum factae Collationis einsweilen abgetrieben werden. B. Landrecht. Th. III. Cap. I. §. 15. n. 19. S. 194. — Mag jeder Interessent die Collation auch nach geschehener Theilung noch begehren, und hat die Exceptio Præscriptionis inter Cohæredes nur in den Fällen Platz, worin solche obgedachtermassen auch in Actione Familiæ herciscundæ ihren Eingang findet. a. a. O. n. 20. —

Actiones Fideicommissarii, siehe Fideicommiße.

Actio de filiatione, siehe Actio de Quæstione status Familiæ.

Actio finium regundorum. Wenn die Gränzen des Eigenthums oder anderer Gerechtsame zwischen Benachbarten stritt- und irrig seynd, so sollen sie 1mo von ordentlicher Obrigkeit auf Instanz ein- oder anderen Theils nach vorläufig genugsamer Vernehmung sammentlicher Interessenten mit Zuziehung geschworner Feldmesser und Verständiger regulirt und ausgemarkt werden, wobei 2do derjenige, welcher sich bei der Obrigkeit am ersten meldet, allzeit die Stell des Klägers zu vertreten hat, und gleichwie 3tio diese Klag theils ex Jure reali, theils personali entspringt,

mit-

mithin vermischter Natur ist, so hat sich auch jeder Theil, welchem der Beweis in Possessorio vel Petitorio dießfalls obliegt, hiernach zu richten, und sein angebliches Recht durch sichtige Gränzzeichen, und authentische Beschreibungen, oder in Ermanglung deren gleichwohl durch Zeugen und andere Probs-Mittel gnüglich darzuthun. 4to Bleiben die strittig- und zweifelhaften Gränzen, bis zu gänzlichen Austrag der Sach in Possessorio vel Petitorio, zwar beeden Theilen gleichsam gemeinschaftlich, dafern sich aber 5to am Ende bezeigt, daß einer von des anderen Theils Portion unrechtmäßiger Weis etwas genossen hat, so wird es hierinfalls mit der Restitution eben so, wie oben Spho 10. et 11. in Rei Vindicatione gehalten, und nicht weniger ein gleiches wegen des Abzugs deren hierauf verwendeter Kösten beobachtet. Damit aber auch 6to der Gränzen halber desto weniger Irrung entstehe, so soll man solche in Beysein sammentlicher Interessenten von Zeit zu Zeit fleißig besichtigen, die mangelhaft befundene Markzeichen mit all gewöhnlicher Präcaution erneuern, eine umständlich- und deutliche Beschreibung davon machen, und ein obrigkeitliches oder sonst legales Instrument darüber errichten lassen, welches hernach 7mo bei vorfallenden weiteren Irrungen den Ausschlag zu geben, und die Einwendung, daß ein anderes hergebracht worden seye, nicht mehr dagegen statt hat. B. Landrecht. Th. II. Cap. II. §. 13. S. 103. —

Actio Furti in navi, caupone, vel stabulo facti, siehe Actio de recepto.

Actio de haereditatis petitione. Unter die Erbschafts-Klagen gehört zuförderst die sogenannte Petitio Hæreditatis, mittels welcher 1mo der rechtmäßige Erbe (er sey gleich Testamentarius, Pactitius oder Legitimus, Directus oder Fideicommissarius, ex Asse vel pro Parte Hæres) denjenigen, der die Erbschaft entweder pro Hærede oder Possessore inhat, um die Abtretung derselben belangt. Possessor pro Hærede wird 2do jener genannt, welcher die Erbschaft darum besitzt, weil er selbst der rechte Erbe zu seyn behauptet; pro Possessore, welcher sich blos mit dem Besitz zu schützen sucht, und hierum entweder gar keinen, oder nur einen offenbar unrechtmäßigen Titel aufzuweisen hat. Wer demnach 3tio einen scheinbaren Titulum singularem für sich hat, kann Petitione Hæreditatis zwar nicht, wohl hingegen Rei Vindicatione, Publiciana, oder sonst rechtlich belangt werden. Um aber auch 4to zu wissen, quo Titulo der Beklagte die Erbschaft inhabe, muß er solchen dem Kläger auf Begehren gegen die sonst obwaltende gemeine Rechts-Regel, daß Niemand Titulum Possessionis suæ zu ediren schuldig ist, nahmhaft machen. 5to Gehet diese Klage nicht nur gegen die Erben desjenigen, welcher pro Hærede vel Possessore im Besitze ist, sondern auch gegen ihre Successores singulares, soweit sie in mala Fide sind. Der Kläger soll 6to bei dieser Klage auf gegentheiliges Widersprechen nicht nur den Tod des Erblassers, sondern auch sein angebliches Erbschafts-Recht genüglich darthun, sohin 7mo die letztwillige Disposition oder das Pactum Successorium, sofern es schriftlich verfaßt ist, in

in offenbar glaubwürdiger Form unversehrt und unbemahlt beibringen, oder 8vo in Successione ab Intestato die Sippschaft, und zwar, wenn der Gegner dem Erblasser ebenfalls versippt ist, den gleich- oder näheren Grad derselben mit Beifügung eines förmlichen Schematis Genealogici beweisen. Nebst dem soll er 9no wenigst summarie dociren, daß Beklagter die Erbschaft, zum Theil oder ganz, vere oder ficte, inhabe, und wird unter dem ficto Possessore jener verstanden, der sich betrüglicher Weis entweder des Inhabens zu Fleiß entschlagen, oder wenigst bei dem Streit für den Inhaber angegeben hat. Das Objectum dieser Klage ist 10mo die Erbschaft oder das Vermögen des Erblassers, wie sich solches zur Zeit seines Absterbens erweislichermassen bezeigt hat, sammt aller Zugehör und von selbiger Zeit an sich ergebenen Zuwachs, dann den davon abgefallenen Früchten, Gewinn und Nutzungen, oder soviel den Fictum Possessorem betrift, dem wahren Werthe derselben nach unpartheyischem Anschlag. Wobei aber auch 11mo zwischen dem bonæ und malæ Fidei Possessore ein wohlbemerklicher Unterschied zu machen ist. Jener restituirt die ingehabte Erbschaft sammt den Fructibus nur so weit, als noch Tempore motæ Litis in Natura davon vorhanden, oder er dadurch reicher geworden ist. Nebst dem haftet er für keinen anderen Schaden, als welcher geflissen und betrüglicher Weis von ihm selbst daran verursacht worden. Malæ Fidei Possessor hingegen restituirt 12mo die ingehabte Erbschaft in dem Stand, wie sie Tempore Delationis gewesen, und zwar in Natura, oder was nicht

mehr

mehr davon existirt, im Werthe, sammt den Fructibus perceptis et percipiendis, wie auch mit Abthuung aller Schäden, welche Dolo vel Culpa lata, levi aut levissima hieran geschehen sind, die unversehene Unglücksfälle allein ausgenommen, denn diese werden nur von qualificirten malæ Fidei Possessoribus, z. E. von Dieben und Räubern, nicht aber von Gemeinen prästirt. Was 13tio auf Entrichtung der Vermächtnisse oder Erbschafts-Schulden verwendet worden, wird sowohl von bonæ als malæ Fidei Possessore abgezogen. Gleiche Beschaffenheit hat es 14to mit den Kösten, welche auf Erziel- oder Einbringung der in die Restitution kommenden Früchte und Nutzungen verwendet werden, und zwar bei dem bonæ Fidei Possessore gar auf dem Fall, wenn gleich die Früchten nicht wirklich erzielet worden, sondern ohne seinem Verschulden zurückgeblieben sind. Alle übrige auf die Erbschaft ergangene Impensas necessarias, utiles, et voluptuarias ziehet 15to bonæ Fidei Possessor gleichfalls ab, ungeacht die Sache selbst, woran man sie angelegt hat, nicht mehr vorhanden ist. Malæ Fidei Possessor hingegen bringt necessarias et utiles nur so weit in Abzug, als die Sache wirklich dadurch erhalten oder verbessert worden ist, von den voluptuariis aber nimmt er soviel zurück, als sich ohne Beschädigung der Substanz thun läßt. Währendem Streite soll 16to von der Erbschaft nichts veräussert werden, es geschehe denn solches aus Nothwendigkeit, oder zum merklichen Nutzen der Erbschaft, und mit obrigkeitlichem Consens prævia Causæ Cognitione, oder auf vorläuffig hinlängliche Caution. 17mo

 Sind

Sind Creditores oder Legatarii nicht schuldig, den Ausgang des Streits abzuwarten, sondern mögen das Ihrige gegen Caution begehren, dahingegen mag auch 18vo der Erbschafts=Inhaber die dahin haftende Debitores pendente Lite zwar belangen, welche aber zur Zahlung andergestalt nicht, als gegen Sicherheit oder zu Gerichts=Handen angehalten werden mögen. 19no Erlöscht diese Action, wie alle andere regulariter inner dreißig Jahren. B. Land=Recht. Th. III. Cap. I. §. 9. S. 186. —

Actio hypothecaria, siehe **Hypothek**.

Actiones in Injuriensachen. 1mo Ist der Injuriant nicht nur zum Widerrufe und respective Abbitte, sondern auch wenn die Injurie zu Geld angeschlagen wird, das taxirte Quantum zu bezahlen verbunden, desswegen die in Spho seq. 6. et 7. mit mehreren beschriebene Actio Injuriarum æstimatoria, respective recantatoria von dem beschimpften Theile wider ihn statt hat, und zwar 2do nicht nur elective, sondern auch cumulative, mithin dergestalt, daß eine Action durch die andere nicht aufgehoben wird. Nebst dem kann 3tio Injuriant in Real=Injurien, z. E. in Verwund= und Lähmungen um die Kur= und Baders=Kösten, dann alle andere dadurch erlittene Schäden, insonderheit auch um den Entgang an der Nahrung Actione Legis Aquiliæ belangt werden. Ueber dieses verfällt er 4to der Obrigkeit um des verübten Verbrechens wegen in die bürgerliche, oder gestalten Dingen nach gar in die peinliche Strafe, vermög Cod.Crim P. I. Cap. VIII. §. 9. (Gelten nunmehr die Bestimmungen des neuen Straf=Gesetzbuches.) Ob und

und wie weit endlich 5to die Klage ex Leg. Diffamari hierin statt habe, siehe Cod. Jud. Cap. I. §. 15. et Cap. IV. §. 5. (siehe Actio ex lege diffamari.) B. Land-Recht. Th. IV. Cap. XVII. §. 5. S. 483. — Wenn der beleidigte Theil die Injurie zu Geld anschlägt, so muß er zwar 1mo das Quantum zuförderst mit einem leiblichen Eide dahin betheuren, daß er lieber solche Summam verlohren, als die ihm zugegangene Schmach erlitten haben wollte. Dem ungeachtet aber stehet gleichwohl 2do der Obrigkeit noch bevor, das beschworne Quantum, soferne ein Uebermaaß hierin verspührt wird, zu moderiren, wobei theils auf das Vermögen des Injuriantens, theils auf die Größe der Schmach selbst zu sehen, solche aber hauptsächlich aus dem Orte, der Person und Zeit, dann anderen Umständen zu ermessen ist. 3tio Soferne Condemnatus nicht solvendo ist, wird er statt dessen durch Gefängniß, oder sonst an der Haut gestraft. 4to Ziehet zwar diese Action infamiam nach sich, man pflegt aber dem condemnirten Theile die Ehre gemeiniglich in der Sentenz vorzubehalten. a. a. O. §. 6. — Die Klage auf den Widerruf hat 1mo nur in Verbal- und solchen Injurien statt, wodurch Jemand einer bösen That bezüchtiget wird, wohingegen in Real-Injurien, wie auch in jenen, wodurch nur Leibs- oder Gemüths-Mängel spottweise vorgeworfen werden, statt des Widerrufs die Deprecation und Abbitte Platz greift. 2do Muß der Widerruf allzeit in eigner Person vor Gericht geschehen, die Deprecation aber wird richterlicher Ermäßigung nach auch schriftlich angenommen. 3tio Bequemet sich der condemnirte Theil nicht gutwillig zur Revocation, so

wird er durch Gefangniß und schmale Kost dazu angehalten, oder man läßt auf weitere Hartnäckigkeit endlich den Widerruf statt seiner und in seiner Gegenwart durch Schergen oder Scharfrichter verrichten, welch letzteres auch statt hat, wenn Injuriant flüchtig ist, und auf vorläufige Citation nicht erscheint. 4to Pflegt man auf den Widerruf nicht leicht anderes, als unter vorbehaltener Ehre zu sprechen, und hat 5to gegen leibliche Eltern weder gegenwärtige noch vorige Actio æstimatoria Platz. a. a. O. §. 7. — Die Beschimpfungen beruhen obgedachtermassen auf Worten oder Werken, welche mithin 1mo als Res Facti auf allenfalligen Widerspruch von dem Kläger bewiesen werden müssen. 2do Wenn die Worte oder Werke von der Beschaffenheit sind, daß sie dem gemeinen Weltbrauche nach für schmählich angesehen zu werden pflegen, so wird auch Animus injuriandi bis auf genugsame Gegenprobe allerwegen daraus präsumirt, bei zweifelhaften oder zweideutigen Worten aber muß 3tio derselbe von dem, der sich einer Injurie beklagt, erwiesen werden, welches zwar auch durch redliche Muthmassungen und Indicia bewerkstelliget werden mag, jedoch dergestalt, daß man anderen billigen Vermuthungen ebenfalls dagegen Platz gibt. Insonderheit haben 4to sowohl Eltern als Lehrmeister, und Obrigkeiten so viele Präsumption vor sich, daß vielmehr eine Unbescheidenheit als Animus injuriandi von ihnen gemuthmasset wird. 5to Wer sich mit Scherz entschuldiget, muß solchen wenigst præsumptive beweisen. a. a. O. §. 8. — Klagt einer den andern um beigebrachte offene

fene Wunden, so mag er solche auf allenfalligen Widerspruch mit seinem Eide beweisen, jedoch nur in dreien Fällen. 1mo Wenn Beklagter den Raufhandel abläugnet, und dessen genüglich überwiesen wird. 2do Wenn das Geräuf von mehreren Personen verübt worden, und der Beklagte erweislichermassen mit darunter gewesen ist. 3tio Wenn der Raufhandel zwar ohne Zeugen fürgegangen, gleichwohl aber gegen den Beklagten ein sehr nahes Indicium von verübter That obwaltet. Ausser jetztgedachten drei Fällen hat obgedachter Eid nicht statt, sondern die Verwundung muß in anderweg bewiesen werden. a. a. O. §. 9. — 1mo Gehört zwar die Widerrufs-Klage unter die Actiones persecutorias, wird aber gleichwohl durch den Tod des Injuriantens aufgehoben, und gehet niemal gegen seine Erben, soviel hingegen die obrigkeitliche Strafe, wie auch die Actionem æstimatoriam belangt, gehet solche gegen die Erben des Injurianten nur so weit, als sich auch andere dergleichen Actiones pœnales dahin erstrecken mögen. 3tio Hat die Actio Legis Aquiliæ wegen der Schäden und Kösten hierinfalls nichts besonders. a. a. O. §. 10. — Stirbt der Injurirte, ehe und bevor er geklagt hat, so bleibt zwar 1mo die obrigkeitliche Strafe gegen Injurianten nichts destoweniger bevor, 2do kann er auch von den Erben Actione Legis Aquiliæ um die Schäden und Kösten belangt werden. Die Aestimations- und Widerrufs-Klage hingegen fällt 3tio hinweg, es sey denn die Injurie erst nach dem Tode des Erblassers, entweder durch Mißhandlung seines Leichnams, oder sonst in an-

der-

derweg gegen ihn verübt worden. a. a. O. §. 11. — Die Injurien werden 1mo entweder ausdrücklich durch Vergleich und Geding, oder aber stillschweigend im Werke selbst vergeben, und zwar 2do auf die letzte Art, wenn der Beschimpfte mit dem Beschimpfer ohne großer nothwendiger Ursache oder Protestation widerum öffentlich speiset, trinkt, spielt, oder sonst freundlichen Umgang und Conversation pflegt, es wäre denn die Klage schon wirklich bei Gericht angebracht, welchenfalls die Injurie auf dergleichen stillschweigende Art nicht aufgehoben wird. 3tio Präjudicirt sothane Vergebung oder Nachsicht dem Richter an der verdienten Strafe nichts. a. a. O. §. 12. — 1mo Mündliche Injurien werden verjährt, wenn man sie nicht von Zeit erlangter Wissenschaft längst inner Jahresfrist einklagt. Ein anderes ist 2do in Real- oder auch solchen Verbal-Injurien, welche nicht blos von Mund aus, sondern z. E. durch Schriften oder Gemählde verübt werden, denn diese fallen so wenig, als die obrigkeitliche Strafe, und obgedachte Actio Legis Aquiliæ durch die Præscriptionem annalem hinweg. a. a. O. §. 13. — Durch die Declaration wird eine Injurie in zween Fällen gehoben. 1mo Wenn sich der Beklagte gleich in der ersten Antwort selbst erklärt, daß ihm die ausgestossenen Scheltworte aus Zorn oder Unbedachtsamkeit entwichen sind; 2do wenn die Obrigkeit, statt des Wiederrufs oder Abbitte, eine solche Ehren-Declaration auftragt, wie es bei adelichen oder anderen ansehnlichen Personen gemeiniglich zu geschehen pflegt. Sowohl in dem 1sten als 2ten Falle bleibt der Obrigkeit

keit die Strafe, und dem beleidigten Theile, soweit er in Schaden und Kösten ist, mehr verstandene Actio Legis Aquiliæ bevor. a. a. O. §. 14. — Zuweilen betrift die Injurie mehrere Personen zugleich, und da sind zweierlei Fälle zu unterscheiden. Ob sie nämlich 1mo sammentlich directe, oder 2do nur einige directe, andere aber indirecte dadurch betroffen sind. Erstenfalls sind es so viele Injurien und besondere Actiones als Personen, folglich wird eine Action durch die andere weder verhindert, noch ausgeschlossen oder aufgehoben. Zweitenfalls können indirecte Betroffene nur in Subsidium, oder Interventionsweise accessorie klagen. a. a. O. §. 15. — Gnädigste Lands-Herrschaft behalt sich hiermit noch weiter bevor, die Schmachklagen nach Gestalt der Sachen, Personen und Umstände, sonderbar bei den von Adel oder nahen Anverwandten, auch wider Willen der interessirten Theile aus landsfürstlicher Macht ganz und gar abzustellen, aufzuheben, und zu vernichten, welchenfalls jedoch zu Höchst Deroselben erläuchtester Erkanntniß und Ermäßigung stehet, ob, und wie weit sie ein oder anderen Theil der verübten Ungebühr halber ohne Verletzung der Ehre bestraft wissen wollen. a. a. O. §. 16. — Von Richterlichen Amts wegen kann ohne Einverständniß beider Theile die Schmachklage nicht gegen einander aufgehoben werden, ausgenommen in geringern Injurien, oder wenn das Factum so zweifelhaft und unlauter ist, daß man entweder den Anfänger nicht recht ergründen, oder sonst kein sicheres Urtheil in Sachen fällen kann. a. a. O. §. 17. — Durch die Retorsion und Zurückschie-

schiebung der Schmach wird dieselbe gleichfalls aufgehoben. Wobei jedoch Folgendes zu beobachten kommt. 1mo Bestehet die Retorsion darin, daß man den Injurianten nicht nur Lügen straft, sondern zugleich für den nämlichen erklärt, für welchen man von ihm gescholten worden ist. Solchemnach ist 2do eine blosse Contradiction, Protestation und Lügen-Bestrafung keine Retorsion. Desgleichen wird auch 3tio für keine Retorsion aufgenommen, wenn man nicht das nämliche, was man empfangen hat, sondern mehr oder minder zurückschiebt, und z. E. demjenigen, von welchem man für einen Ehebrecher angeben worden ist, mit Schelm- Dieb- und anderen dergleichen Schändungen begegnet. 4to Hat Retorsio nur in blossen Verbal-Injurien, und gegen Personen, welche hierum Actione Injuriarum hätten belangt werden mögen, nicht aber in Real-Schmachen statt. 5to Muß solche gleich mündlich auf der Stelle in Gegenwart des Schmähers geschehen, ausser in Schmachen, welche nur in Abwesenheit oder schriftlich zugefügt worden sind, denn diese werden längst inner Monatsfrist von Zeit erlangter Wissenschaft, und sicherer Nachricht durch Schreiben oder Beschickung ehrbarer Leute, oder welches am rathsamsten ist, durch ein förmlich errichtetes und dem Schmäher zugefertigtes Notariats-Instrument retorquirt. Die Wirkung einer legalen und rechtmäßigen Retorsion besteht 6to in obgedachter Aufhebung der Schmach, wohingegen aber auch sowohl die Aestimations- als Widerrufungs-Klage dadurch wegfällt. Der Obrigkeit bleibt 7mo demungeachtet die gebührende Strafe gegen den

Schmä-

Schmäher bevor, und solange dieser 8vo das angeworfene und zurückgeschobene Verbrechen nicht darthut, solange bleibt auch die Schmach auf ihn liegen. 9no Alle jetztbemeldte Wirkungen erfolgen aus exceßiver oder sonst in vorgeschriebener Maas nicht geschehener Retorsion keineswegs, sondern dieselbe wird vielmehr für eine reciprocirliche Injurie gehalten, und hat mithin nicht nur Klage und Gegenklage, sondern auch auf beiden Seiten die Strafe Platz. Im übrigen ist auch 10mo Retorsio Retorsionis nicht erlaubt, sondern es mag sich der, dem die Injurie retorquirt worden ist, vor des Retorquentens ordentlicher Obrigkeit gleichwohl melden, und das ihm zurückgeschobene Verbrechen darthun. a. a. O. §. 18. — Soviel die verdeckter Weise ausgeübten öffentliche Verbal-Injurien betrift, bleibt es nicht nur der Strafe halber bei dem Cod. Crim. P. 1. C. VIII. §. 11., sondern es hat auch hierin sowohl gegen den entdeckten Pasquillanten als Divulganten die nämliche Aestimations- und Widerrufs-Klage, wie in anderen Verbal-Injurien, statt. a. a. O. §. 19. —

Actio institoria. Handlungs-Vorsteher und Factoren (Institores), welche nämlich zu Führ- oder Verwaltung einer ganzen Handelschaft oder Gewerbs überhaupt committirt sind, werden 1mo bald als Mandatarii, bald auf andere Weise, nachdem sie nämlich entweder per Modum Mandati, Locationis, Conductionis, oder Contractus innominati bestellt sind, angesehen, sofort auch die zwischen ihnen und ihren Principalen daraus entspringende reciprocirliche Pflichten und Rechte hiernach unterschiedlich beurtheilt

theilt, soviel aber 2do den Dritten belangt, welcher mit dem Factor gehandelt hat, wird es in Ansehung seiner, wie oben Spho 7. gehalten, wenn gleich die Factorei nicht per Modum Mandati, sondern auf andere Art bestellt worden ist, und da 3tio der Factor die ihm ertheilte Instruction (Legem Præpositionis) nicht beobachtet, so greift obige Verordnung Spho 8. et 9. hier ebenfalls Platz. (siehe Mandatum.) 4to Hat die Klage, welche dem Dritten wider des bestellten Factors Principalschaft zustehet, ihren besondern Namen, und wird Actio institoria genannt. 5to Mit den Schiff- und Handlungs-Vorstehern zu Wasser (Exercitoribus) hat es zwar nach römischen Rechten die nämliche Beschaffenheit, wie mit jetzterwähnten Factoren und Handlungs-Führern zu Lande. Nachdem aber gemeine Floß- und Schiffleute unter ermeldten Exercitoribus eben so wenig, als 6to die Ladendiener in Kaufmanns-Gewölben, Provisores in Apotheken, Kellner in öffentlichen Schenk- und Wirthshäusern unter oben erwähnten Factoren verstanden sind, so werden auch alle jetztberührte und andere dergleichen Personen den Institoribus oder Exercitoribus nur soweit gleich geschätzt, als sie in dem ihnen anvertrauten Gewerbe oder Handlungs-Negotio von ihrer Principalschaft entweder ausdrücklich oder wenigst stillschweigend durch kündigen Gebrauch committirt und begwaltet sind. B. Landrecht. Th. IV. Cap. IX. §. 15. S. 416. Siehe auch Senatus consultum velljanum.

Actio institutoria, siehe Actio institoria.

Actio Læsionis, siehe Querela Læsionis enormis.

Actio Legatarii. 1mo Mag Legatarius sich des Legats mit eigener Gewalt, ausgenommen wo Possessio vacua ist, nicht bemächtigen, sondern er muß solches entweder bei dem Erben selbst, oder demjenigen, der damit chargirt ist, oder bei der Obrigkeit gebührend suchen. Zu dem Ende kann er nach Gestalt und Beschaffenheit der Sache unterschiedliche Actiones anstellen, und zwar wenn 2do die Vermächtniß in Re corporali, specifica et Leganti propria, das ist, in einer körperlich- und dem Eigenthümer zugehörig-sonderbahrer Sache bestehet, so erlangt er in Legato puro von Zeit des Tods, in Conditionato aber von der Zeit der erfüllten Condition alsofort ohne Tradition, auch ohne von dem Legat Wissenschaft zu haben, ipso Jure das Dominium Rei Legatæ, folglich auch gegen jeden Inhaber derselben Rei Vindicationem. 3tio Tritt er von obiger Zeit in des Vermächters Rechten auf dem verschaften Gut active & passive ein, folglich kommen ihm auch die nämlichen Actiones hierauf zu statten, welche der Vermächter allenfalls gehabt hätte, Z. E. Actio confessoria in Servitute legata und so weiter. 4to Acquirirt er um seines Legats wegen von der Zeit, da der Vermächter stirbt, in dessen hinterlassenen übrigen Vermögen eine stillschweigende Hypotheke, mithin auch Actionem Hypothecariam, welche jedoch gegen jeden aus mehr onerirten Erben nicht in solidum, sondern nur pro rata gehet, und in Concursu allen anderen, sowohl Current- als Hypothek-Glaubigern, ausweichen muß. 5to Hat er ferner Actionem Personalem gegen den

Er-

Erben oder jenen, welcher mit dem Legat onerirt ist, um alles zu prästiren, was obgedachtermassen hierinfalls zu prästiren ist. 6to Greiffen jeztbemeldte Actiones gegen den Erben vor angetretener Erbschaft zwar nicht Platz, doch kann er allenfalls von dem Legatario auf eine positive Erklärung getrieben werden, ob er die Erbschaft antreten wolle, oder nicht. 7mo Wird endlich die Entrichtung liquid- und unstreitiger Vermächtniße durch den Streit, welchen etwa die Erben unter sich haben, keines Wegs gehemmt. Baier. Landrecht. Th. III. Cap. VI. §. 11. S. 257. — Wenn die Entrichtung des Legats etwan wegen einer beigerückten Condition, gewisser Zeit, oder weil mehr Legatarii darum streiten, in Suspenso ist, so muß der Erbe auf Begehren annehmliche Caution bestellen, oder gestatten, daß Legatario das Legatum gegen genugsame Sicherheits-Leistung eingeraumt werde. a. a. O. §. 12. —

Actio ad supplendum legitimam, siehe **Actio** suppletoria.

Actio locati conducti. 1mo Darf Locator Conductorem weder aus Ursache, daß der Contract geendigt sey, noch sonstigen Vorwand, eigenmächtiger Weise ex Re locata heraussetzen, soferne nicht das alte Herkommen und Privilegium loci, wie z. E. allhier das sogenannte Haus-Recht ein anderes mit sich bringt, oder der Conductor des Locatoris Jurisdiction unterworfen ist. Solchemnach sollen sich 2do Contrahenten vielmehr des Weg-Rechtens begnügen, und das, was sie ex Pacto vel Natura contractus gegen einander zu suchen haben, durch die bei seiner Behörde anzu-

zustellende Actionem Locati Conducti erholen. Daferne auch 3tio auf ein= oder anderer Seite eine Læsio enormis über die Hälfte sich äussert, so hat das Remed. Leg. 2. Cod. de Rescind. auf Art und Maas, wie bei Käufen, statt. Baier. Landr. Th. IV. Cap. VI. §. 21. S. 380. Siehe auch remedium Leg. 2. Cod. de Rescind. —

Actio adversus magistratum ob non exactam satisdationem a Factoribus, siehe **Actio** subsidiaria.

Actio Mandati directa vel contraria. Actio Mandati directa kommt Mandanti, und hingegen contraria dem Mandatario um alles obige, was zwischen ihnen Contractmäßig ist, und ein Theil dem andern obverstandenermassen prästiren muß, von Rechtswegen zu, hat auch die in dem gemeinen Rechte verordnete Pœna Infamiæ heut zu Tage gegen einen dolose erfundenen Mandatarium nicht, sondern nur willkührliche Strafe Platz. Baier. Landr. Th. IV. Cap. IX. §. 10. S. 415. —

Actio quod metus causa, siehe **Restitutio**.

Actio negatoria, siehe **Actiones** in Bürgschaften.

Actio negotiorum gestorum. Wer ein aussergerichtliches fremdes Geschäfte nicht aus Schuldigkeit, sondern freiwillig, zwar ohne Befehl und Vorwissen des Principalens, jedoch demselben zum Besten auf sich nimmt, der heißt Negotiorum gestor, und muß imo nicht nur das übernommene Geschäfte, sammt allem, was dahin einschlägt und anhängt, mit gebührendem Fleiße fort= und soviel wenigst an ihm ist, ausführen, sondern auch das hievont wegen an sich Gebrachte

brachte dem Principalen zustellen und verrechnen. Nebstdem leistet er 2do regulariter Dolum, Culpam latam & levem, zuweilen gar levissimam und casum fortuitum, wenn er sich nämlich entweder vor anderen weit fleißigeren und geschickteren Gestoribus eindringt, oder eines gefährlichen und ungewöhnlichen Dings unterziehet, oder gegen des Principalens ausdrückliches Verbot handelt. 3tio In Sachen, welche ohne seinem Zuthun unfehlbar zu Grunde gegangen wären, prästirt er weiter nichts, als Dolum & Culpam latam. Dagegen ist 4to billig, daß Negotiorum Gestor von dem Principalen nicht nur um die auf das Geschäfte verwendete nöthige oder nutzbare Kösten, sondern auch um allen anderen unvermeidlichen Schaden und Entgang vergnügt und indemnisirt werde, ausser soweit er etwa 5to gegen ausdrückliches Verbot des Principalens, oder nicht zu seinem Nutzen hierunter gehandelt, oder sich erweislichermassen mehr Schankungsweise, als auf verbindliche Art der Sache angenommen hat, doch wird 6to der Nutzen nicht soviel von dem glücklichen Ausgange des Handels, als aus der Wahrscheinlichkeit desselben, dann der guten Intention und Art, womit solcher tractirt worden ist, beurtheilet, worinfalls 7mo Negotiorum Gestor im Zweifel allemal die bessere Präsumption für sich hat. 8vo Wird um alles obverstandene dem Principalen Actio Negotiorum Gestorum directa, hingegen Gestori contraria eingeraumt, und stehet 9no der letztern Action nicht im Wege, daß Principal ein Pupill, Unsinniger oder sonst sich selbst zu obligiren unfähige Person sey. Wohl hingegen hat 10mo Actio di-

directa gegen dergleichen Personen nicht statt, ausser so weit sie sich mit Schaden des Principalens bereichert, oder etwa gar Dolo malo strafmäßig hierunter gehandelt haben. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XIII. §. 2. S. 442. —

Actio noxalis, aut si Quadrupes Pauperiem etc. Was 1mo das römische Recht einer Herrschaft wegen Vergütung des von ihrem Leibeigenen verursachten Schadens auferlegt, das ist von keinem Gebrauche mehr, und läßt sich nicht einmal auf heutige Leibeigne, geschweigens auf Dienstbothen und Ehehalten appliciren. Soviel aber 2do den durch das Vieh verursachten Schaden betrift, wird solcher von demjenigen, welchem dasselbe zugehört, erstattet, und ist 3tio kein Unterschied, ob das Vieh ihrer Natur gemäß oder zuwider hierunter gethan hat, folglich braucht man auch die besondere Actionem de Pastu nicht mehr, wohl hingegen hat 4to der Eigenthümer des Viehes annoch heut zu Tage die Wahl, ob er Damnificatum schadlos halten, oder das Vieh Noxæ geben, das ist, für den Schaden ausliefern wolle, welches sich 5to sowohl von Weid- als allem andern von Natur oder Gewohnheit zahmen Viehe verstehet. Ungezähmte oder sonst gefährliche böse Thiere aber, welche nicht zum Nutzen sind, ist 6to Damnificatus für seinen Schaden anzunehmen nicht schuldig, sondern muß in anderweg vollständig satisfacirt werden, welches nur desto mehr Platz greift, wenn der Thiers-Inhaber der Abstellung oder besseren Bewahrung halber schon einmal erweislichermassen erinnert worden. Gleiche Beschaffenheit hat es 7mo mit dem zwar an sich zahmen

men oder sonst ungefährlichen, doch mit Fleiß gejagten oder gehetzten Viehe, denn da wird der Schade nicht soviel dem Viehe als jenem, der solches gejagt oder gehetzt hat, beigemessen. Desgleichen verliehrt man 8vo obgedachte Wahl, wenn man das Eigenthum des Thiers boshafter Weise abläugnet, und dessen überwiesen wird. 9no Daferne mehrere Thiere, welche unterschiedliche Herren haben, miteinander raufen, so muß der Herr des Thiers, welches dem andern Schaden gethan hat, solches vergüten, oder das Thier Noxæ geben, es könnte denn bewiesen werden, daß das Beschädigte angefangen hat. 10mo Verreckt das Thier noch vor erhobener Klage und Kriegs-Befestigung, so erlöscht auch die Action in den Fällen, wo der Eigenthümer obverstandenermassen die Wahl gehabt hätte. Von den hierinfalls sehr gewöhnlichen Pfandungen siehe oben P. II. Cap. VI. §. 23. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XVI. §. 7. S. 475. —

Actio de nuncupatione novi operis, siehe **Nuncupatio** novi operis.

Actio ex pacto, siehe **Verträge**.

Actio ad palinodiam, siehe **Actiones** in Injurien-Sachen.

Actio de partu agnoscendo, siehe **Actio** de quæstione status familiæ.

Actio pauliana, sive revocatoria. Was der Schuldner noch vor Anfang des General-Concurs, oder vor erfolgt-obrigkeitlichen Verboth einem, oder andern Gläubiger in particulari bezahlt, oder sonst veräußert, kann nur von denen älter- oder gleich privilegirten

Cre-

Creditoribus Hypothecariis wiederrufen werden, es sey denn, daß die veräußerte Sach weder in Natura mehr vorhanden, noch gefährlich verwendet, oder bereits landsgebräuchige Nutz und Gewehr darauf ersessen worden ist. B. Gerichts-Ordnung. Cap. XVIX. §. 19. n. 1. S. 91. — Andere Gläubiger hingegen, welche kein gleich- oder älteres Unterpfand haben, mögen dergleichen Particularzahl- oder Veräußerungen nur auf den Fall wiederrufen, wenn aus denen Umständen erscheint, daß solche nicht redlich, sondern gefährlicher Weis zu ihren Präjudiz und Schaden geschehen seyen. a. a. O. n. 2. — Im Fall auch der Inhaber der veräußerten Sache einigen Theil an solcher Gefährde hat, oder die Alienation nur Titulo lucrativo geschehen ist, so soll er solche auch ohne Wiederstattung des Werths herausgeben. a. a. O. n. 3. — Was aber der Debitor erst nach angefangenen Generalconcurs, oder gegen obrigkeitliches Verboth annoch bezahlt, veräußert, verschreibt, verpfändet, oder sonst immer zu Nachtheil, Abbruch, oder Verminderung der Gand-Massa thut, oder unterlasset, ist von gar keiner Kraft, und kann sowohl von dem bestellten Curatore bonorum, als denen Creditoribus ohne Unterschied allzeit widerum revocirt werden. a. a. O. n. 4. —

Actio de Pauperie, siehe **Actio** noxalis.

Actio de Peculio, siehe **Peculium**.

Actio permutatoria, siehe **Tausch**.

Actio persecutoria, siehe **Actiones** ex delicto.

Actiones personales et reales. Gleichwie nun ex Jure reali die Real- und ex Jure personali die Personal-

sonal-Klagen entspringen, so bestehet auch der Unterschied zwischen beeden überhaupt darin: es werden nämlich jene regulariter in Loco Rei sitæ angebracht, erstrecken sich auf jeden Inhaber derselben, gegen die Erben aber nur soweit, als sie in wirklichen Inhaben seynd, gehen mit der Sach selbst zu Grund, richten sich auch in der Verjährung nach selber, und muß zwar der Kläger das angebliche Jus in Re beweisen, ist hingegen den Titul und die Causam proximam Actionis in dem Klag-Libell zu allegiren nicht schuldig. Die Personal-Klagen aber gehen nicht soviel gegen den Inhaber, als Jenen, welcher aus einem Contract oder Verbrechen haftet, erstrecken sich auch auf die Erben nur pro Quota der Erbschaft, erlöschen nicht durch den Verlust und Untergang der Sach, dauern regulariter 30 Jahr, gehören ad Forum Domicilii, respective Contractus vel Delicti, und erfordern in dem Klag-Libell nicht nur die Ausdrückung, sondern auch den Beweis der Causæ remotæ vel specialis, wenn selbe widersprochen wird. V. Land-Recht. Th. II. Cap. I. §. 11. S. 96. —

Actio pignoratitia, siehe Hypothek, und Faust-Pfand.

Actio pluviæ arcendæ, siehe **Actio** aquæ arcendæ.

Actio poenalis, siehe **Actiones** ex delicto.

Actio de posito, siehe **Actio** de effuso.

Actio edicti. Si mulier ventris nomine in possessione Calumniæ causa esse dicatur. Liegt der präsumirte rechtmäßige Erbe etwa noch in Mutter-Leibe, so kann die Mutter währender Schwangerschaft statt seiner den einsweiligen Besitz der Verlassenschaft, nebst der standsmäßigen Alimentation bis zur Nieder

derkunft begehren, muß aber dagegen auf Instanz der Interessenten die in P. I. C. IV. §. 10. beschriebene Inspectionem & Custodiam Ventris leiden, und wenn sich nach der Hand bezeigt, daß die Schwangerschaft nur boshafter Weise fälschlich von ihr angegeben worden, so thut sie nicht nur allen dadurch verursachten Schaden ab, sondern wird annebens gestraft. Dafern auch nebst dem im Mutter-Leibe liegenden noch ein oder mehr andere Miterben vorhanden sind, sollen diese zwar ebenfalls committirt, jedoch keinem andergestalt, als provisorie auf den Nothfall etwas davon ausgefolgt, sohin mit der Erbschafts-Vertheil- oder Verhandlung bis zur Niederkunft an sich gehalten werden. Baier. Landrecht. Th. I. I. Cap. I. §. 12. S. 190.

Actiones possessoriæ et Remedia Possessoria, sive Interdicta, siehe **Interdicta**.

Actio ex precario, siehe **Precarium**.

Actio protutelae. Jene, welche zwar zu Vormündern nicht wirklich bestellt seynd, gleichwohl aber dem Puppillen in guter Meinung und Absicht vorstehen, (Protutores) haften dem Puppillen hierum auf die nämliche Art, wie andere ordinari Vormünder. Sonst aber wird es mit der Protutela, wie mit der Negotiorum Gestione beobachtet. Baier. Landr Th. I. Cap. VII. §. 33. S. 80. —

Actio publiciana. Hat Jemand das Gut einmal rechtmäßiger Weis ingehabt, hernach aber den Besitz desselben wiederum verlohren, so kann er solches von jedem Inhaber, der nicht ein gleich oder besseres Rechthierzu beweisen mag, vindiciren, und ist hierunter des

in Spho præced. 8vo erwähnten beschwerlichen Beweis überhoben, indem er seines Orts weiter nichts, als die vorhin gehabte rechtmäßige Possession zu beweisen hat, im übrigen hat es mit gegenwärtiger Action die nämliche Beschaffenheit, wie mit obgedachter Rei Vindicatione. Baier. Landr. Th. II. Cap. II. §. 9. S. 101. —

Actio quasi publiciana, siehe Verjährung.

Actio si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, siehe Actio noxalis.

Actio de quæstione status. Klagen, wodurch man den angeblichen Stand gegen andere zu behaupten oder zu widersprechen sucht, werden 1mo Actiones præjudiciales genannt, und weder denen Actionibus Personalibus noch Realibus beigezählt, greifen aber 2do gestalten Dingen nach sowohl in Petitorio als Possessorio Platz, gehören auch 3tio wie all andere Klagen ohne Ausnahm für die ordentliche Obrigkeit, und wenn sie 4to principaliter alldort angebracht seynd, so soll man Quæstionem status zuvörderst ausmachen, ehe man zur Verhandlung deren daraus fliessenden Rechten schreitet. Kommen sie aber 5to nur incidenter mit vor, so soll man sie zugleich nebst dem Haupt-Punct oder doch so viel möglich und thunlich, summarie verhandlen. 6to Haben selbe nach Absterben desjenigen, welchem Quæstio status gemacht wird, länger nicht als fünf Jahr von Zeit des Tods noch statt, ausser da sie entweder schon vor dem Tod bei der Behörde angebracht worden, oder es hierunter mehr um die Verbesser- als Verschlimmerung des in Lebzeiten geführten Stands zu thun ist, 7mo Muß der angebliche Stand

von deme, der sich darauf beziehet, erwiesen werden, sofern er nicht entweder Præsumptionem Juris vor sich hat, oder für denjenigen, wofür er sich angibt, schon vorhin allenthalben geachtet worden, mithin in Possessione prætensi status ist, bei welch erprobter Possession 8vo jeder so lang beschützt werden soll, bis der Gegentheil gleichwohl in Petitorio ein anderes ausgeführt. Baier. Landrecht. Th. I. Cap. III. §. 4. S. 12. — Nicht nur durch den natürlichen, sondern auch durch den bürgerlichen Tod, das ist, durch die Reichs-Acht oder auch durch Verdammung zur ewigen Gefängniß gehen 1mo alle Jura Familiæ, Cognationis, Agnationis, Affinitatis, so viel den Nutzen und das Commodum des Geächteten, oder ad carceres perpetuos Condemnirten betrift, verlohren. Die Schwagerschaft wird 2do durch den Tod des Ehe-Gemächts zwar wohl nach weltlichen, nicht aber nach geistlichem Recht aufgehoben. 3tio Verändern die Dienst-Boten ihren Stand, wenn sie auf gebräuchige Art aus dem Dienst treten; die Kinder aber, wenn sie 4to nicht mehr in der Eltern Pfleg und Unterhalt stehen, sondern sich von ihnen absöndern, woran man selbe auch nach erlangtem 25sten Jahr ohne sonders erheblicher Ursach nicht abhalten soll. B. Landrecht. Th. I. Cap. IV. §. 8. S. 19. — Wann die Frage de statu Familiæ ist, und sich z. B. Jemand für Vater, Sohn, Geschwister, Bluts-Befreund, und dergleichen angibt, so soll man 1mo hierunter all jenes beobachten, was oben Cap. III. §. 4. de Actione præjudiciali überhaupt verordnet worden. Insonderheit aber ist 2do in Quæstione Paternitatis vel Filiationis zu merken, daß

die

die von der Ehe-Frau in rechter Zeit gebohrne Kinder allemal dem Ehe-Mann beigemessen werden, es seye dann das Widerspiel durch allzu lang andauernd beständige Abwesenheit, oder Impotenz, und andere dergleichen augenscheinliche Proben (per Evidentiam Facti) vollkommen dargelegt. Ohne solcher Prob schadet 3tio dem Kind keines Wegs, wenn etwan die Mutter selbst eingestehet, daß dasselbe nicht von ihrem Ehe-Mann, sondern von einem andern erzeugt seye, dann dieses Geständniß ist nur der Mutter allein so weit nachtheilig, daß sie des gestandenen Verbrechens willen zur Straf und Abthuung alles daraus erfolgenden Schadens aus eignen Mitteln angehalten werden kann. Bei unehelichen Kindern wird 4to derjenige, welcher sich zu den mit ihrer Mutter beigepflogenen Beischlaf einbekennt, oder dessen sonst genugsam überwiesen ist, so lang für den Vater geachtet, bis er das Gegentheil darthun, oder wenigst so viel zeugen kann, daß die Mutter auch anderen in Unehren fleischlich beigehalten habe, welch letzteren Falls derselbe zwar von der Paternität losgesprochen, hingegen aber des einbekannt- oder erprobten Beischlafs halber nicht nur gestraft, sondern auch in die Alimentation des Kinds zum Theil oder ganz condemnirt wird. Die blose Anzeig der in Unehren geschwängerten Mutter ist 5to niemalen eine hinlängliche Prob gegen den angeblichen Vater, sofern solche nicht durch andere glaubwürdige und unwiderlegte Indicia unterstützt ist, und obwohl 6to die Mutter an sich selbst denen Rechten nach für gewiß geachtet wird, so muß doch auf allenfalligen Widerspruch die Geburt und wirk-

wirkliche Niederkunft bewiesen seyn, sofern man nicht durch die Possessionem Filiationis von dieser Prob befreiet ist, dann in diesem Fall liegt demjenigen, welcher die Geburt wiederspricht, der rechtliche Beweis ob, daß das angegebene Kind unterschoben, oder von einer andern Mutter seye. Im übrigen greiffen 7mo bei Erprobung der Paternität, Filiation, Verwandt- oder Schwägerschaft nicht nur alle ordinari Probs-Mittel Platz, sondern es lassen sich auch hierin mehr unvollkommene Proben zu Bewürkung eines ganzen und vollkommenen Beweises vereinigen, und werden sowohl Befreund- als Haus-Genossene, ja sogar von Hörensagen deponirende Gezeugen gestalten Umständen nach für hinlänglich geachtet. Dafern endlich 8vo jeztbemeldte Quæstio status zwischen solchen Personen obwaltet, welche vermög vorgehenden 6ten §. den Unterhalt einander zu reichen verbunden seynd, so soll bis zu gänzlichen Austrag der Sache einsweilen auf die Alimenten, jedoch andergestalt nicht, als nach Maaß und Ordnung bemeldten § provisorio modo gesprochen werden. B. Landrecht. Th. I. Cap. IV. §. 9. S. 20. — Wenn die Frau nach ihres Mannes Tod oder vorgenommener Ehe-Scheidung schwanger von ihm zu seyn vorgibt, oder vermuthet wird, so mag 1mo derselbe oder seine nächste Befreundte, welchen am meisten daran liegt, zur Sicherheit begehren, daß man sie wenigst durch eine geschworne Hebamm und ohnpartheyische zwei Frauen besichtige, und da sich 2do die Schwangerschaft bezeigt, oder von der Frau mit dem Juramento Credulitatis erhärtet wird, so mögen Jene

Cu-

Custodiam ventris, das ist, ein oder zwei ehrbare Frauen bestellen, welche nicht nur bis zur gewöhnlichen Niederkunfts-Zeit beständig bei ihr verbleiben, und gute Obsicht auf sie tragen; sondern auch der Niederkunft persönlich beywohnen und obrigkeitlich darauf verpflichtet werden sollen. Bis dahin hat auch 3tio die Frau den gebührenden Unterhalt aus des Mannes Vermögen, oder der quästionirten Verlassenschaft zu empfangen, und wann 4to die Geburt innerhalb der oben Cap. III. §. 2. n. 9. (Man zählt nämlich den Unehlichen bei, welche die Frau nicht in rechter Zeit, sondern von dem Tag an, da ihr Mann stirbt, oder derselben sonst erweislicher massen nicht mehr beiwohnt, erst über den Anfang des eilften Monats, das ist, nach dem 302ten Tag gebährt, und die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Geburt, welche vor rechter Zeit, und zwar vor Anfang des siebenten Monats, das ist, vor dem 182sten Tag, von Zeit der Copulation angerechnet, zur Welt kommt, welches alles sich jedoch allzeit nur von ordinari und solchen Geburten verstehet, die nichts außerordentliches gegen den Lauf der Natur an sich haben, dann bei diesen wird eben auf keine gewisse Zeit gesehen), vorgeschribener Zeit und Maaß ordentlich geschiehet, so wird das Kind für rechtmäßig geachtet, so lange nicht das Widerspiel nach Ausweis §. praecéd. 9. n. 2. erwiesen werden kann. Bezeigt sich nun 5to die Frau hierin widerspenstig, und will erwähnte Inspectionem vel Custodiam nicht zugeben, so ist man zwar weder zu ihrem Unterhalt, noch zu Agnoscirung des Kindes denen gemeinen Rechten nach verbunden,

damit aber gleichwohl 6to das letztere unschuldiger Weis nicht hierunter zu leiden komme, so soll man solchenfalls demselben einen Curatorem bestellen, welcher der Geburt halber behörige Vorsorg gebrauche, und sofern es nöthig, die wiederspenstige und verdächtige Mutter bis zur Niederkunft entweder verwachten, oder gestalten Dingen nach mittels obrigkeitlicher Hülf gar in engen bürgerlichen Arrest bringen lasse. Immassen 7mo dem Kind auf den Fall, wenn zu ihren Schaden etwas hierin verabsaumt oder begangen wird, nicht nur der Regreß gegen die Mutter oder bemeldten Curatorem, sondern auch der Beweis, daß die Geburt in rechter Zeit wirklich geschehen sey, gegen den Vater oder die Befreundte allzeit noch bevorstehet, wohingegen 8vo auch diesen, wenn sie obberührte Inspection oder Custodiam Ventris nicht begehrt haben, die Ausführung aller rechtmäßiger Einwendungen gegen die Geburt nicht weniger vorbehalten bleibt. Im übrigen ist zwar 9no hiesigen Lands-Gebrauch nach die Frau weder zur Verkündigung der Schwangerschaft inner gewisser Zeit, noch zur Beobachtung aller in denen gemeinen Rechten vorgeschriebener Präcautionen und Solennitäten verbunden, doch ist rathsam, daß sie zu Verhütung alles Streits sich währender Schwangerschaft, so viel immer möglich, ausser billigen Verdacht und Argwohn zu halten suche. Wie und auf was Weis aber endlich auch die Unterschiebung fremder Geburt zu bestraffen seye, siehe Cod. Crim. P. I. Cap. IX. §. 2. (nunmehr das neue Straf-Gesetzbuch.) Desgleichen siehe von der Missione Ventris in Posses-

sio-

sionem Hæreditatis unten P. III. Cap. I. §. 12. B. Landrecht. Th. I. Cap. IV. §. 10. S. 21. — Missio ventris in possessionem Hæreditatis. Liegt der präsumirte rechtmässige Erb etwan in Mutter-Leib, so kann die Mutter währender Schwangerschaft statt seiner den einsweiligen Besitz der Verlassenschaft, nebst der standsmässigen Alimentation bis zur Niederkunft begehren, muß aber dagegen auf Instanz der Interessenten die in P. I. Cap. IV. §. 10. beschriebene Inspectionem et Custodiam Ventris leiden, und wenn sich nach der Hand bezeigt, daß die Schwangerschaft nur boshafter Weis fälschlich von ihr angegeben worden, so thut sie nicht nur allen dadurch verursachten Schaden ab, sondern wird annebens gestraft. Dafern auch nebst den im Mutter-Leib liegenden noch ein oder mehr andere Miterben vorhanden seynd, sollen diese zwar ebenfalls committirt, jedoch keinen andergestalt als provisorie auf den Nothfall etwas davon ausgefolgt, sohin mit der Erbschafts-Vertheil- oder Verhandlung bis zur Niederkunft an sich gehalten werden. B. Landrecht. Th. III. Cap. I. §. 12. S. 190.

Actio quanti minoris, siehe Edictum ædilitium.

Actio quasi publiciana, siehe Verjährung.

Actio quasi serviana, siehe Faust-Pfand.

Actiones reales, siehe Actiones personales.

Actio recantatoria, siehe Actiones in Injurien-Sachen.

Actio de recepto. Für das, was in öffentliche Wirthshäuser und Stallungen, oder auf das Schiff gebracht und angenommen wird, stehet der Wirth, re-

respective Stall-Vermiether, oder Schiffmeister, ohne Unterschied, ob er es selbst, oder durch seine Leute eingenommen hat, nicht nur gut, sondern wenn dergleichen Dinge alldort Schaden leiden, oder etwa gar verlohren gehen, so prästirt er Dolum und alle Culpam, sogar levissimam, mit alleiniger Ausnahme unversehener Unglücks-Fälle. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XIII. §. 10. S. 448. —

Actio redhibitoria, siehe **Edictum** ædilitium.

Actio redhibitoria ex Jure Retractus, siehe **Einstandsrecht.**

Actio rei judicatæ. Durch die Kriegs-Befestigung oder Litis Contestation wird ebenfalls unter den streitenden Theilen quasi dahin contrahirt, daß sie einander leisten wollen, was Recht und Urtheil gibt. Es entspringt hieraus 1mo Actio Rei judicatæ, welche von der besondern Wirkung ist, daß sie die vorige Action und Obligation, welche ein Theil gegen den andern gehabt hat, noch mehr bestärkt, und soferne sie etwa nur temporalis gewesen ist, von selber Zeit an auf vierzig Jahre perpetuirt und erstreckt. Hiernächst kann 2do auch derjenige, welcher sich nicht Mandatario, sondern proprio Nomine für einen andern bey dem Streite angegeben, und Liti offerirt hat, mittels dieser Action ex hoc Quasi-Contractu gleichfalls belangt werden, um dem wider ihn ausgefallenen Judicato ein Genügen zu leisten. Das übrige von der Kriegs-Befestigung siehe in Cod. Jud. Cap. VI. §. 1. etc. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XIII. §. 11. S. 448; siehe auch **Klage**, Einlassung auf dieselbe.

Actio rerum amotarum, siehe **Actiones** ex delicto.

Actio rescissoria, siehe Verjährung, auch Senatus consultum vellejanum.

Actio restitutoria, siehe Restitution, Verjährung, und Senatus Consultum velljanum.

Actio revocatoria, siehe Actio pauliana.

Actio revocatoria donationis, siehe Actio donationis revocatoria.

Actio sequestraria, siehe Sequestration.

Actiones in Servitutibus, siehe Actiones in Dienstbarkeiten.

Actio ex lege si contendat. Es geschieht vielmal, daß der Kläger seine Klage mit Fleiß, oder aus Langmuth so lange verschiebt, bis der Beklagte oder seine Erben mit Unwissenheit oder andern Zufällen um ihre rechtmäßige Exceptiones kommen. In solchen Fällen mag vor behöriger Obrigkeit begehrt werden, daß der säumige Kläger zur Verhütung besorglichen Schadens angehalten werde, um sich über die ihm entgegenstehende peremptorische Exceptiones zu dem Ende vernehmen zu lassen, damit über deren Statthaftigkeit erkennet werden möge. Und da nun der Gegentheil weder gegen diese Klage selbst etwas Erhebliches einzuwenden, noch die vorgebrachten Exceptiones replicando abzuleinen vermag, oder gar ungehorsam ist, so soll man ihm alsofort ein ewiges Stillschweigen aufladen. Dahingegen, wenn die Exceptiones von dem Anbringer nicht genugsam bewiesen, oder per replicas entkräftet sind, sollen sie zwar verworfen, und unstatthaft erklärt, jedoch solchenfalls im Hauptwerke selbst eher nicht gesprochen werden, bis gleichwohl von dem provocirten Theil ordentlich geklagt

wird,

wird, inmaßen ihm dieses statt der abgeforderten Replik zu thun, und der Klage dadurch auszuweichen, ohnehin bevorstehet. Baier. Gerichtsord. Cap. IV. §. 6. S. 18.

Actio pro socio. Die den Associirten gegen einander zustehende Actio pro Socio ist jedem aus ihnen zu dem Ende vergönnt, damit ihm der andere widerfahren lasse, was die Association obverstandenermassen mit sich bringt, salvo tamen Competentiæ Beneficio, soweit nicht der Compagnon, welcher sich dessen zu bedienen sucht, etwa betrüglicher Weise gehandelt, oder die Association gar abgeläugnet hat; im übrigen ist Pœna Infamiæ bei dieser Action heut zu Tage nicht in Uebung, sondern wer sich betrüglich hierin finden läßt, wird willkürlich gestraft. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. VIII. §. 7. S. 407. —

Actio status præjudicialis, siehe Actio de quæstione status.

Actiones stricti juris et bonae fidei. Hat der nach römischen Rechten inter Actiones bonæ fidei et stricti juris dießfalls obwaltende Unterschied nach den deutschen Reichs- und hiesigen Landrechten nicht mehr statt. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 21. n. 4. S. 114.

Actio ex stipulatu. Unter der Stipulation wird zwar nach römischem Rechte nur jener Contract verstanden, welcher durch gewisse zierliche Sprüche auf einseitige mündliche Anfrage, und anderseits auf der Stelle erfolgende schickliche und gleichförmige Antwort beschlossen wird. Wie nun aber nach deutschen und hiesigen Landrechten im Handel und Wandel überhaupt, folglich auch bey mündlichen Conven-

tio-

tionen man an keine Wort-Formalität gebunden ist, annebens den Contrahenten regulariter frei stehet, ob sie sich in Continenti oder ex intervallo, in beiderseitiger Gegenwart oder Abwesenheit, durch schriftliche oder mündliche Correspondenz mit einander verstehen wollen, so hat die Stipulation heut zu Tage gar nichts Besonderes an sich, und kommt hierunter nur jenes zu beobachten, was oben Cap. I. von Conventionen überhaupt verordnet ist. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. X. §. 1. S. 418. —

Actio subsidiaria. Nach all obbenannten Personen, nämlich den Vormündern, deren Erben und Bürgen haftet endlich auch die Obrigkeit selbst in Subsidium, das ist: zur Hülf um allen dem Puppillen verursachten Schaden, wann sie in Bestellung der Vormundschaft gebührender Aufsicht, oder sonst an ihrem obervormundschaftlichen Amt etwas ermangeln läßt; und da dieselbe etwan in mehr Personen bestehet, so haften alle Jene zugleich, welche an diesem Verschulden Antheil genommen haben, es wäre dann die Sach einem allein committirt gewesen; welchem sodann die Genugthuung auch ganz allein obliegt. Baier. Landrecht. Th. I. Cap. VII. §. 29. S. 77. —

Actio suppletoria legitimæ, siehe **Actio** ad Supplementum legitimum.

Actio de suspenso, siehe **Actio** de effuso.

Actio de Syndicatu. Bei der sogenannten Syndicats-Klag soll zwar dem Kläger 1mo auf gemachten genugsamen Beweis zu Ersetzung des ihm durch unrecht- und schuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen Schadens verholfen, die in rem judica-

tam

sam erwachsene Erkanntnuß aber 2do derwegen nicht umgestossen werden, es seye dann 3tio zugleich genüglich bewiesen, daß der Gegentheil mit dem Richter colludirt, und an der gespielten Gefährte Antheil genommen habe. Würde es aber 4to dem Kläger an der Prob ermangeln, so soll er nicht nur zur Abbitte, sondern auch zu Abthuung aller Kösten und Schäden angehalten, annebens mit Geld, Gefängniß und anderer exemplarischer Straf angesehen werden. Baier. Gerichts-Ordnung. Cap. XVI. §. 3. S. 70. —

Actio Tigni juncti, siehe Inædificatio.

Actio Tutelæ. 1mo Kann der Vormund um alles, was er obgedachtermassen als Vormund zu leisten hat, von dem Puppillen rechtlich belangt werden; und gehet 2do dieser Anspruch active et passive auf die Erben, jedoch dergestalt, daß 3tio die Erben des Vormunds nur pro Dolo et Culpa lata, nicht aber pro Culpa levi ihres Erblassers haften, ausgenommen so weit sie in Facto proprio versiren, oder der Krieg mit dem Erblasser schon in Lebzeiten befestiget gewesen, oder derselbe von des Puppillens Schaden profitirt hat. 4to Greift diese Action nicht nur nach geendigter Vormundschaft, sondern auch während derselben Platz, und wird 5to der Pupill vor erlangter Majorennität von einem curatore speciali, oder demjenigen, welcher in der Vormundschaft succedirt, allenfalls hierin vertretten. Von der Actione Hypothecaria und dem Prälations-Recht des Puppillens, siehe Cod. Jud. Cap. 20. §. 5. n. 6. §. 7. et §. 12. n. 1. Baier. Landrecht. Th. I. Cap. VII. §. 26. S. 76. — Dahingegen kann aber auch der Vormund

den

den Puppillen um alles, was er ihm obbemeldtermassen von geführter Vormundschafts wegen schuldig ist, gleichfalls belangen, und gehet diese Action ebenmäßig auf die Erben sowohl active, als passive, jedoch ohne Hypothek oder Vorzugs-Recht. a. a. O. §. 27. — Wann der Puppill das Seinige bei dem Vormund oder dessen Erben nicht mehr erholen kann, so haften ihm 1mo die gestellten Bürgen und Caventen; seynd nun 2do derselben mehr, oder stellt aus mehr Vormündern jeder einen besondern Bürgen, so stehet auch jeder für die ganze Schuld; doch bleibt demjenigen, welcher für andere bezahlt, der Regreß pro rata bevor. Ein anderes ist 3tio, wann der Cavent nur für eine gewisse Summam gutspricht, oder die Vormundschaft mit obrigkeitlicher Bewilligung getheilt ist; dann da haftet jeder Bürg nur à Proportion. 4to Stehen auch die Caventen allezeit nur für das, was der Vormund als Vormund während der Vormundschaft thut. 5to Werden zwar Jene, welche der Obrigkeit einen Vormund vorschlagen oder anrühmen, und für tauglich angeben, nach Römischen Recht denen Bürgen in all obigen Stücken gleich geachtet; es ist aber dieses dem hiesigen Landesgebrauch nicht gemäß. a. a. O. § 28. — In wie weit der Puppill Facta tutoris zu prästiren habe, von den Forderungen des Vormundes gegen den Puppillen, von des Puppillens Restitution in integrum, von der Haftung der Mitvormünder, der Vormundschafts-Vertreter und falscher Vormünder siehe Vormundschaft. Siehe auch Actio subsidiaria. —

Actio vectigalis, siehe Actio emphyteuticaria.

Actio Venditi, siehe Actio Emti, Venditi.

Actio, Verkauf derselben, siehe Cession.

Actio vi bonorum raptorum, siehe Actiones ex delicto.

Actio, siehe auch Klage.

Activ-Capitalien siehe Capitalien, und Activ-Forderungen.

Activer Dienst der Staatsdiener, siehe Staats-Diener.

Activ-Forderungen. Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse Activ-Forderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades gestraft werden, wofern nicht die Handlung wegen gebrochenen Manifestations-Eides oder verfälschten Urkunden eine noch härtere Strafe verschuldet. Str. G. B. I. Th. II. B. I. Tit. 5. Cap. 277. Art. — Die Strafe des ausgezeichneten Betrugs trifft den Schuldner, welcher bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse (im vorher angegebenen Sinne) eine Handlung vornimmt, welche die vorhandene Masse widerrechtlich und zum Schaden der Gläubiger (Art. 277.) verkürzt. Die Unterschlagung, deren Beweis durch direkte Mittel oft schwer fällt, kann gewöhnlich durch das Zusammentreffen der Umstände bewiesen werden, wenn z. B. der Schuldner nicht lange vor Ausbruch des Concurses Geld oder Waaren erhalten hat, und sich über deren Verwendung nicht ausweisen kann. Anmerkungen zum Str. G.

B. Band II. zum II. B. 277. Art. S. 282. n. 2. Siehe auch Bankerott.

Activ-Forderungen des Beklagten, wie damit verfahren werde, wenn dieselben im Wechselgerichtes-Prozesse in die Sperre genommen werden sollen, siehe Wechselgerichts-Prozeß.

Activ-Forderungen, Execution hierin, siehe Execution.

Activ-Forderungen, deren Legirung, siehe Legate.

Activität, Berufung eines quiescierenden Staats-Dieners zu selber, siehe Staatsdiener.

Activitäts-Gehalt, siehe Staats-Diener.

Activ-Lehen, siehe Lehen.

Activ-Lehen sogenannte umgehende der adelichen Familien, siehe Lehen.

Activ-Obligationen, siehe Obligationen.

Activ-Posten, siehe Activ-Forderungen, und Capitalien.

Activ-Rest, siehe Rechnungen.

Activ-Schulden, siehe Activ-Forderungen, und Capitalien.

Activa Testabilitas, siehe Testabilitas.

Actuar. Wir werden immer trachten, zu Landgerichtsstellen diejenigen zu befördern, welche sich unter den Gerichts-Actuarien am meisten auszeichnen. Verord. vom 24 März 1802, die Einrichtung der Landgerichte btr. Rggsbl. vom J. 1802. St. XV. S. 249. §. III n. 1. — Der Actuar versieht die in der Gerichts-Ordnung den bisherigen Gerichts-Schreibern beigelegten Verrichtungen, er ist dem

Land-

Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizei-Verwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme selbst Copirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden. In Abwesenheit oder gesetzlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Actuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungs-Ursache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Actuar vor seiner Anstellung alle die Bedingnisse, Studien, Gerichts-Praxis, Prüfung und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter selbst erfordern. Uebrigens hat der Actuar unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Acten in der Registratur zu besorgen. a. a. O. n. 2. — Der Landrichter hat das Befugniß, das nöthige Schreiberpersonale selbst zu wählen, nur allein den Actuar werden Wir selbst benennen, und dabei diejenigen Individuen vorziehen, welche sich auf der hohen Schule durch ihre sittliche und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben. Wir erklären aber, daß die Actuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern wenn sie in ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen, und Unserm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß sie deßwegen an Unsere Staatskasse eine

Forderung zu stellen berechtiget sind. a. a. O. n. 3. — Alle Beamte, Actuarien und Schreiber sollen besoldet werden. a. a. O. §. V. — Die Besoldung des Landrichters besteht: 1mo. in einer bestimmten Geld-Summe, 2do in einer Zulage an Gelde, welche nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verschieden ist, und in dem Maaße sich vermehrt, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zunimmt. 3tio In freier Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reisediäten in Parthei-Sachen. Der Actuar erhält zur Besoldung den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beiden Rubriken an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten in Partheisachen. Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiberpersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile dessen, was er in den ersten beiden Rubriken an Besoldung bezieht, gleichkömmt. Wir werden Sorge tragen, dem Landrichter eine solche Wohnung zu bestimmen, daß er das Schreiberpersonal zu sich aufnehmen, und dem Actuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen könne. a. a. O. §. VI. — Auf verschiedene von den Actuarien der Landgerichte wegen zu verwilligenden Hauszins und Holznothdurft wiederholter eingekommene Vorstellungen wird im Allgemeinen erwiedert, daß nach der bestimmten Entschließung der höchsten Stelle vom 3ten Februar dieses Jahrs jeder Land-Richter in der ihm vom Staate angewiesenen Amts-Wohnung dem Actuar ein Zimmer einzuweisen, und

[sol-

solches auch nach Maaß der Jahrszeit zur Nothdurft von dem genießenden Besoldungs-Holze beheizen zu lassen, dagegen aber der Actuar die Beleuchtung dieses Zimmers, da er ordentlicher Weise in dem gewöhnlichen Amts- und Schreibzimmer zu arbeiten, und dieses ihm besonders angewiesene Zimmer nur für seinen Aufenthaltsort außer der Arbeits-Zeit, und für das Schlafort anzusehen hat, von seinem Einkommen selbst zu bestreiten habe. Es können daher weder nachgesuchte Hauszinse, noch Holznothdurft den Actuarien weiters bewilliget werden, wornach sich die Landrichter und Actuarien, dann die Rentämter wegen Verrechnung dergleichen Posten zu achten haben. Ausschreibung der Churfürstl. Landes-Direction von Baiern ddo München den 23 Octob. 1804, die nachgesuchte Hauszinse und Holznothdurft der Landgerichts-Actuarien betreffend. Rggsbl. v. J. 1804. St. XLIV. S. 909. — Ueber das Gesuch der Land-Gerichts-Actuarien um eine analoge Erhöhung ihres Gehaltes von 300 auf 400 fl. ist unterm 15ten dieses Monats die höchste Entschließung dahin erfolgt, daß es bei dem bisherigen Gehalte von dreyhundert Gulden für diese bloße Vorbereitungs-Stellen forthin sein Verbleiben behalten solle. Wonach sich also dieselben zu achten wissen. Bekanntmachung des Churfürstl. Baierischen General-Landes-Commissariats als Provinzial Etats Curatel ddo München den 23ten März 1805. Rggsbl. v. Jahr 1805. St. XIII. S. 457. — Die churfürstlichen Landrichter haben mit Ende des Rechnungs-Jahres

über

über die Sittlichkeit, das Betragen, die Geschäfts-Kenntnisse, den Dienstfleiß, die Dienstjahre der zugewiesenen Amts-Actuare zu berichten. Pflichtmäßige Unpartheilichkeit, und bescheidenes Rücksichtnehmen, daß die Dienstleistung des Actuars nur Vorbereitung zum künftigen wirklichen Staats-Dienste ist, soll dieses Gutachten vorzüglich leiten. Auftrag des churfürstl. Baierischen General-Landes-Commissariats ddo München den 28 März 1805. Rggsbl. v. J. 1805. St. XIV. S. 468. — Vermög höchster Entschließung vom 15ten dieses Monats gebührt den Landgerichts-Actuaren der gefreyte Gerichtsstand, sie mögen den akademischen Grad erhalten haben oder nicht. Bekanntmachung der Churfürstl. Landesdirektion v. Baiern ddo 21ten Mai 1805. Rggsbl. v. J. 1805. St. XXII. S. 625. — Denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum wirklichen Staatsdienste stehen, namentlich den Accessisten, Landgerichts-Actuaren und Diurnisten, kann keine Heiraths-Bewilligung ertheilt werden. Kl. Verord. v. 16 Dezember 1806. die Heirathsbewilligungen der Staatsdiener betreffend. Rggsbl. v. J. 1807. St. I. S. 13. n. 7. — Die Anstellung der Actuare bei den Landgerichten hat nicht allein den Zweck, den Dienst der Landgerichte zu erleichtern, und den angestellten Individuen Gelegenheit zur Anwendung und Uebung ihrer Kenntnisse zu geben, sondern ihre Fähigkeiten sollen durch diesen Dienst auch fortwährend geprüft werden, damit bei der Anstellung zu Staatsdiensten nur immer der Würdigste den Vorzug erhalte. Um daher der Regie-

rung

rung von den Eigenschaften, Fähigkeiten und Verdiensten der Gerichts = Actuare mehrere Kenntniß zu verschaffen, als der bisherige Geschäftsgang zuließ, setzen wir darüber folgende Bestimmungen fest: 1. Jene Berichte, welche von den Gerichts-Actuaren verfertigt werden, und zu den höhern Stellen bestimmt sind, sollen zwar wie bisher von den Landrichtern unterzeichnet werden, die Actuare sollen aber in diesem Falle die Berichte mit der Bemerkung, daß sie solche verfaßt haben, mit unterzeichnen. 2. Wir erinnern sowohl Unsere Landes = Directionen, als Justizstellen, daß sie selbst ununterbrochen wahrnehmen sollen, wie die Beamten und Actuare die Geschäfte, deren Verhandlungen bei ihnen vorkommen, führen. 3. Unsere Landes = Directionen und Hofgerichte sollen am Ende eines jeden Jahrs Bericht erstatten, worin sie diejenigen Gerichts = Beamten und Actuare nennen, deren besondere Fähigkeiten sie aus den Verhandlungen abzunehmen Gelegenheit hatten. 4. Die Räthe und Commissäre, welche in den Landgerichten Aufträge zu vollziehen haben, sollen nicht unterlassen, sich von der Geschäftskunde der Gerichts-Actuare zu überzeugen, und in ihren Commissions-Referaten ihre erlangten Erfahrungen hierüber zur Kenntniß der Stelle zu bringen. 5. Die schon bestehende Anweisung, daß jeder Landrichter jährlich über die Sittlichkeit, das Betragen, die Kenntnisse und den Dienstfleiß des Gerichts = Actuars berichten solle, wird wiederholt, und ist auch in die über die Erstattung der Jahrsberichte erlassene beson-

sondere Verordnung aufgenommen. 6. Jeder Landgerichts-Actuar soll am Ende des Jahrs über den Zustand des Landgerichts gleichfalls seine Bemerkungen fassen, und seine Erinnerungen und Vorschläge sollen dem Jahrs-Berichte, welchen das Landgericht zu erstatten hat, jedesmal beigelegt werden. Kl. Verordnung v. 26. Dezember 1806. die Landgerichts-Actuare betreffend. Rggsbl. v. Jahre 1807. St. I. S. 17. — Obschon sie nicht zu den eigentlichen Staats-Dienern gehören, doch in öffentlichen Dienst-Verhältnissen stehen, und das Interesse des Dienstes der Grund ist, warum überhaupt zur Uebernahme anderer Geschäfte eine Bewilligung erfordert wird; so können gemäß allerhöchsten Reskripts vom 21. Julius 1808. allerdings auch die Landgerichts-Actuare sich keinem andern Geschäfte ohne erhaltene Bewilligung unterziehen. General-Index v. Mayr über die Verordnungen v. J. 1806 bis 1809/10 S. 14. — Für die Ernennung der Landgerichts-Actuare bilden diese Classifikationen (nämlich die Concursnoten), und das aus ihrer Vergleichung hervorgehende Resultat die entscheidende Grundlage. Unsern Landesdirectionen bleibt zwar vorbehalten, die einzelnen Gesuche um solche Actuars-Stellen aufzunehmen, und bei Erledigungen die vorzüglichern Competenten Uns in Vorschlag zu bringen; dieser Vorschlag muß aber auf die vorliegenden Classifikationen um so mehr sich stützen, als auch bei Unserer allerhöchsten Stelle nach einem weitern Zusammenhalte solcher Classifikationen die Würdigung der Competenten, und ihre

ihre Auswahl bestimmt werden wird. Allg. Verord. 17 October 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativ-Stellen btr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXXXVIII. S. 1681. n. 5. — Die Verordnung vom 16. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807, Seite 11.) bestimmt im §. 7., daß Denjenigen, welche erst in der Vorbereitung zum Staatsdienste stehen, keine Heiraths-Bewilligung ertheilt werden könne. Da nun ungeachtet dessen von solchen Individuen, vorzüglich von Landgerichts-Actuaren, Gesuche um Heiraths-Bewilligungen einkommen, oder von den General-Kreis-Commissariaten einbefördert werden, so wird nachträglich zu gedachter Verordnung hiemit bestimmt, daß alle ähnlichen Gesuche vor die Polizei-Behörden gehören, und von diesen nach den für die Heiraths-Bewilligungen der Privatpersonen, welche nicht Staats-Diener sind, überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen und zu entscheiden seyen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24 November 1808, die Heirathsbewilligungen für die in der Vorbereitung zum Staats-Dienste stehenden Individuen. btr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXIX. S. 2760. — Dem Actuar ist durch die nämlichen Organisations-Rescripte ein Zimmer zur freien Wohnung in dem Landgerichts-Gebäude angewiesen, und diese Begünstigung wurde in der ehemaligen Provinz Baiern auch auf die Beheitzung des Zimmers, mit dem Holze des Landrichters ausgedehnt. Der geringe Gehalt des Actuars, und sein übriges Dienstverhältniß reden der Anwendung die-

ses Verfahrens auch in andern Theilen des König-Reichs das Wort, und die Landrichter des Rezat-Kreises haben das Zimmer des Actuars von obigem Holze zu beheizen. Wenn der Actuar bei dem Landrichter aus Mangel oder Beschränktheit der Amts-Wohnung nicht wohnen kann, so wird ihm durch Bewilligung eines für ein Zimmer bemessenen Mieth-Zinses aus der Staats-Kasse Entschädigung geleistet. Zur Beheizung seines Zimmers aber hat ihm der Landrichter zwei Klafter hartes und zwei Klafter weiches Holz jährlich von seinem Dienst-Holze abzugeben. Die königliche Finanz-Direction des Rezat-Kreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen und zu entscheiden. München den 21. Februar 1809. Den Holzbezug der Land-Richter und Rent-Beamten btr. An die königl. Finanz-Direction des Rezat-Kreises. Geret. Bd. I. S. 128. n. 2. et. 3. — In Erwägung, daß durch die in Verfolg der Constitution eingetretenen Veränderungen in der vormaligen Gerichts-Verfassung die Behandlung der Justiz-Geschäfte in der ersten Instanz ein ordentlich besetztes Gericht, und daher eine bedeutende Vermehrung des bisher bei Unsern Landgerichten bestandenen Amts-Personals erfordert; haben wir beschlossen, bei jedem Unserer dermal bestehenden Langerichte zwei ständige Assessoren zu ernennen; jenen Laudgerichten aber, deren Seelenzahl sich auf 18000 und darüber erstreckt, einen Actuar beizugeben, welcher zwar alle zum Staats-Dienste erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen haben muß; aber in seiner Eigenschaft als Actuar

auf

auf die Rechte und Vortheile eines stabilen Staats-Dieners noch keinen Ansprnch zu machen hat. Allg. Verordn. vom 4 März 1809, die Ernennung der Landgerichts-Assessoren und Actuare für das gesammte Königreich btr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XIX. S. 441. — Nachdem Wir unterm 4. l. M. die Nomination der sämmtlichen Landgerichts-Assessoren und Actuare durch das Regierungsblatt haben bekannt machen lassen, so eröffnen Wir hiemit, nach dem im Edikte über die Gerichts-Verfassung enthaltenen Vorbehalte der Bestimmung ihres Gehaltes, Unsere allerhöchste Entschließung, daß sie Alle, mithin sowohl die bereits bestandenen Land-Gerichts-Actuare, als die nun neu ernannten Land-Gerichts-Assessoren und Landgerichts-Actuare, vom 1. des gegenwärtigen Monats März anfangend, auf einen jährlichen Gehalt von sechshundert Gulden, gegen Einziehung des bisher bezogenen Drittheils von dem Funktionsgehalte des Landrichters, und gegen Einziehung der übrigen an Quartiergeld oder sonst bezogenen Emolumente gesetzt werden sollen. Allg. Verordn. vom 14 März 1809, den Gehalt der Landgerichts-Assessoren und Actuare btr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XXIII. S. 537.—Die Landgerichts-Actuarien erhalten von den General-Kreis-Commissariaten (nunmehr von den Kreis-Regierungen) ausgestellte Patente. Allg. Verordn. vom 4 Juni 1809, die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Actuare btr. Rggsbl. vom J. 1809. S.922. n. 3.—Wir wollen auch Unsere frühere Verordnung hiemit wiederholt wissen, daß die Assessoren und Actuare nicht zu bloßen

Schrei-

Schreibersgeschäften verwendet werden dürfen; ausser, in Kriegszeiten und anderen sehr dringenden Fällen, ferners in jenen Angelegenheiten, die als Geheimniß besondere Treue und Verschwiegenheit erfordern. Ueber die genaue Befolgung dieses Dienstes-Verhältnisses haben Unsere General-Kreis-Commissariate die geeignete Aufsicht zu pflegen. Allg. Verordn. vom 28 Juni 1809, den Geschäfts-Kreis der Landgerichts-Assessoren btr. Rggsbl. vom J. 1809 St. LIV. S. 1227. n. 7. — Wir haben zwar in einer besondern Verordnung vom 26 Dezember 1806. (Regierungsblatt v. J. 1807 Stück I. Seite 17.) in Beziehungauf die damals constituirten Landgerichts-Actuare Unsern allerhöchsten Willen bestimmt ausgesprochen, von der Qualifikation dieser angehenden Staatsdiener und ihrer Ausbildung in der praktischen Geschäftsphäre von Zeit zu Zeit in unmittelbare verläßige Kenntniß gesetzt zu werden. Gleichwohl haben Wir seit einiger Zeit, und besonders seit der Aufstellung der Landgerichts-Assessoren, bei welchen doch die oben allegirte Verordnung die natürlichste analoge Anwendung hätte finden sollen, unlieb wahrgenommen, daß hie und da, sowohl von Seite der Kreis-Behörden, als von Seite der Landgerichte, Unserer allerhöchsten Absicht nicht volles Genüge geleistet werde. Indem Wir demnach Unsere am Eingange angeführte Verordnung in ihrem vollen Umfange auf die dermaligen Landgerichts-Assessoren und Actuare angewendet wissen wollen, wiederholen Wir insbesonders und mit nachdrücklicher Weisung die §. 1. ausgesprochene

Be-

Bestimmung, der zufolge jene Berichte, welche von den Assessoren und Actuaren verfertiget werden, und zu den höhern Stellen bestimmt sind, neben den Landrichtern auch zugleich von dem conzipirenden Assessor oder Actuar, mit dem Beisatze des Wortes „Concepit“, unterzeichnet werden sollen. Andere Ausfertigungen, welche sich nicht in die Kategorie der Berichte reihen, werden in jedem Falle nur von dem Landrichter, oder von dem dessen Stelle im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle vertretenden Assessor unterzeichnet. Die Contrasignirung muß, da sie nur Sache des Protokollführers ist, in den hiezu geeigneten Fällen von dem Actuare, oder in dessen Ermanglung von dem ersten verpflichteten Schreiber vorgenommen werden. Wir tragen Unsern General-Kreis-Commissariaten und Appellations-Gerichten allergnädigst auf, über die genaueste Befolgung dieser Unserer allgemeinen Verordnung pflichtmäßig zu wachen, und versehen Uns übrigens, daß diese Stellen keine Gelegenheit versäumen werden, von der Qualifikation der untergeordneten Assessoren und Actuaren die möglichst genaue unmittelbare Kenntniß sich eigen zu machen, und sich dadurch in den Stand zu setzen, in den erforderlichen Fällen, und am Schluße eines jeden künftigen Etats-Jahres jedes einzelne Individuum mit Selbstständigkeit und Unbefangenheit nach seinem Verdienste zu würdigen. Verordnung v. 19ten Nov. 1809. die Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Actuaren verfaßten Aufsätze betreffend. Rggsbl. vom Jahr 1809. St. XLXII.

S. 1859. — Wir haben vernommen, daß einige Landrichter ihren Assessoren und Actuaren die für das Amt angeschafften Regierungs= und Intelligenz=Blätter vorenthalten, und hiemit die erforderliche Information in den erscheinenden Gesetzen und Verordnungen erschweren. Wir wollen diesen Mißstand allenthalben abgestellt wissen, und befehlen, daß die gedachten Blätter bei allen Landgerichten an einem den Assessoren und Actuaren zugänglichen Orte deponirt werden. Verordnung v. 29ten Nov. 1809, die Mittheilung der Regierungs= und Intelligenz=Blätter an die Landgerichts=Assessoren und Actuare betreffend. Rggsbl. v. J. 1809. St. XLXXXV. S. 1894. — Wir haben in Unsern Verordnungen vom 3. November 1808, R. Bl. St. LXX. S. 2810, und 30. September 1809. R. Bl. St. LXIX. S. 1601, den Gerichtsstand der Stadt=Land= und Mediat=Unter=Gerichte in erster und zweiter Instanz bestimmt. Aus den nämlichen Gründen, welche Uns zu diesen Entschlüssen bewogen, finden Wir Uns veranlaßt, auch den Assessoren und Actuaren der Untergerichte eben denselben Gerichts=Stand hiemit anzuweisen, welcher für die Vorstände dieser Behörden von Uns in den erwähnten Verordnungen festgesetzt worden ist. Verordnung v. 22ten Sept. 1810, den Gerichts=Stand der Assessoren und Actuaren der sämmentlichen Untergerichte btr. Rggsbl. v. J. 1810. St. XXXXVI. S. 800. Siehe auch Landrichter, Gerichtsstand derselben. — Die Landgerichts=Actuare sind in Hinsicht der Behandlung und Entscheidung der ihnen zugetheilt werdenden Rechtssachen den

Land=

Landgerichts-Assessoren ganz gleich gesetzt. Vom 17. Dezember 1809 und 15. October 1811. aus den Novellen zur Gerichtsordnung Bd. III. S. 139. — Bei erledigten Landgerichten, welche mit zwei Assessoren und einem Actuar besetzt sind, ist der Actuar in den vorgeschriebenen deliberativen Gegenständen ebenfalls beizuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen. v. 19ten August 1814. B. Intell. Bl. f. d. J. Krs. v. 1814. St. XIII. S. 209.

Actuarien der Landgerichte müssen die Reise-Lizenz bei den Regierungen nachsuchen, von welchen ihnen selbe benehmlich mit denen Appellations-Gerichten ertheilt, abgeschlagen, oder gutachtlicher Antrag an die allerhöchste Stelle erstattet wird. Kl. allerh. Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen der Kreise betreffend. Rggsbl. vom Jahre 1817. St. XIV. S. 233. §. 56. in der zweiten Abtheilung, den Wirkungs-Kreis enthaltend. — Eben dahin müssen sie ihre Verehelichungs-Gesuche bringen, wo sodann hierüber von den Kreisregierungen gutachtlicher Antrag an die allerhöchste Stelle erstattet wird. a. a. O. — Wird mit Bezug auf die Ausschreiben vom 16. October vorigen, und 19. März dieses Jahrs in dem hiesigen Kreisblatt Jahr 1816 S. 1402 und Jahr 1817 S. 377 in Gemäßheit allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 16. dieses Monats hiermit weiters bekannt gemacht, daß das Verbot des Besitzes liegender Güter im eigenen Amtsbezirk,

wie

wie sich von selbst verstehet, aber hie und da gemißdeutet zu seyn scheint, sich auch auf die Landgerichts-Actuaren und Assessoren erstrecke. Sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte haben daher denselben Verzeichnisse der ihnen und ihren Familien in dem Amts-Bezirke eigenthümlich zugehörigen Guts-Realitäten und die getreue Angabe des Erwerbs-Titels abzufordern, darüber spätestens aber binnen 14 Tagen Bericht oder Fehlanzeige zu erstatten. Ansbach am 25. Juny 1817. Kl. Baier. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen. Die Güter-Käufe der Beamten btr. Geret Bd. VII. S. 427. — Actuare der Landgerichte behalten in Quieszenz-Fällen ihren fixen Geldgehalt. Edict vom 26. Mai. 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVI. S. 333. (345) §. 23. — Actuare der Land-Gerichte müssen der Wahl der Wahlmänner für den dritten Wahl-Moment (also der zweiten Wahl-Handlung) in der Classe der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit beiwohnen. Edict vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. Tit. I. §. 34. Siehe Abgeordnete, Wahl derselben. — Auf den Bericht des königl. General-Commissariates des Salzach-Kreises vom 31. Dezember des vorigen Jahrs um Bewilligung der angesetzten Diäten für das Landgerichts-Personale von Burghausen wegen der im Jahre 1810 erfolgten Durchreise Ihrer Majestät der Kaiserin von Frankreich, beschließen Sr. königl. Majestät: Die in dem beifolgenden Verzeichniß aufgenommenen Diäten für den Assessor und Actuar wer-

werden zur Ausbezahlung und Aufrechnung genehmiget. Dagegen können die Ansätze für den Land-Richter und die Gerichtsdiener nicht statt finden, indem es in ihren ordentlichen Dienstes-Obliegenheiten liegt, bei Reisen des Regenten und verwandter gekrönter Häupter, für die Beförderung der Reise alle nöthige Anstalt zu treffen, ohne daß sie für diese ordentliche Schuldigkeit bei dem Genusse der Pferd-Rationen und fixirter Gehälter auf besondere Diäten Anspruch machen können. München den 13. November 1812. Die Reisediäten des Landgerichts-Personals bei Reisen gekrönter Häupter betreffend. An die königl. Finanz-Direction des Salzachkreises. Geret B. III. S. 87. — Se. königl. Majestät bewilligen hiermit auf den Bericht der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, daß dem Actuar N. zu N. für die Hausmiethe eine jährliche Vergütung von N. Gulden bezahlt werden darf, nachdem er schon vorher als Actuar des N. N. Justiz-Amtes dekretmäßig eine freie Wohnung hatte. Bei allen neu angestellten Actuaren aber findet eine Quartiers-Vergütung, wenn keine Unterkunft im Landgerichts-Gebäude ausgemittelt werden kann, nicht statt. München den 28. September 1819. Hausmiethe-Vergütung für den Actuar N. betreffend. An die königl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer der Finanzen. Geret Bd. IX. S. 754. — Actuarien der Landgerichte dürfen die bei den ihnen übertragenen administrativen und richterlichen Verhandlungen hinterlegt werdenden Gelder nicht in eigener Verwahrung behalten, sondern müssen selbe in die Depositen-

Casse abliefern. Kl. allerh. Entschließung vom 9. Mai 1820, die Depositen betr. Allg. Int. Bl. v. Jahr 1820. St. XVIII. S. 395.

Actuare der Landgerichte. Anstellungs-Patente und Verpflichtungs-Formel derselben, siehe Assessoren der Landgerichte. Das Verhältniß der Actuare zum Landrichter, die Vertheilung der Arbeiten, und die Aufsicht der Landrichter über das amtliche und Privat-Betragen der Actuare, siehe Land-Gericht.

Actuare der Landgerichte, Diäten und Reisegebühren derselben. In Amtsgeschäften inner der Amts-Gränze gebühre dem Landgerichts-Actuar, er mag den Landrichter, oder den dem Landrichter substituirten Assessor als Actuar begleiten, für Diäten und Rittgeld ebenfalls täglich 3 fl. — kr. Außerhalb der Amtsgränze dem Landgerichts-Actuar in jedem Falle, er mag mit dem Landrichter, oder einem dem Landrichter substituirten Assessor reisen, einschlüßig des Pferd-Geldes täglich 5 fl. — kr. In Parthei-Sachen inner der Amtsgränze dem Land-Gerichts-Actuar, er mag mit dem Landrichter oder dem den Landrichter vertretenden Assessor reisen, mit Einschluße der Pferdegelder täglich 3 fl. 30 kr. Ausser der Amts-Gränze dem Landgerichts-Actuar ebenfalls täglich 5 fl. — kr. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen v. 9. Mai 1809. Rggsbl. v. J. 1809. St. XXXV. S. 765. — Wenn zur Herstellung des Thatbestandes in Criminal-Fällen gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und bemeldter Ort und Stelle über eine halbe Stun-

Stunde von dem Sitze des Gerichtes entfernt ist, passiren, wenn die Criminal-Kosten aus dem Aerar bestritten werden, dem Landgerichts-Actuar, wenn derselbe dem Landrichter oder Landgerichts-Assessor actuirt, ebenfalls täglich mit Einschluß des Pferdegeldes 3 fl. — kr. — pf. Wenn aber, nach richterlicher Erkenntniß, die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthei bestritten werden: dem Actuar desgleichen 5 fl. — kr. — pf. Bei allgemeinen Streifen nach Verbrecher, welche nur in wichtigen Fällen, oder auf eine besondere allerhöchste Anbefehlung vorzunehmen sind, passiren den Assessoren und dem Actuar, wenn selbe dabei erforderlich sind, jedem täglich mit Einschluß des Pferdegeldes 3 fl. — kr. — pf. Allgemeine Instruction über die Criminal-Kosten der königl. Stadt- und Land-Gerichte. ddo München den 24. Nov. 1809. Geret Bd. I. S. 185. — Rücksichtlich der Tagegelder für jene Individuen, welche den Transport vom Versammlungs-Orte zum Conscriptions-Rathe führen, ist zu bemerken, daß die Landrichter, Assessoren und Actuare die regulativmäßigen Diäten, nämlich die ersten 6 fl., letztere 5 fl., Schreiber und Praktikanten 2 fl. 30 kr. täglich; Gerichtsdiener 1 fl., derselben Knechte 40 kr. außer ihrem Gerichts-Bezirke erhalten. Auszug aus der allgemeinen Ausschreibung ddo München den 19. Febr. 1813. an sämmtliche k. Landesdirectionen, die Behandlungs-Weise der Conscriptions-Kosten betreffend. Ger. Bd. III. S. 83. — Nach dem von der Ministerial-Finanz-Sektion erstatteten Antrag, die Tages-Gebühren der Landgerichts

Assessoren bei Besichtigung der Brandschäden betreffend, wird in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Nov. 1809, und der Brand-Versicherungs-Ordnung Art. 36. genehmigt, daß 1) — 2) dem zu dieser Schadens-Besichtigung und Abschätzung zugezogenen Actuar zwei Gulden von dem königl. Rentamt vergütet werden. München den 6. März 1816 zur königl. Finanz-Direction des Unterdonau-Kreises, die Tages-Gebühren der Baudirection bei Besichtigung der Brandschäden betreffend. Geret Bd. VI. S. 310. — Wenn der Landrichter selbst reisen müsse, und wenn er die Assessoren oder Actuare schicken dürfe, siehe unter Land-Richter.

Actuare bei den gutsherrlichen Gerichten. Ein solcher muß bei den Herrschaftsgerichten angestellt werden. Edict vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 42. — Dessen Stelle kann bei den Patrimonial-Gerichten durch einen mittels Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden. a. a. O. §. 42. — Die Actuare der Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten, ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das Herrschafts- oder Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie den ordentlichen Gerichten des Wohnortes unterworfen. a. a. O. §. 53. — Die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besondern Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der diesfallsigen Verhältnisse, und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim-

heimgestellt. a. a. O. §. 56. — Dieselben können von dem Gutsherrn entlassen werden. Jedoch müssen die Gutsherren hievon bei der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. a. a. O. §. 61. — Denselben ist eben so, wie den unmittelbaren königl. Justiz- und Polizei-Beamten untersagt, in ihrem Amts-Bezirke eine Guts-Realität zu erwerben. a. a. O. §. 64.

Actuare der Herrschafts-Gerichte, Uniform derselben. Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 14ten d. M. ist den bei Herrschafts-Gerichten angestellten Adjuncten und Actuaren die nämliche Uniform zu tragen bewilligt, welche den Adjuncten und Actuaren bei den königl. Landgerichten vorgeschrieben ist, jedoch mit Beibehaltung des Unterscheidungs-Zeichens der Knöpfe, wie solches in der allerhöchsten Verordnung vom 19ten Februar vorigen Jahrs (Regierungsblatt 1815. Seite 1033.) in Beziehung auf die Herrschafts-Richter bestimmt worden ist. (Nämlich daß sie glatte Knöpfe ohne das Gepräge des Löwen tragen sollen.) Bekanntmachung des General-Commissariats des Iller-Kreises. d. d. Kempten, den 29. März 1816. Intel. Bl. des Iller-Kreises vom Jahre 1816. St. XXVII. S. 489.

Actuar, dessen Pflichten in Civil-Gegenständen. Ein jedes Gericht, wo kein anderes hergebracht, oder besonders anbefohlen ist, soll auch einen eigenen Gerichtsschreiber oder Amts-Actuarium haben, welcher allen gerichtlichen Handlungen, wie sie nur Namen haben mögen, nebst dem Richter beiwohnen, und bei seinem Amts-Antritt schwören soll, daß er demselben

den fleißig und getreu vorstehen, die von den Partheien beschehene mündliche Vorträge nebst Bescheid und Urtheil redlich aufzeichnen, und ein ordentliches Gerichts-Buch oder Protokoll darüber halten, solches nebst andern bei Gericht eingebrachten Briefen und Urkunden alldort bewahren, was von Sachen in des Richters und Urtheilers Rathschlägen gehandelt wird, verschwiegen halten, sonderbar aber heimliche Gerichtshändel Niemand eröffnen, lesen, oder sehen lassen, auch ohne Erlaub- und Erkanntnuß des Gerichts den Partheien keine Copie von den eingelegten Briefen oder Schriften ertheilen, vielweniger denselben, nachdem die Sache einmal für Gericht gekommen ist, rathen, oder sie warnen, desgleichen keine Schankung darum annehmen, sondern sich in jeder Sache des ordnungsmäßigen Lohns begnügen, annebens Sr. churfürstl. Durchlaucht sowohl, als jeden Deio Landsäßen, und Unterthanen zu ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, soviel selbe sein Amt berühren mögen, zum Besten handeln, und in allem deme weder Gefährde, noch Arglist brauchen wolle. Im übrigen gebührt auch keinem Gerichtschreiber oder Actuario, bei Gericht seine Stimme zu geben, oder dem Richter und Urtheilsprechern bei Abfassung des Bescheids einzureden. B. Gerichts-Ordnung Cap. II. §. 3. S. 7.

Actuar, dessen Befugniß zu Aufnahme eines letzten Willens. Es gebührt keinem Actuario die Stelle des Richters, ungeachtet dieser etwa abwesend oder sonst verhindert wäre, eigenmächtiger Weise hierin zu vertreten, sofern er nicht von dem, der Vi Cod. Jud.

Cap.

Cap. I. §. 18. Jus delegandi hat, hierzu besonders committirt ist. B. Landrecht Th. III. Cap. IV. §. 2. n. 11. S. 242. — Den Actuaren darf auch die Auf- und Abnahme eines Testaments übertragen werden, da sie zu eben den richterlichen Funktionen verbunden und befugt sind, welche den Assessoren zustehen. Ver. vom 28. April 1814 aus Döllingers Repertorium Band VII. S. 11.

Actuar, dessen Verhältnisse in Straf-Rechtssachen. Die Actuare können aus denselben Gründen, wie die Untersuchungs-Richter abgelehnt werden. Str. G. B. Th. II. Tit. I. Cap. I. Art. 34. S. 197. Siehe Untersuchungs-Richter, Ablehnung derselben. — Der Actuar ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu seyn, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen; nichts zum Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen; ferner am Schluße der Verhöre dem Inquisiten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen, für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen, und gleich jeder andern Gerichtsperson, über Alles, was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung erfährt, bei Strafe verletzten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. I. Cap. II. Art. 40. S. 199. — Nachlässigkeiten des Actuars gegen vorstehende Verordnungen werden nach Befinden der Umstände mit einer Ordnungs-Strafe von fünf bis zwanzig Gulden geahndet. St. G. B. a. a. O. Art. 47. S. 201.

Actuare der Polizei sind, nach der von dem Polizei-Director zu treffenden Geschäffts-Repartition, zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Conscription, und zu den verschiedenen Polizei-Büreaus zu gebrauchen. Instruction der Polizei-Directionen in den Städten vom 24. September 1808. Rggsbl. v. Jahre 1808. St. LXIII. S. 2509. §. 11.

Actuare bei den Wahlausschüssen der Gemeinden, siehe Gemeinde-Wahlen.

Actus continuus bei Testamenten, siehe Testamente.

Actus continuus bey Codicillen, siehe Codicille.

Actus continuus bei Verträgen über Erbschaften, siehe Erbschaften.

Actus continuus bei Verträgen überhaupt, siehe Verträge.

Actus inter vivos, vel mortis causa, siehe Handlungen unter Lebenden, oder von Todes wegen.

Actus possessorii, siehe Possessorium.

Actus servitus, siehe Dienstbarkeit des Vieh-Triebes.

Ad acta judicialia übergebene Testamente und Codicille, siehe Testamente und Codicille.

Adcitation des Vertheidigers, des Vaters, des Vormunds, oder des Ehegattens eines Inquisiten zur Verkündung eines strafrechtlichen Urtheils, siehe Urtheils-Verkündung.

Adcitatio, siehe Litis denunciatio.

Addictio in diem. Pactum Addictionis in Diem, Kraft dessen sich Verkäufer den weitern Verkauf der Sache an einen Dritten auf allenfallsiges höheres Anbot ausdingt, pflegt entweder sub Conditione suspensiva oder sub resolutiva zu geschehen, und ist 1mo nach heutigem Gebrauche einerlei, ob dieses gleich bey dem Haupt-Contracte ex Continenti, oder erst hernach per Pactum adjectum ex Intervallo auf ein- oder andere Weise stipulirt werde. Doch soll man 2do eine gewisse Zeit hierunter bestimmen, und wo dieses unterlassen wird, die Bestimmung auf Anruffung des Käufers von der Obrigkeit geschehen, damit man nicht in beständiger Ungewißheit bleibe, und unnöthige Streitigkeiten daraus erwachsen. Erscheint nun 3tio aus dem Contracte soviel, daß zwar solcher gleich von nun an (ex nunc) in seiner Perfection sey, jedoch existente Conditione wiederum alsofort kraftlos seyn soll, so heißt es Conditio resolûtiva welche aber andergestalt nicht existirt, als wenn inner der bestimmten Zeit von einem Dritten ein höheres Anbot nicht nur wirklich und wahrhaft geschiehet, sondern auch von dem Verkäufer, oder wenn derselben mehr sind, von dem stärkern Theil ganz acceptirt wird. Bezeigt sich hingegen 4to aus dem Contracte, daß solcher nicht gleich anfänglich und von nun an, sondern ex tunc, das ist, alsdann erst, wenn die Condition existirt, zur Perfection kommen soll, so heißt es Conditio suspensiva, welche jedoch andergestalt nicht existirt, als wenn die bestimmte Zeit verstrichen ist, ohne daß auf bemeldte Weise ein höheres Anbot geschehen und acceptirt wor-

worden ist. 5to Wird die Condition in Zweifel allzeit mehr pro resolutiva als suspensiva geachtet. 6to Stehet dem Käufer allenfalls frey, ob er die von einem Dritten angebotene Besserung seines Orts gleichfalls prästiren, mithin sich bei dem Kaufe zu manuteniren suchen wolle, zu dem Ende ihm auch das neue Aubot kund gemacht, und auf Begehren sowohl von dem Verkäufer, als neu angeblichen Käufer eidlich erhärtet werden soll. Von den unterschiedlichen Wirkungen beyderlei Conditionen siehe Sphos seq. B. Landrecht. Th. IV. Cap IV. S. 355. § 11. — In Pacto Addictionis sub Condictione suspensiva sind drei Casus zu unterscheiden. 1mo Solange die Condition hängt, bleibt auch der Kauf in Suspenso, und erlangt der Käufer ungeachtet erfolgter Extradition weder das Eigenthum, noch die Possession, oder die Nutzungen der verkauften Sache, 2do sobald die Condition existirt und erfüllt ist, wird der Contract rückwärts von der Zeit an, da er geschlossen worden, pro puro geachtet, folglich stehet auch dem Käufer schon von selber Zeit an, wenn anderst die Tradition erfolgt ist, das Eigenthum und Innhaben, nebst allen Fructibus, Commodis et Incommodis zu, gehet aber gleichwohl die Sache ante Existentiam Conditionis absque Dolo vel Culpa lata aut levi Emptoris zu Grunde, so trägt der Verkäufer die Gefahr, ungeachtet die Condition nachher existirt hat. Sobald endlich 3tio die Condition ermangelt, sobald fällt auch der Contract weg, und wird gleich vom ersten Anfange pro non Facto geachtet. a. a. O. §. 12. — Zuförderst kommt in Pacto Addictionis sub Conditio-

ne resolutiva obgedachte dreyfache Distinction inter pendentem, deficientem et existentem Conditionem ebenfalls wiederum vor. 1mo Pendens hindert den Käufer nicht, daß er nicht dennoch von dem Verkäufer die Auslieferung der Sache gegen Erlag des Kauf-Schillings begehren, und dadurch das Eigenthum derselben, wenn anders Verkäufer der wahre Eigenthümer gewesen ist, nebst der Posseß dadurch erlangen, sofort auch alle davon abfallende Nutzungen sich einsweilen zueignen möge, wohingegen aber auch alle Incommoda und Onera Rei auf ihn fallen, und wenn sie absque Dolo vel Culpa lata aut levi Venditoris zu Grunde gehet, oder deteriorirt wird, der Schade gleichfalls Niemand andern, als ihn Käufer betrifft, ungeachtet die Condition nachher existirt hat. 2do Deficiens Conditio befestiget den Contract nur desto mehr, und bleibt von selber Zeit an dem Käufer unwiderruflich, was er bis dahin nur widerruflich gehabt hat. 3tio Conditio existens endlich löst erstens den Contract dergestalt auf, ob wäre er niemal gemacht worden, folglich verliert zweitens der Käufer das Eigenthum der Sache sammt allem Anhange, Zuwachs und anderer Zugehörung. Drittens restituirt er dem Verkäufer alle von Zeit des Contracts abgefallene Fructus pendentes, perceptos et percipiendos, dagegen ziehet er viertens Expensas necessarias entweder an den Fructibus ab, oder kann sie in anderweg bey dem Verkäufer suchen. Fünftens muß ihm der erlegte Kauf-Schilling mit den Landes gebräuchigen Interessen a Die contractus erstattet werden. Sechstens erlangt Verkäufer ipso Jure und

noch

noch vor der Rückgabe das Eigenthum von der Sache, und erlöscht siebentens nicht nur das etwa mittler Weile von dem Käufer darauf gelegte Pfand-Recht, sondern auch alle andere Guts-Veräusserungen, so-weit nicht solches indessen etwa rechtmäßig verjährt ist. a. a. O. §. 13.

Additional-Artikel und Additional-Interrogatoria, siehe Artikel.

Addressen, Mißbrauch derselben von Seite post-porto-freier Stellen, Behörden, und Personen, siehe Amts-Correspondenz- und Postporto-Freiheit.

Addressen an das Volk dürfen die Reichsstände nicht erlassen. Edikt über die Stände-Versammlung vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XVII. S. 349. T. II. §. 55.

Adel. Hierbei haben wir zu unterscheiden a) den vormals reichsständischen Adel, oder die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen. b) Den vormals unmittelbaren Reichs-Adel, oder die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen, c) den gesammten übrigen Adel des Königreiches. Von dem ehemaligen reichsständischen Adel siehe Adel reichsständischer; von dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, siehe unter Adel Reichs unmittelbarer.

Adel, dessen Auszeichnungen und Rechte. Der Adel behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen: 1. ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Ge-

richts-

richtsbarkeit ausüben zu können; 2. Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; 3. Einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichts-Stand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; 4. Die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypotheken-Wesen, endlich 5. bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten. Verf.Urk. v. 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VI S. 101. T. V. §. 4. — Alle nach §§ 1 — 5 des Edicts über den Adel berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie (siehe Adel, Erlangung desselben) haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen (siehe Adel, Wappen) zu bedienen. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edicts. (Siehe Siegelmäßigkeit). Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichts-Stand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichs-Räthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster, und vor dem k. Oberappellations-Gerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchen sie wohnen, oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen. Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht

da,

da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen. (Siehe Kreis- und Stadt-Gerichte.) Der befreite Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zusteht. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, (siehe Adel, reichsständischer und reichsunmittelbarer) unterliegen zwar der allgemeinen Militär-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintretne. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Comisse nach den Vorschriften des Edicts über Familien-Fidei-Comisse errichtet werden. (Siehe Familien-Fidei-Comisse). Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. (Siehe Gerichtsbarkeit gutsherrliche.) Den Antheil der adelichen Gutsbesitzer an der Reichs-Standschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde. (Siehe Landstände.) Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 9. 10. 11. 12 13. 14. 15. 16. Uebrigens siehe das Nähere über

die

die einzelnen Rechte des Adels unter den betreffenden Worten. — Nach der Verfassungs-Urkunde des Reiches T. V. §. 4. Nr. 1. und nach dem Edict über den Adel §. 14. kömmt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. Edict über die gutsherrliche Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XIII. S. 221. (227.) §. 26. — Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fidei-Commiß zu erlangen. Edict über die Familien-Fidei-Commisse v. 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XIV. S. 277. §. 78. — Der Adel wird unter andern Eigenschaften bei den erblichen Reichs-Räthen erfordert. Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. VI. S. 101. T. VI. §. 3.

Adel. Beweis desselben. Ein baierischer Unterthan kann nur denn, wenn dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben. Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie. Edikt über den Adel im Königreiche Baiern v. 26. Mai 1818 G. Bl. v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 8. Siehe Adels-Matrikel.

Adels-Diplom mit dem Prädicate von, sammt allen darunter begriffenen Abstufungen unterliegt dem Stempel 9ter Classe von 60 fl. Die Erhebung in den Freiherrn-Stand zahlt den Stempel 10ter Classe mit 90 fl. Von der Erhebung in den Grafen-Stand wird der Stempel-Betrag 11ter Classe mit 120 fl. erhoben. Die Erhebung in den Fürsten-Stand unterliegt

liegt der Lösung des Stempels 12ter Classe mit 200 fl. Allg. Verord. vom 18ten Dezember 1812, das Stempel-Wesen im Königreiche Baiern betreffend. Rggsbl. vom Jahre 1813. St. III. S. 65. §. 7. Siehe auch Adelstands-Erhebungen, Taxen hierfür, und Adelsmatrikel.

Adels-Diplome, Beglaubigung der Abschriften derselben, siehe Adels-Matrikel.

Adel, Edelmanns-Freiheit ist aufgehoben. In Erwägung der Konstitution Unsers Reiches, Tit. I. §. 2., wo verordnet ist: „Das ganze Königreich soll „nach gleichen Gesetzen gerichtet, nach gleichen „Grundsätzen verwaltet werden, und §. 5., wonach „der Adel seine Titel und sämmtliche gutsherrliche „Rechte behält;" und in der Absicht, alle persönlichen Vorzüge, welche dem Sinne dieser Bestimmungen zuwider sind, zu entfernen, beschliessen Wir, wie folgt: 1) Die sogenannte Edelmanns-Freiheit, welche zwar den Besitz eines Grundeigenthums voraussetzt, an sich aber ein bloß persönliches Privilegium ist, soll weder in Zukunft, Unsern Hausgesetzen zuwider, von neuem verliehen, noch von denjenigen, welchen sie durch ältere oder neuere Konzessionen zugestanden ist, ferner ausgeübt werden, und Wir erklären sie hiemit als gänzlich aufgehoben. Demnach soll 2) die zu Folge der Edelmanns-Freiheit auf den sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit, und auf denselben 3) die Gerichts-Schwarwerk von nun an nicht ferner statt finden; auch fällt 4) die Befugniß zur Ausübung des kleinen Weidwerkes oder niederen Jagdrechtes hinweg, welches

ches den Edelmanns=Freiheitsfähigen für ihre eigene Person mit gewissen Beschränkungen zugestanden war; 5) eben so erlischt der Manns=Vortheil, vermög dessen der älteste Mannserbe einen gewissen Antheil des freien älterlichen Vermögens, nach Familien=Verträgen oder richterlichen Bestimmungen, zum Voraus fordern kann; und 6) der Verzicht der adelichen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft, zu Gunsten der männlichen Erben. Endlich 7) erklären Wir das privilegirte Einstands=Recht des Adels auf landsässigen Gütern hiemit gleichfalls für aufgehoben. Die Bestimmungen über die Folge der Aufhebung der Verzicht adelicher Töchter sind dem Gesetze über die Fideikomisse und der Konstitution des Adels vorbehalten. Organisches Gesetz vom 20. April 1808, die Aufhebung der Edelmanns=Freiheit betreffend. Rggsbl. vom Jahre 1809. St. VI. S. 113.

Adels=Erhebung, siehe Adelstands=Erhebung.

Adel, Erlangung desselben. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königl. Verleihung erworben. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet. Durch Legitimation mittels königl. Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat=Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher königl. Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt. Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von

welchem er sein Recht ableitet, erlangen; so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XII. S. 213. §. 1. 2. 3. 4.

Adel, Gesuche um denselben. Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat, und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Stats-Ministerium des königl. Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Dasselbe gilt von Gesuchen um Erhebung auf eine höhere Adels-Stufe. Edikt über den Adel im Königreiche Baiern v. 26. Mai 1818. Gesetzbl. v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 3. 4.

Adel, Ausfertigung der Adelsbriefe. Erfolgt die königl. Genehmigung auf das Adels-Verleihungs-Gesuch, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertiget, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reiches bekannt gemacht. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adels-Stufe. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. Mai 1818. Gesetzbl. v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 3. 4. — Bei Erneuerungen des Adels wird, wenn der frühere Adels-Brief verloren

loren gegangen ist, ein neuer ausgefertiget. Siehe Adel, Folgen des Nichtgebrauches der Adels-Titel.

Adelstands-Erhebungen. Die Verleihung des Adels aller Grade gehört zum Wirkungskreis des Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeußern. Kabinets-Befehl v. 15. April 1817. den Wirkungskreis des Staats Ministeriums des Hauses und des Aeußern betr. §. 26. Rggsbl. v. J. 1817. St. XVI. S. 329. — Das Reichs-Herolden-Amt hat den Vortrag über die neuen Adelstands-Erhebungen. Organisches Edict über die Anordnung des Reichs-Herolden-Amts vom 1 Nov. 1808. Rggsbl. v. J. 1808. St. LXVI. S. 2629. §. 11. n. 12. — Bei den neuen Adelstands-Erhebungs-Gesuchen prüft diese Section (das Reichs-Herolden-Amt) die in dem Adels-Edicte vorgeschriebenen Bedingungen und Erfordernisse, und erstattet hierüber durch Unser Ministerium ausführlich motivirten Vortrag an Uns. a. a. O. §. 14. — In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Unterschrift: An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und mit dem Beisatze: „Zum Reichs-Herolden-Amte.“ Organisches Edict über die Anordnung des Reichs-Herolden-Amtes vom 1. November 1808. Rggsbl. vom Jahre 1808. St. LXVI. S. 2629. §. 15. — Da sich endlich mehrmal gezeigt hat, daß auch die Vorschriften des 15. §. im dritten Titel Unsers organischen Edicts, die Anordnung der Reichs-Herolden-Amts-Section bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, bei mehrern um die

Immatrikulation der Adels-Titel übergebenen Gesuchen ihren Formen nach, (da sie nämlich unmittelbar an Unsere allerhöchste Person zu richten sind) keineswegs gehörig beobachtet worden, wohl auch selbst bei derlei Vorstellungen oder gar keines, oder doch nicht das nach der bestehenden Verordnung vom 13. Mai 1805, zumal nach §. VII. Klasse 4. rc. normalmässige Stempelpapier (siehe das neue Stempeledict unter Stempel) gebraucht worden sey, so wird der 15te §. des oben gedachten organischen Edicts nicht nur allein wiederholt, sondern es ist auch für derlei bis jetzt mangelhaft eingereichte Vorstellungen bei Erlegung der Immatrikulations-Taxen der abgängige oder mangelhafte Stempel in der zweifachen Gebühr, bei ähnlichen Unterlassungen für die Zukunft aber die dießfalls gesetzliche Pön unnachlässig zu erholen. K. Erklärung des Edicts über den Adel im Königreiche Baiern. d. d. München den 22. Dezember 1808. Rggsbl. vom Jahre 1809. St. III. S. 49.

Adels-Erlöschung, siehe **Adel**, Verlust desselben.

Adels-Erneuerung, siehe **Adel**, Folgen des Nichtgebrauches des Adels-Titels.

Adeliche. Familien-Fideicommisse, kraft welcher ein Vermögen für alle oder doch für mehrere Geschlechts-Folger als unveräusserliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden. Edict über die Familien-Fidei-Commisse vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XIV. S. 277.

S. 277. §. 1. — Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben. Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fidei-Commisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fidei-Commiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben. Edict über die Familien-Fidei-Commisse vom 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XIV. S. 277. §. 78. 79. Siehe Familien-Fidei-Commisse.

Adel, Grade desselben. Der baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädikate „von". Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Classe einverleibt waren. Um zu einer höhern Adels-Stufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert. Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. Mai 1818. Gesetzblatt v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 6.

Adel hoher. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbun-

bundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, G. B. v. J. 1818. St. XI. S. 189. §. 1. — Die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen reichsständische und reichsangehörige fürstliche und gräfliche Häuser werden in allen deutschen Bundes-Staaten fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff. Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Rggsbl. v. J. 1817. St. XXVIII. S. 635. Art. 14. Lit. a. — Siehe Adel, vormals reichsständischer.

Adels-Immatrikulirung, siehe Adels-Matrikel.

Adel, Majorate desselben. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fidei-Commisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fidei-Commiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts innerhalb zwei Jahren verwandeln. Edict über die Familien-Fidei-Commisse vom 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XIV. S. 277. §. 103. Das Uebrige siehe unter Majorate.

Adelsmatrikel. Sämmtliche Adeliche Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neuern Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden. Edict über den Adel im

Kö-

Königreiche Baiern v. 28. Juli 1808. Tit. I. Cap. V. §. 14. Regierungsbl. v. J. 1808. St. LI. S. 2029. — Zu dem Ende sind alle adeliche Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publikation des gegenwärtigen Edicts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben: a) ihre Adelstitel und die Diplome, oder sonstige Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird; b) ihre Familien-Wappen; c) den Vor- und Zunamen aller Familien-Glieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden. a. a. O. §. 15. — Bei jeder adelichen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen. a. a. O. §. 16. — Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben. a. a. O. §. 17. — Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Acten nicht als adelich erkannt. a. a. O. §. 18. — Die Extracte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adels-Titel. a. a. O. §. 19. — Diese Matrikel wird unter der Aufsicht Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt. a. a. O. §. 20. — Die über den Adel vorkommende streitigen Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellations-Gerichten verhandelt und entschieden. a. a. O. §. 21. — Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit

durch dasselbe die den Vorschriften gemässen Verfügungen veranlaßt werden können. a. a. O. §. 22. — Eine vorzügliche Pflicht dieser Section (des Reichs-Herolden-Amts) Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist, über die Vollziehung und genaue Beobachtung des oben angeführten Edicts über den Adel zu wachen, in soferne nicht, was die Majorate betrifft, Unserm geheimen Justiz-Ministerium die Respicienz übertragen ist. Dieselbe führt daher die in dem I. Titel V. Capitel angeordnete Matrikel für sämmtliche Adeliche Unsers Königreiches nach vorgängiger Untersuchung der Adels-Titel. Organisches Edict über die Anordnung des Reichs-Herolden-Amtes vom 1. Nov. 1808. Rggsbl. v. J. 1808. St. LXVI. S. 2629. §. 13. — Durch verschiedene Uns zur Kenntniß gebrachte Mißdeutungen des V. Capitels im I. Titel des Edicts, den Adel in Unserm Königreiche betreffend, finden Wir Uns bewogen, folgende Erklärungen und nähere Bestimmungen hiemit eintreten zu lassen. Zu §. 15. Lit. a. hätte es sich zwar von selbst schon verstanden, daß nicht jeder Unserer Beamten, oder Diener geeignet, oder berechtigt sey, die Abschriften der Adels-Diplomen, oder anderer auf die Adels-Titel Bezug habenden Urkunden zu beglaubigen. Um nun mehrere hiebei Uns bekannt gemachte Mißbräuche sowohl für jezt, als für die Zukunft zu heben, erklären Wir somit, daß neben Unserm Reichs-Herolden-Amte nur folgende Körperschaften, oder einzelne Personen die obengedachten Urkunden beglaubigen zu können berechtigt seyen, nämlich: 1) Unsere General-Kreis-Commissäre 2) Unsere obern Justiz-Tribunale un-

ter

ter der Fertigung ihrer Präsidenten, oder Directoren. 3) Unsere Archivare, und General-Secretäre der Ministerial-Departements. 4) Die Vorstände Unserer Stadt- und Landgerichte. 5) Die die Stelle der Archivare vertretenden Secretäre der inländischen Ritter-Orden nach vorläufiger Anzeige bei den einschlägigen Ordens-Kanzlern. 6) Die immatrikulirten, und von Uns bestätigten öffentlichen Notarien. Bei Lit. b. eben dieses §. ist zur aufgegebenen Anzeige der Familien-Wappen die Einsendung eines blossen gewöhnlich sehr unkenntlichen Abdruckes des Siegels nicht hinreichend; sondern den beglaubten Diploms-Abschriften sind jedesmal mit Farben gemalte oder wenigst heraldisch bezeichnete Wappen beizulegen. Bei Lit. c. ist ferner die Angabe der Familien-Glieder und das Alter derselben von dem produzirenden Haupte der Familie (dasselbe mit eingeschlossen) mit pfarrlichen aus den Taufregistern genommenen Extrakten zu belegen, wobei über dieses die Aechtheit der pfarrlichen Unterschrift und Fertigung, oder von dem einschlägigen Ordinariate, oder von der weltlichen Gerichts-Stelle, unter welcher der Pfarrer steht, legalisirt werden muß. Auch ist der Anzeige des Wohn-Orts der Familie, oder ihrer verschiedenen Glieder, der Kreis und das Landgericht Unsers Königreichs, worin diese Wohnorte gelegen sind, unter Vermeidung der sonstigen Nicht-Annahme der Einlangen, beizufügen. Da hiernächst in Hinsicht auf den 17. §. des nämlichen 5ten Capitels zur Bevollständigung, und legalen Fortsetzung der Adels-Matrikel auch alle Veränderungen, die sich fer-

fernerhin in dem Zustande einer Familie ergeben werden, in derselben vorgemerkt werden müssen; so erklären und verordnen Wir, daß auch von nun an, und in Zukunft jeder Zuwachs und Abgang der adelichen Familien-Glieder durch legalisirte Tauf- und Todten-Scheine, so wie durch Auszüge aus den Trauungs-Büchern auf die nämliche Art, wie es bei der dermaligen Produktion der Taufscheine geschieht, angezeigt werden solle. Wo sich eine Familie in mehrere Zweige eben desselben adelichen Grades theilet, hat für jezt diese Obliegenheit der Chef der Familie (wofür hiedurch von Uns, doch nur hinsichtlich dieses Vorkommnisses, der Aelteste, oder wenn dieser Alters-Schwäche halber diesem Geschäfte sich nicht unterziehen könnte, der nächst Aelteste des Geschlechts bestimmt und erklärt wird) zu übernehmen, und das gemeinschaftliche Diplom in beglaubter Abschrift mit den nöthigen Belegen für sämmtliche Familien-Glieder einzusenden. Wenn aber das Geschlecht sich in mehrere Zweige verschiedenen Ranges und Standes theilt, so, daß der Eine ein fürstliches — der Andere ein gräfliches, oder der Eine ein gräfliches, und der Andere ein freiherrliches Diplom ꝛc. besitzt, so hat bei jedem Zweige der Chef, oder wie vorsteht, der älteste desselben die Adels-Titel dieses Zweiges und die legalisirte Anzeige der dazu gehörigen Familien-Glieder sonderheitlich einzureichen. Damit nun die Produktion der Adels-Titel von den Chefs ganzer Familien, sonderheitlicher Zweige, oder auch nach Umständen von den einzelnen Impetranten nach gegenwärtiger Unserer erneuerten Vorschrift desto

sto pünktlicher vollzogen, auch von denjenigen, welche bisher ihre Auflage nur erst auf eine mangelhafte Art erfüllt haben, der Abgang desto gewisser nachgetragen werde, wollen Wir den Produktions-Termin bis auf den letzten Junius des künftigen Jahres 1809 mit dem Beisatze hiedurch verlängern, daß der oder diejenigen, welche in dieser Zeit diesen Unsern königlichen Verordnungen die gebührende Folge nicht geleistet, und ihre Adels-Titel in gehöriger Weise nicht produzirt, oder nachgewiesen haben würden, in die Adels-Matrikel nicht mehr eingetragen, sohin in Unserm Königreiche bei allen öffentlichen Verhandlungen weiters nicht mehr für adelich anerkannt werden sollen. Königl. Erklärung des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern vom 22ten Dezember 1808. Rggsbl. v. J. 1809. St. III. S. 49. — Wir haben unterm 11. April 1809 die in den organischen Edicten vorgeschriebenen Termine auf unbestimmte Zeit suspendirt, und unter diesen auch jene Zeitfrist bis jetzt offen gelassen, welche in dem organischen Edicte über den Adel vom 28. Juli 1808 allen in Unserm Königreiche begüterten, angeseßenen oder bediensteten Adelichen aller Classen gesetzt worden ist, in welcher sie ihre Adels-Titel vorlegen, und die Eintragung in die Reichs-Adels-Matrikel nachsuchen sollen. Da in diesem Zeitraume sämmtliche Adeliche Unsers Reichs, welche der in dem erwähnten Edicte ihnen auferlegten Verbindlichkeit noch nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, nicht verabsäumt haben werden, alles hiezu Erforderliche aufzusuchen und vorzubereiten, so befehlen Wir nunmehr,

mehr, daß vom heutigen Tage an bis zum 1. Jänner 1813 als dem hiedurch bestimmten letzten und unerstrecklichen Termine alle Adelichen der ältern sowohl als der in neuern Zeiten akquirirten Landes-Theile mit Vorlegung ihrer Adels-Titel bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einkommen sollen. Alle jene, welche bis dahin dieses unterlassen, sollen angesehen werden, als hätten sie auf ihre bisherige Adels-Titel und Prädikate selbst verzichtet, und es sollen denselben nach geschlossener Adels-Matrikel, in welche sie nicht eingetragen werden konnten, von Unsern Ministerien, den Justiz- und Administrativ-Stellen und Aemtern, die ihnen vorhin beigelegten Adels-Titel und Prädikate in Zukunft nicht mehr gegeben werden. Diejenigen Adelichen jeden Grades, welche ihre Dokumente vollständig vorgelegt haben, und deren Einverleibung in die Adels-Matrikel Unseres Königreichs von Uns genehmigt worden ist, erheben bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die zu ihrer künftigen Legitimation nöthigen und gefertigten Matrikular-Extracts gegen Entrichtung der Taxe, welche auf folgende Art bestimmt wird:

Für die Immatrikulation eines

a) bloßen Adelichen mit dem Prädikate von	15 fl.	—	kr.
b) Edeln	20 „	—	„
c) Ritters	25 „	—	„
d) Freiherrn	45 „	—	„
e) Grafen	60 „	—	„
f) Fürsten	100 „	—	„

wo-

wodurch alle Siegel, Ausfertigungs- und Kanzlei-Gebühren berichtigt seyn, und wobei die Bekanntmachungen der geschehenen Eintragung in die Adels-Matrikel keine weitere Auslage verursachen sollen. Diese Bekanntmachungen werden von Zeit zu Zeit durch das allgemeine Regierungsblatt erfolgen. Damit aber auch die Adels-Matrikel ununterbrochen fortgesetzt, und stetshin in Ordnung erhalten werde, so befehlen Wir wiederholt, daß die immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen sodann alle bisher in ihrem Familienstande vorgefallenen Veränderungen durch Vermählungen, Geburten und Sterb-Fälle, wie es schon unterm 28. Juli und 22. Dezember 1808 vorgeschrieben worden ist, sogleich anzeigen, und jederzeit im letzten Quartal des Kalender-Jahres nachtragen. Die hierin nachläßig befundenen Familien-Väter sollen nach Jahr und Tag als Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden. Da ferner der Zuwachs einer adelichen Familie durch Nachgeborne wegen unterlassener Einsendung der Geburts-Zeugnisse in die Adels-Matrikel nicht eingetragen werden konnte, so soll nach dem Tode des letzten Immatrikulirten dieselbe adeliche Familie als erloschen vom Reichs-Heroldenamte vorgemerkt, und ausgeschrieben, und im Falle, wo die Matrikel auf Ansuchen eines noch übrigen, und bisher nicht angezeigten Sprossen der Familie wieder geöffnet werden soll, ist die Immatrikulations-Taxe neuerdings zu bezahlen. Indem Wir Uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung versehen, wollen Wir zugleich die Behörden

und Individuen, welche wir zur Beglaubigung der Adels-Urkunden und Belege berechtiget haben, insbesondere aber die Vorstånde Unserer Stadt- und Landgerichte auffordern, daß sie dieses Geschåft mit der erforderlichen Genauigkeit verrichten, und die Vidimation und Legalisation nach den bekannten und besonders vorgeschriebenen Formen ausfertigen. Allgemeine Verordnung dd. München den 22. Mai 1812, Die Adelsmatrikel betreffend. Rggsbl. v. J. 1812. St. XXXII. S. 921. — Da von den Stadt- und Landgerichten bei dem Reichs-Heroldenamt tåglich solche mangelhafte und unannehmbare Legalisationen der pfarrlichen Kirchenbuchs-Extracte vorkommen, welche der deutlichen Bestimmung des Edicts vom 22. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1809. S. 49.) und dem Endzwecke der verlangten åmtlichen Beglaubigung durchaus nicht entsprechen, und nichts als unnöthige Zurechtweisungen, Rücksendungen und tågliche Geschåfts-Verzögerungen veranlassen; so wird zu gånzlicher Umgehung aller künftigen Fehlgriffe den Behörden hier unten ein Muster der Legalisation beigesetzt, so wie es hier erforderlich ist, mit dem Anhange, daß die unterschriebenen Namen ganz und lesbar ausgeschrieben seyn müssen, und die Unterschrift eines Assessors nur mit dem Beisatze der legalen Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstandes angenommen werde. Die Exhibenten haben selbst darauf zu sehen, daß ihre Atteste eine solche Form erhalten, außerdem aber zu gewårtigen, daß ihnen solche nicht anders, als durch eine mittels Tax- und Sie-

Siegel-Gebühr zu lösende Resolution künftig zur Verbesserung herausgegeben werden. „Daß der oben unterzeichnete Namen wirklich die eigene Handschrift mit der gewöhnlichen Sieglung des im benannten Orte N. N. angestellten (verwesenden) (Pfarrers) (Vikars) sey, wird hiemit von Amtswegen unter beigesetztem Amts-Siegel beurkundet. N. N. den — 1812. Stadtgericht Landgericht). N. N." Allg. Verord. dd. München den 15. Juli 1812, die Legalisation der pfarrlichen Kirchenbuchs-Extracte für das Reichs-Heroldenamt betreffend. Rggsbl. vom Jahre 1812. St. XLI. S. 1362. — Es ist Uns durch Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse der Vortrag geschehen, daß die Anmeldungen zur Eintragung in die Adels-Matrikel keineswegs noch in solcher Anzahl erfolgt seyen, daß zu hoffen wäre, sie könnten bis zum 1. Jänner 1813, als dem im Regierungsblatte St. XXXII. S. 921. verkündeten Präclusiv-Termin, wenigstens zum größeren Theile vollendet seyn. Da Wir daraus entnehmen, daß die Adelichen Unseres Reichs den Zwischen-Raum des suspendirten Termins nicht so zur nöthigen Vorbereitung benutzt, wie gar wohl hätte geschehen können, und von Uns auch in der (oben angezeigten) allgemeinen Verordnung vom 22. Mai dieses Jahres vorausgesetzt werden konnte, so haben Wir Uns dennoch noch einmal zu einer allerletzten endlichen Termins-Erstreckung bis zum 1. Juli 1813 allergnädigst bewegen lassen, jedoch unter folgenden unabänderlichen ausdrücklichen Bestimmungen: 1) Da ein

ein billiger Unterschied zwischen Denjenigen statt finden muß, die Unserer Verordnung zur Immatrikulation in der gesetzten Frist zu entsprechen sich beeilt haben, und zwischen denen, welche durch längern Verzug die Beendigung des Geschäftes verhindern; so zahlen alle diejenigen Exhibenten, welche sich am 1. Jänner 1813 nicht bereits mit den erforderlichen Belegen zur Immatrikulation angemeldet haben würden, als Termins- Erstreckungs- und Immatrikulations-Gebühr die doppelten Sätze, nämlich ein bloßer Adelicher mit dem Prädikate von 30 fl., ein Edler 40 fl., ein Ritter 50 fl., ein Freiherr 90 fl., ein Graf 120 fl., und ein Fürst 200 fl. 2) Vom 1. Juli 1813 ist es dem Reichs-Heroldenamte untersagt, irgend eine weitere verspätete Anmeldung zur Immatrikulation anzunehmen, und würden diejenigen, die sich auch dann noch versäumt, wenn sie besondere Gründe anführen könnten, bloß noch im Wege Unserer speziellen Gnade eine nachholende Autorisation zur Immatrikulation auszuwirken versuchen können, welche aber in der Ausfertigung als wahre neue Adels-Verleihung, mit Ansetzung der vollen Taxen behandelt werden müßte. 3) Alle Adelichen, welche sich bis 1. Juli 1813 nicht angemeldet, oder gegen die versäumte Anmeldung im Wege der Gnade, für ganz besondere einzelne Fälle, nicht restituirt worden seyn sollten, werden als solche behandelt, die einen bisher öffentlich geführten Adel entweder nicht beweisen können, oder darauf von nun an für sich und ihre Kinder Verzicht gethan haben. Und damit hierbei um so weniger ein Irrthum oder Mißbrauch statt fin-

finden könne, so werden diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Listen bekannt ist, daß sie sich bisher adeliche Namen beigelegt haben, zur Immatrikulation aber nicht angemeldet worden sind, in besondern Verzeichnissen den Polizei- und Justiz-Behörden sämmtlicher Kreise zur Abschaffung der ihnen nicht mehr zustehenden Prädikate, und Einziehung der damit verbundenen konstitutionellen Prärogative bekannt gemacht werden. Bekanntmachung dd München den 15ten October 1812, die Adels-Matrikel betreffend. Rggsbl. v. J. 1812. St. LX. S. 1837. — Von Seite des Reichs-Herolden-Amts will man nicht ermangeln, diejenigen adelichen Familien-Häupter, welche sich noch nicht zur Eintragung in die Adels-Matrikel angemeldet haben sollten, darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem zu Ende gehenden Monat März nur noch ein allerletzter Zeitraum von drei Monaten, nämlich bis letzten Juni dieses Jahrs übrig bleibt; daß bei dem nun in der Hauptsache vollzogenen Geschäfte der Herstellung einer Adels-Matrikel ein weiterer verlängerter Termin nicht mehr zu erwarten ist, als bloß für Diejenigen, welche wegen einer ununterbrochenen Abwesenheit im Kriegs-Dienste, den Rechten nach, von selbst entschuldiget sind; daß in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 15. Oktober 1812 (Regierungsblatt 1812. S. 1837) auf neue Anmeldungen durchaus nur nach vorgelegten neuern Verleihungen oder unmittelbaren allerhöchsten Authorisationen, die als wahre neue Verleihungen mit Ansetzung der vollen Taxe behandelt werden, die Immatrikulation ferner erfolgen kann;

 und

und daß aus den Auslassungen des sofort nach dem letzten Juni bekannt zu machenden Adels-Almanachs nothwendig diejenigen Familien und Individuen kennbar werden müssen, welche die Beweise ihres Adels gültig zu erhalten unterlassen haben. Auch sind die Matrikular-Extracte, die binnen dieser Monate nach der von der geheimen Ministerial-Kanzlei-Expedition erhaltenen Notifikation nicht ausgelöst worden, verfallen, und müssen durch neue Anmeldung, unter Ersatz der vorigen, und Erlegung der neuern Gebühren, noch einmal gesucht werden. Bekanntmachung des Reichs-Herolden-Amtes dd. München den 9ten März 1813, Termins-Erinnerung für die Adels-Immatrikulation betreffend. Rggsbl. vom Jahre 1813. St. XV. S. 358. — Heute den 3. Juli Vormittags erschien im Geschäfts-Saale des Reichs-Herolden-Amts ein Reichs-Herold, um den Befehl Sr. Majestät des Königs vom 15. Oktober 1812 (Rggsbl. S. 1837), die am 1. Juli zu schließenden Adels-Anmeldungen betreffend, vorzulegen, und zu vernehmen, was nunmehr nach dieser verflossenen letzten Frist abermal zu verkünden seyn möchte. — Worauf man, nach reiflicher Berathung und eingezogener genauer Kundschaft aller neuesten Anmeldungen, die bis zum heutigen Tage eingelangt seyn könnten, folgenden Beschluß gefaßt: 1) Alle Adels-Titel, welche zur Stunde nicht bei dem Reichs-Herolden-Amte zur Eintragung angemeldet worden sind, sofern sie nicht auf neue, seit drei Monaten erst extradirte Verleihungen oder unmittelbare Befehle Sr. Majestät begründet werden können, werden als er-

erloschen erklärt, und in den öffentlichen Urkunden und künftigen Staats-Handbüchern gelöscht; sollte sich aber ferner gleichwohl noch Jemand solcher ungültigen Titel oder nicht zugestandener Grade öffentlich bedienen wollen, so wird gegen denselben vom Reichs-Herolden-Amte ein öffentliches Verfahren auf Ahndung mißbrauchter Rechte und öffentlichen Verruf durch den Kronfiskal eingeleitet werden. 2) Diejenigen, welche ihre Titel zwar zur Eintragung erweislich angemeldet, hierauf aber wegen Menge der zugleich eingekommenen Gesuche noch keine Entschließung erhalten, haben anzunehmen, daß ihre Angelegenheit sofort in Untersuchung genommen, und ihnen darüber demnächstens entweder Urkunde der geschehenen Eintragung, oder Auftrag weiterer Ergänzung des Beweises überhaupt, oder einzelner Förmlichkeiten, unter einem peremtorischen Termin zukommen wird. 3) Diejenigen, welchen solche Aufträge schon zugekommen sind, haben denselben zu Förderung der Sachen in möglichster Bälde, auf alle Fälle aber vor dem als peremtorischen Termin anberaumten 1. Oktober dieses Jahres zu genügen. 4) So wie ein peremtorischer Termin ohne Erfolg verstrichen ist, wird das Reichs-Herolden-Amt den erforderlich gewesenen Adels-Beweis als nicht vollführt und fällig erklären, den Exhibenten mit seinen weitern Ansprüchen durch ausdrückliches Erkenntniß präkludiren, die Akten reponiren, und die bisherigen Titel löschen lassen. 5) Extracte schon vollzogener Eintragung, welche den Interessenten insinuirt, von denselben aber nicht sofort ausgelöst werden, gehen

wieder an das Reichs-Herolden-Amt zurück, welches durch besonderes Verfahren die Löschung in der Adels-Matrikel, und die Ausschreibung geschehenen Adels-Verzichts veranlassen wird. 6) Sämmtlichen Militär-Personen, die als solche abwesend, im Feld oder Lager, oder sonst in der königlichen Armee wirklich dienend sind, bleibt der Termin zur Anmeldung noch offen; doch wird es ihr Interesse erfordern, diese Angelegenheit, so viel thunlich, auch jetzt schon bei persönlicher Anwesenheit selbst, oder sonst durch Beauftragte besorgen zu lassen, weil man ihnen sonst früher in der Matrikel keinen Platz geben kann. — Wer sich gleichwohl gegen die definitiven Verfügungen oder Erkenntnisse beschwert vermeinen sollte, die in diesen Angelegenheiten vom Reichs-Herolden-Amte als einem Oberhofe in Adelssachen ergehen, kann binnen einem Fatale von zwei Monaten den Rekurs unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ergreifen, dem es zukommt, die binnen solchem Zeit-Raume angebrachten Beschwerden nach Ermessen entweder auf der Stelle zu erledigen, oder wegen bemerkter Anstände in den Formen dem Reichs-Herolden-Amte zur vollständigeren Ergänzung zu remittiren, oder durch den königlichen geheimen Rath einen Spruch letzter Instanz zu veranlassen, oder aber auch die Beschwerden als sogleich unstatthaft erscheinend von kurzer Hand abzuweisen. Bekanntmachung des Reichs-Herolden-Amtes dd. München den 3. Juli 1813, den Schluß der Anmeldungen für die Adels-Immatrikulation betreffend. Rggsbl. vom Jahre 1813. St. XXXVIII. S. 868. —

Im

Im Regierungsblatte v. J. 1813. S. 359. sind die adelichen Geschlechts-Häuser hinreichend belehrt worden, daß die auf erfolgte Erinnerung nicht erhobenen Matrikel-Extracte als verfallen behandelt werden müßten; und durch einen Beschluß im nämlichen Jahrgange des Regierungs-Blattes S. 870. ist den Interessenten erklärt worden, daß auf einen solchen Vorgang in der Adels-Matrikel die förmliche Erlöschung und die Ausschreibung des hiemit angenommenen Adels-Verzichtes erfolgen würde. Da nun so eben der öffentliche Druck des Adelsbuches beginnen soll, so wird das Reichs-Herolden-Amt angewiesen, bei allen jenen Interessenten, welche zwar als immatrikulirt anzuführen wären, die Erhebung des Extracts aber unterlassen, das Wort: „verfallen" beizusetzen; wonach der fernere Fortgebrauch des adelichen Prädikats in so lange als unterbrochen angesehen werden muß, als nicht im Regierungsblatte durch ein öffentliches Ausschreiben die Wiederherstellung beurkundet ist. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten dd. München den 25. August 1815, die Erlöschung des Adels-Prädikats bei nicht gehörig erhobenem Matrikel-Extracte betreffend. Rggsbl. vom Jahre 1815. St. XXXV. S. 737. — Wir haben in dem Edicte über den Adel (Beilage V. zur Verfassungs-Urkunde Unsers Reichs) Titel II. §. 8. festgesetzt, daß ein baierischer Unterthan nur dann, wenn dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel in Unserm Königreiche zustehenden Rechte ausüben könne. Da die früher bekannt gemach-

machten, und bereits abgelaufenen Immatrikulations-Termine für Diejenigen von Adel, welche mit den seit dem Jahre 1814 neu erworbenen Gebiets-Theilen Unserer Krone unterworfen worden, und gegenwärtig dem Unter-Main-Kreise einverleibt sind, nicht verbindlich waren; so bestimmen Wir für die Letztern hiemit einen präclusiven Termin auf drei Monate vom 1. Jauuar des nächstfolgenden Jahres 1819 angefangen, binnen welchem dieselben bei dem Staats-Ministerium Unsers Hauses und des Aeußern ihre Immatrikulations-Gesuche nach den Vorschriften des Edicts vom 28. Juli 1808, §. 14 — 18. (Regierungs-Blatt 1808. S. 2032.), und der Erläuterung vom 22. Dezember 1808 (Regierungs-Blatt 1809. S. 49.) einzubringen haben. Gegen Diejenigen, welche bis zum Schlusse des März-Monats 1819 obige Einleitung zur Adels-Immatrikulation nicht werden beobachtet haben, werden Wir die durch die Gesetze vorgeschriebene Verfügung in Vollzug bringen lassen. Kl. allerhöchste Entschließung dd. München den 17. December 1818, die Immatrikulation des Adels betreffend. Allg. Intell. Bl. für das Königreich Baiern v. J. 1818. St. LXI. S. 1431. — Ungeachtet der durch das III. Stück des königl. Regierungs-Blattes vom Jahre 1809 Seite 51. zur allgemeinen Kenntniß gediehenen allerhöchsten Erklärung des Edicts über den Adel im Königreiche Baiern haben doch von den vielen bereits immatrikulirten Familien nur äußerst wenige der Obliegenheit Genüge geleistet, über die bey ihnen durch Geburts-Trauungs- oder Sterbfälle eingetretenen Verände-

rungen die erforderliche Anzeige zu machen, obgleich nur durch solche ununterbrochene Mittheilungen allein eine legale Fortsetzung, und möglichste Vervollständigung der Adels=Matrikel erzielt werden kann. Aus dieser Veranlassung, und in weiterer Erwägung, daß auch eine Erneuerung der hierauf Bezug habenden Verfügung nicht vollkommen entsprechen werde, haben Se. königl. Majestät unterm 10ten l. M. allerhöchst zu befehlen geruhet, daß sämmtliche Pfarreien beider Confessionen von dem ersten Jänner des eintretenden Kalender=Jahres 1816 angefangen, am Schluße eines jeden Monats über alle im Laufe desselben in ihren Kirchensprengeln gebornen, getrauten — oder verstorbenen adelichen Individuen beiderlei Geschlechts, einen Auszug aus den Kirchen=Büchern getreu mit eigener Hand anfertigen, und mit dem königl. Pfarramts= oder Familien=Siegel corroborirt einsenden sollen. Sämmtliche Pfarreien des Iller=Kreises erhalten daher die Weisung, diese Extracte bis zum 7ten des folgenden Monats unfehlbar dem königl. betreffenden Polizei=Commissariate, Land=Herrschafts= und Mediat=Gerichte einzuliefern, oder wenn sich keine der obigen Fälle ereignet haben, Fehlanzeige zu erstatten. Eben genannte Behörden haben sodann diese Extracte, oder die Fehlanzeigen bis zum 18ten des nämlichen Monats der unterzeichneten Stelle vorzulegen. Auch sind die Extracte jener Pfarrer, welche noch kein eigenes königl. Amts=Siegel besitzen, am Ende durch das betreffende königl. Polizei=Commissariat, Land=Herrschafts= oder Mediat=Gericht als solches gehörig zu legalisiren.

Jede

Jede verspätete Einsendung wird gleich folgenden Tages, nämlich am 19ten jeden Monats, die ungesäumte Absendung eines eigenen Botens auf Kosten des säumigen Amtes zur unausbleiblichen Folge haben, welchem jedoch der Recurs des Schadensersatzes an die säumigen Pfarrer hiemit ausdrücklich vorbehalten wird. Ausschreibung des königl. General-Commissariats des Illerkreises dd. Kempten den 10ten December 1815. Intelligenz. Bl. des Iller-Kreises vom Jahre 18$\frac{15}{16}$. St. XII. S. 197. — Hinsichtlich der Verordnung vom 10ten December vorigen Jahrs (XII. Stück des Kreisblattes S. 197.) will man die Erleichterung eintreten lassen, daß die vorgeschriebenen Jahrbuchs-Extracte oder Fehl-Anzeigen nur vierteljährig — nicht monatlich an die Behörden eingereicht werden dürfen. Diese Extracte oder Fehl-Anzeigen sind daher bis zum 18. April h. J. zum ersten Male unfehlbar der unterzeichneten Stelle vorzulegen. Jede verspätete Einsendung wird die Absendung eines eigenen Botens zur unausbleiblichen Folge haben. Ausschreibung des königl. General-Commissariats des Illerkreises dd. Kempten den 5. Febr. 1816. Intelligenz. Bl. des Illerkreises vom Jahre 18$\frac{15}{16}$. St. XX. S. 359. — Im gleichen Sinne wurden auch in den übrigen Kreisen Ausschreibungen dieses Betreffes erlassen.

Adelsmatrikel. Auszüge aus derselben sollen im allgemeinen Intelligenz-Blatte (nunmehr Regierungs- und Intelligenzblatte) erscheinen. Kl. Verord. vom 29ten December 1817. G. Bl. vom Jahre 1818. St. I. S. 23. im Art. III. n. 12. — Die Ein-

tra

tragung des Adels=Titels in dieselbe ist nothwendig, um die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben zu können. Edict über den Adel vom 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 8. — Beglaubigte Auszüge aus derselben geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie. Edict über den Adel vom 26. Mai 1818. G. Bl. v. J. 1818. a. a. O. §. 8. — Die Erneuerungen des Adels werden gleichfalls in dieselbe eingetragen, siehe Adel, Folgen des Nicht=Gebrauches des Adels=Titels.

Adel. Personal=Adel. Die Ertheilung des Militär= oder Civil=Verdienst=Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. Ein Ordens=Mitglied, dessen Vater und Groß=Vater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels. Edict über den Adel v. 26. Mai 1818. G. B. v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 5. — Vormals galten für den Personal=Adel folgende Bestimmungen: I. Die durch Unsere Militär=Verdienst=Orden, und die durch den Civil=Verdienst=Orden der baierischen Krone ertheilten Grade bis zum Ritter einschlüßig sind für solche Auszeichnungen höchster Art zu erkennen, welche diejenigen, die nicht vorher schon einer Adels=Classe einverleibt waren, von nun an nicht allein zu Führung eines adelichen Prädikats und Wappens für ihre Person, welches Wir ihnen auf Anmelden bestätigen,

tigen, oder neu ertheilen werden, sondern auch in der nachher bestimmten Einschränkung zur Forterbung des adelichen Titels berechtigen. II. Sogleich nach dieser erschienenen Verordnung hat das Reichs-Herolden-Amt eine eigene Matrikel für diesen Personal- und Transmissions-Adel zu eröffnen, und auf den Grund der ihr präsentirten Ordens-Patente, oder der nachgewiesenen öffentlichen Ausschreibungen, und des gewählten neuen adelichen Wappenentwurfes den Inhaber in die wirkliche Adels-Classe der Ritter für seine Person einzutragen, und den gewöhnlichen von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu unterschreibenden Matrikels-Extract auszufertigen, der auch im Regierungs-Blatte, wie alle andere, mit aufgeführt wird, wofür der Interessent die Ausschreib-Gebühr und Immatrikulations-Taxe zu bezahlen hat. III. Jedem Inhaber eines Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens-Patents steht frei, seinen adelichen Titel auf einen seiner ehelichen oder adoptirten Söhne in der Art erblich zu machen, daß dieser, jedoch erst nach seines Vaters Tod, den adelichen Titel ebenfalls annimmt, der dann fortwährend in derselben Art immer nur nach erfolgtem Tod des Besitzers auf den ältesten Sohn, oder in dessen Ermanglung auf den ältesten Abkömmling des Erwerbers nach der Reihen-Folge der Erstgeburt übergeht. Sind keine betheiligten anderen Abkömmlinge des ersten Erwerbers mehr vorhanden, so steht dem letztern wieder die Adoption frei. IV. Will aber ein Berechtigter von dieser Befugniß der erblichen Uebertragung Gebrauch machen, so muß er dieses

ses dem Reichs-Herolden-Amte mit Benennung desjenigen eigenen oder adoptirten Sohnes, auf den die Uebertragung geschehen soll, welches ohne präjudiziellen Termin zu jeder Zeit, auch in einem zurückgelassenen Testamente geschehen kann, bekannt machen, und ein zu anständiger Führung des Adels erforderliches eigenes Vermögen nachweisen; worauf das Reichs-Herolden-Amt, wenn es die Geburts- oder Adoptions-Urkunde und die Vermögens-Nachweisung genügend, auch sonst bei der Person des Präsentirten keinen Zweifel gefunden, den Antrag an Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatten, und nach dessen erlangter Authorisation die geschehene Uebertragung in der Matrikel notiren, und zur Bekanntmachung im Regierungs-Blatte vorlegen wird. Für eine solche erste Transmission ist ein für allemal der vierte Theil der sonst gewöhnlichen Adels-Taxe zu bezahlen. Die Eintragung des Abkömmlings in das Adelsbuch selbst, geschieht aber nur in die unterste Adels-Classe, so fern derselbe nicht ebenfalls für seine Person ein Ritter ist. Die Anmeldungen zur persönlichen Immatrikulation, ohne Bezug auf die zu jeder Zeit frei stehende Uebertragung, muß bis zum letzten Juni des künftigen Jahres für die jetzt schon ernannten Ritter, und für die künftigen jederzeit im ersten Vierteljahre der Ernennung erfolgen, außerdem ihnen die eigene persönliche Führung adelicher Titel, und die Transmission derselben nicht eingeräumt wird. Allg. Verordnung vom 23. Dezember 1812, Nachtrag zu dem Edicte über den Adel vom 28ten Juli 1808, (welches nun-

nunmehr durch das Edict vom 26. Mai 1818 aufgehoben ist) betreffend. Rggsbl. v. J. 1813. St. I. S. 5.

Adel, der ehemals reichsständische. Um den im Jahre 1806, und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, und Reichs-Angehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundes-Staaten einen gleichförmig bleibenden Rechts-Zustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundes-Staaten dahin; a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien, und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume, und dessen ungestörten Genuße herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt, und den höhern Regierungs-Rechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnis-

se

se verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn; 3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit für sich, und ihre Familien; 4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeits-Pflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei, und Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung, und der Ober-Aufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechts-Zustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen, und Herren die in dem Betreffe erlassene königliche baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norme unterlegt werden. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern

dern Verhältnisse nothwendig machen. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. Rggsbl. v. J. 1817. St. XXVIII. S. 635. — Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte (Edict v. 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen, und Herren betreffend) ausgesprochen sind. Verf. Urk. v. 26. Mai 1818. G. Bl. v. Jahr 1818. St. VII. S. 101. Tit. V. §. 2.

Adel, der ehemals reichsständische. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel. Edict v. 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. G. Bl. v. Jahre 1818. St. XI. S. 189. §. 1. — Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden. a. a. O. §. 2. — Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die königlichen Behörden gerichtet

tet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr mit dem Prädikate „Wir," wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder Grafen zu bedienen haben, a. a. O. §. 2. — Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königl. Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädikat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst" und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverän, an die königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel sich achten. a. a. O. §. 3. — In allen Städten, Märkten, und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän, auch für das Haupt des Hauses, und dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden. a. a. O. §. 4. — Den Standes-Herren steht für ihre Personen, und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem

je-

jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedens-Stande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in königlichen Diensten befinden, oder aus königlichen Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten. a. a. O. §. 5. — Den Standes-Herren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die kl. Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten. Edict über das Indigenat vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom Jahr 1818. St. VIII. S. 141. §. 14. Sie sind dagegen, wie jeder andere Forensis gehalten, a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staats-Lasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus baierischen Unterthanen anzuordnen; c) sie können sowohl von dem Fiskus als von den kl. Unterthanen nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klag-Sachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten kl. Gerichten belangt werden. a. a. O. §. 15. — In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellations-Gerichte,

zu zweiter und letzter Instanz bei dem königl. Ober-Appellations-Gerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn; so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. G. Bl. v. J. 1818. St. XI. S. 189. §. 6. — Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechts-Streit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen. a. a. O. §. 7. — In peinlichen Fällen mit Ausnahme der Militär- und der im königl. Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen genießen die Standes-Herren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations-Gericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetz-Buches. Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichts, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden. Das Standes-

des-Gericht wird vom Könige in der Residenz-Stadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweiten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Groß-Richter. Zwei Ober-Appellations-Gerichts-Räthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Cor-Referenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretär des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll. Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft. Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebens-Zeit sequestrirt werden. Dieses privilegierte außerordentliche Gericht

kömmt

kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. In Civil-Strafrechts-Sachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende, und zugleich erkennende Behörde erster Instanz; für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweite Instanz. a.a.O. §. 8. — Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landes-Stellen znr allgemeinen Kenntniß, und Nachachtung gebracht werden. a. a. O. §. 9. — Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen; so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Rekurses an das Ober-Appellations-Gericht. Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschaften wird dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist. a. a. O. §. 10. — Die Standes-Herren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller

Militär-Pflichtigkeit. a. a. O. §. 11. — In den Schlößern, welche sie bewohnen, sollen sie außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der königl. Truppen befreyt seyn, a. a. O. §. 12. — Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit sind, in den Schlößern ihres Wohnsitzes zu halten. a. a. O. §. 13. — Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König, und die Gesetze des Reiches. a. a. O. §. 14. — Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben. Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Character abordnen. a. a. O. §. 15. — Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn, auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden. a. a. O. §. 16. — Ihnen ist gestattet, außer

ßer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königl. Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatte (nunmehr Regierungs- und Intelligenz-Blatte) auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen. a. a. O. §. 17.

Adel, der ehemals reichsständische. Rechtspflege in den Gerichtsbezirken desselben. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen. Edict v. 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XI. S. 189. §. 18. — Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den königlichen Stadt- und Land-Gerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen. In strafrechtlichen Fällen steht denselben mehr nicht, als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Straf-Gericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet. a.a.O. §. 19. — Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standes-Herren kann nur durch ein förmlich constituirtes aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Canzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil- Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bei Criminal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an

an das königiche Ober=Appellations Gericht. a. a. O. §. 20. — Die für die Justiz=Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen müssen nach Berichtigung des Qualifications=Punctes bey dem königlichen Ober=Appellations=Gerichte durch den Weg des Staats=Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten. a. a. O. §. 21. — Die Subalternen in den Canzleyen, und die Justiz=Beamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. a. a. O. §. 22. — Jedoch hat die Justiz=Canzley, oder in deren Ermanglung das einschlägige Appellations=Gericht haben bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober=Appellations=Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justiz=Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualificationsbeweisen eben diesem obersten Gerichts=Hofe anzuzeigen. a. a. O. §. 23. — Die standesherrlichen Justiz=Stellen sind der Ober=Aufsicht des Ober=Appellations=Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats=Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen= so wie des Hypotheken= und Depositen=Wesens untersuchen zu lassen. a. a. O. §. 24. — Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts=Depositen= und

Hy=

Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungs-Recht steht allein dem Souverain zu. a. a. O. §. 25.

Adel, ehemals reichsständischer, Policeyverwaltung in den Gebieten desselben. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Policey zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben. Zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Policey, der Bildung, und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Policey; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel, und das Zunft-Wesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Policey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marsch-Wesen, so wie andere Militär-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäfts-Kreise der untern Policey-Behörden gehören; überhaupt die Local- und Districts-Policey über ihre

Me-

Mediat Unterthanen. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. G. Bl. vom Jahr 1818. St. XI. S. 189. §. 26. — Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confessionen und Juden, jedoch müssen sie hiebey nach den Gesetzen sich richten. a. a. O. §. 27. — Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Policey in ihren Gebieten eigene Policey-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen. a. a. O. §. 28. — Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten: 1) Die Aufsicht auf die Landes-Gränzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; 2. Alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen; 3. Die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainitäts-Rechte; 4. Die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts; 5. Die Leitung aller Gegenstände, welche die Militär-Conscription, die Landes-Bewaffnung, und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen. 6. Die Leitung der Marsch-Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die

die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen. 7. Die Bezirks-Concurrenz-Sachen; 8. Die Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen-Brücken- und Fluß-Bauten; 9. Auswanderungen der Unterthanen; 10. Die Sicherheits-Policey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht; 11. Gegenstände der Brand-Assecuranz; 12. Alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen; 13. Die Concurs-Prüfungen für den Staats-Dienst, einschließlich der Aerzte, Wund-Aerzte, und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes; 14. Die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten. a. a. O. §. 29. — In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen ist die einschlägige königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden. a. a. O. §. 30. — Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Policey-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen, und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen. In die Entscheidung der contentiösen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

schen. a. a. O. §. 31. — Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren policeylichen Wirkungs-Kreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Land-Gerichten. a. a. O. §. 32. — Diejenigen Standes-Herren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizey eine zweyte Instanz in einem für Beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Namen „Regierungs- und Justiz-Canzley" führt. a. a. O. §. 33. — Diese Regierungs-Canzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Policey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungs-Kreise der königl. Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind. a. a. O. §. 34. — Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbaren vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Policey-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die kl. Staats-Raths-Commission. a. a. O. §. 35. — Der Standesherr kann sich von dieser Canzley in Beziehung auf Policey-Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen. a. a. O. §. 36. — In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Policey ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Instanz besteht, erläßt die kl. Regierung ihre Befehle

und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist. Die königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allzeit an die Mediat-Canzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Canzley ihre Berichte zu erstatten haben. a. a. O. §. 37. — In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der königl. Bezirks-Regierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Policey-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Canzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der königlichen Gesetze, und Verordnungen; der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen, die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regiernng ermächtiget, bey Ueberschreitungen der königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen. a. a. O. §. 38. — Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Policey kein besonderes Collegium als zweyte Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der königl. Regierung unmittelbar untergeben. a. a. O. §. 39. —

Die

Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die königl. Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift „gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Canzley." Die königl. Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart; jedoch soll dabey an die Regierungs-Canzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden. a. a. O. §. 40. — Von allen Ernennungen zu den Policey-Stellen haben die Standes-Herren der königl. Ober-Policey-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung, und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober-Polizey-Behörde eine Liste der für die Policey angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden. a. a. O. §. 41. — Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten, und Subalternen in den Canzleyen werden von den Vorständen dieser letztern selbst in ihr Amt eingewiesen, und verpflichtet. a. a. O. §. 42.

Adel, der ehemals reichsständische. Kirchliche Angelegenheiten in den Gebieten desselben. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Policey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten,

sten, Grafen und Herren betreffend. G. Bl. vom Jahre 1818. St. X. S. 189. §. 43. — Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen, wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem königl. General-Consistorium untergeordnet. a. a. O. §. 44. — Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das kl. einschlägige Consistorium die geeignete Behörde. a. a. O. §. 45. — Die streitigen Consistorial- und Ehegerichts-Sachen werden bei der standesherrlichen Justiz-Canzley verhandelt, und entschieden, von welcher die Berufung an das kl. Ober-Appellations-Gericht geht. a. a. O. §. 46. — Die Verwaltung des Kirchen-Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen. a. a. O. §. 47. — Jedem Standesherren stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualifikation der Subjecte müssen die kl. Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem kl. Posses-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde. a. a. O. §. 48.

Adel, der ehemals reichsständische. Grundherrliche Rechte und Besteuerung desselben

ben. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen, und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hütten-Werke, Forsten, Flößereien, Zehenten, Jagden, Fischereyen, und Weid-Gerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom Jahre 1818. St. X. S. 189. §. 49. — Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheiles an der Justiz- und Policey-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allzeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maß gebenden Gesetze unterworfen bleiben. a. a. O. §. 50. — Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind. a. a. O. §. 51. — In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahr 1807 (siehe weiter unten) nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. a. a. O. §. 52. — Jedoch wird den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des kl. Hauses zugestan-

standene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst, und ihre Familien, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haus-Steuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14. (siehe Deutsche Bundes-Acte) die Standesherren für die privilegirteste Classe insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer, und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem königl. Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Casse übernommen werden. a. a. O. §. 53. — Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuer-Fuße beizutragen. a. a. O. §. 54. — Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen. a. a. O. §. 55. — Die in der kl. Declaration vom Jahre 1807 (siehe unten)

den

den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll- und Weg-Geld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen, und an ihre diesseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen. a. a. O. §. 56. — Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Canzleyen an das kl. Ober-Appellations-Gericht. Die Ritter-Dienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehen-Gefälle bleiben dem Mediat-Herrn. a. a. O. §. 57. — Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz- und Policey (§. 33.), auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte unter dem Namen Dominical-Canzley anzuordnen. a. a. O. §. 58. — Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der kl. Stempel-Ordnung zu beobachten. a. a. O. §. 59.

Adel, der ehemals reichsständische. Ausscheidung der Schulden desselben. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften, und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen,

gen; und nach den Verhältnissen der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden; b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen; c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom Jahre 1818. St. X. S. 189. §. 60.

Adel, der ehemals reichsständische. Verhältnisse der standesherrlichen Diener. Den Standes-Herren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Canzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als Vorstand, Director, Räthe zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hierzu die kl. Bewilligung nachgesucht werden. Edict vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom Jahre 1818. St. X. S. 189. §. 61. — Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden. a. a. O. §. 62. — In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und

zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der kl. Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten. a. a. O. §. 63. — Die standesherrlichen Justiz- und Policey-Räthe und Beamten stehen mit den kl. Staats-Dienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung. a. a. O. §. 64. — In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der kl. Declaration vom 19. März 1807. a. a. O. §. 65. — Die durch obiges Edict nicht abgeänderten Bestimmungen der kl. Declaration vom 9. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der — der kl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend, (Rggsbl. vom J. 1807. St. XIII. S. 465.), sind folgende: A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte, und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zuge-

gesichert, welche der erstern Classe des Adels in Unserm Königreiche wirklich zustehen, oder welche dieser künftig werden ertheilt werden. Ziff. 1. — Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Ziff. 2. — Hiernach ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichs-Fürsten, Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beywort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren. Wonach sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Ziff. 3. — In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben. Ziff. 4. — Alle Privilegien und Freyheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben, außerdem sind sie als erloschen anzusehen. Ziff. 14. — Die persönliche Huldigung der Unserm Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjections-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns ein-

zusenden, welche die Verpflichtung enthält: „Uns „als Besitzer des Unserer Souverainität unterwor„fenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herr„schaft N., Gebietes N.) getreu und gehorsam zu „seyn, alles das abzuwenden, und zu thun, wozu sie in „obiger Eigenschaft als getreue und gehorsame Unter„thanen Uns und Unseren Nachkommen als ihrem aller„gnädigsten Souverain verpflichtet sind." a. a. O. §. 15. — B. Auswärtige Verhältnisse. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu. Ziff. 1. — Keinem subjicirten Fürsten, Grafen, oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzusenden, und mit ihnen zu unterhandeln. Ziff. 2. — Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandschaften werden vertreten lassen. Ziff. 3. — Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben, z. B., wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, bey einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. Ziff. 4. C. Allgemeine Ober-Aufsicht und Gesetz-Gebung. Die allgemeine Ober-Aufsicht, so wie die allgemeine Gesetz-Gebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu. Ziff. 1. — Da die Verleihung von

Pri-

Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bey dem Souverain nachgesucht werden. Ziff. 3. — Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt, und mit Unsern allgemeinen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden. Ziff. 4. — Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden. Ziff. 5. — Das Regierungs-Blatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden. Ziff. 6. — D. Staats-Justiz-Gewalt. Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweyte Instanz, nämlich als zweyte für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben. Ziff. 1. — E. Staats-Policey-Gewalt. Die obere Policey im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu. Ziff. 1. — Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assecuranz-Anstalt freywillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer-Assecuranz-Societäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beytrit selbst nachsuchen werden, oder ein anderes verordnet werden wird. Ziff. 11. — F. Staats-Kirchen-Gewalt. Die oberste Kirchen-Policey steht dem Souverain zu. Ziff. 1. —

G.

G. Militair-Gewalt. Alles, was mit der Militair-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden. Ziff. 1. — Die Einführung der Conscription nach dem Kantons-Reglement (nunmehr nach dem Conscriptions-Gesetze) ist befohlen. Ziff. 2. — H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle. Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landes-Steuern fließen in Unsere Staats-Casse. — Dergleichen Abgaben sind als Landes-Steuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen: a) wenn sie in die Landes-Steuer-Casse zeither geliefert worden; b) wenn sie nach Simplis, Maaßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnissen verwendet worden. Ziff. 1. — Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Chategorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuren, die Stempel-Taxen, die Juden-Schätzungen, Accise, Umgeld, u. s. w. — Kein Patrimonial-Herr darf künftig von seinen Unterthanen eine Consumptions-Abgabe, unter welchem Namen es ge-

geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen. Ziff. 2. — Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen- Brücken-Gelder u. dgl., gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über. Ziff. 3. — Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegs-Kösten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen. Ziff. 4. — Alle Abgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden und bey der sogenannten Ordinäri-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrick von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorgetragen werden. Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuren ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Casse einzuziehen. Ziff. 5. — Verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben. Ziff. 7. — Die Steuern, welche in Unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, so bald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben

ben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuer-Fuß eingeführt werden. Ziff. 8. — Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freyheit statt. Ziff. 10. — Die Domänen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuer-Beytrages der baierischen Stände zu belegen. Ziff. 11. — Die mediatisirten Herren genießen die Zoll-Befreyung von allen, zu ihren eigenen Haus-Bedürfnissen erforderlichen Consumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden. Ziff. 12. — Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frey. Ziff. 13. — M. Lehens-Verband. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehen-Herren, oder von andern durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser-Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind; so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehen-Rechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen vom Tage der Ausfertigung der Declaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bey dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beybringung des jüngsten Lehen-

hen=Briefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten. Ziff. 1. — Im Uebrigen sind die gutsherrlichen Rechts= und Gerichts=Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, in so weit im vorstehenden Edicte vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in dem besetzten Edicte zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs=Urkunde des Reiches vereinbarlichen Rechte, nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. (G. Bl. vom Jahre 1818. St. XIII. S. 221.) zu beurtheilen und zu behandeln. Letztbesagtes Edict §. 136. Siehe gutsherrliche Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Adel, reichsständischer, Bestätigung der Familien=Verträge desselben. Wir haben in Unseren beeden Declarationen vom 31. December vorigen Jahres (die der kl. Souverainität unterworfene Ritterschaft, und ihre Hintersassen betr. Siehe Adel, ehemals reichsunmittelbarer), und vom 19. März laufenden Jahres (die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats=Gewalt betr. Siehe Adel reichsunmittelbarer) über die künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen

Für=

Fürsten, Grafen, Herren und Ritter verordnet: „Daß ihre Familien-Verträge und eingeführte Successions-Ordnungen zur Bestätigung Uns vorgelegt werden sollen." Dabey hatten Wir keineswegs die Absicht, die Verträge und Familien-Fidei-Commiße, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen gesetzlichen Vorschriften eine vollkommene Gültigkeit erhalten hatten, in Hinsicht auf die Privat-Rechte, einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu unterwerfen; sondern die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande; damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staats, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemaligen, nun aufgelößten Verhältnisse bezieht. Nach dieser Ansicht sollen Unsere Declarationen Lit. A. §. 5. und 12. verstanden, und angewendet werden. Unseren Landes-Directionen wird hiedurch zugleich aufgetragen, sämmtlichen in ihren Provinzen eingesessenen subjicirten Familien, zu Folge Unserer angeführten Verordnung, unter einem Präjudizial-Termine von 6 Monaten, nach Verlaufe desselben sie nicht ferner als rechtsgültig anzuerkennen sind, die Vorlegung ihrer Familien-Verträge und Successions-Ordnungen aufzugeben, und dieselben mit ihrem Gutachten an Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzusenden. Unseren Justiz-Tribunalen wird zur Pflicht gemacht, nur auf die von Uns bestätigten Familien-Verträge künftig zu erkennen. Allg.

Ver-

Verordn. vom 25. Mai 1807, Erläuterung der allerhöchsten Declarationen vom 31. Dezember 1806, und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter in Beziehung auf die Bestätigung ihrer Familien-Verträge betr. Rggs. Bl. vom Jahre 1807. St. XXIII. S. 889.

Adel, reichsständischer, desselben Zollbefreyung. In der durch das XIII. Stück des dießjährigen Regierungs-Blattes bekannt gemachten kl. Declaration vom 19. März d. J., die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königl. baierischen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betr. (siehe Adel reichsständischer), ist sub Lit. H. §. 12. enthalten, „daß die mediatisirten Herren die Zoll-Befreyung von allen zu ihren eigenen Haus-Bedürfnissen erforderlichen Haus-Consumptibilien genießen sollen, jedoch sie sich den Verfügungen gemäß benehmen müssen, welche zur Verhütung des Unterschleifes würden getroffen werden. Mit allerhöchstem Rescripte vom 22. Mai d. J. haben daher Se. königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß (gleichwie es mit dem zum allerhöchsten Hoflager beziehenden Consumptibilien gehalten wird) auf die nämliche Art von allen Gütern, Weinen, und andern Consumptibilien, welche von den in obiger Declaration im Eingange benannten mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren zu ihrem eigenen Hausbedarfe vom Auslande bezogen werden, der treffende

Con-

Consumo-Zoll bey der Eintrits-Station, wie von einem andern Gute erholt, und die erlegte Maut, wenn sich der jedesmalige Empfänger des Guts durch die Consumo-Maut-Pollete über den Erlag der Maut, und durch ein eigenhändig unterschriebenes Zeugniß über den Empfang des zu seinem eigenen Bedürfnisse bezogenen Guts bey der betreffenden kl. Landesstelle legitimirt haben wird, auf Anschaffung derselben, an ihn zurück bezahlt werden solle. Geschieht nun die Vermautung bey einem der unterzeichneten Landes-Stelle untergeordneten Maut-Amte, so müssen die erhaltenen Consumo-Polleten und obiges Zeugniß hierher gesendet, und die Rückzahlung muß hierorts nachgesucht werden. Wenn aber die Maut bey solchen Zollstätten entrichtet worden ist, die nicht zum hiesigen Resort gehören, so müssen Pollete und Zeugniß zur betreffenden Landes-Stelle eingesendet, und daselbst muß die Rückzahlung nachgesucht, und die Anweisung verfügt werden. Dieses wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und zugleich sämmtlichen in diesseitigem Mautverbande stehenden Aemtern, wie auch den Maut-Aemtern zu Lauingen und Gundelfingen aufgetragen, nach dieser allerhöchsten Weisung sich genauest zu achten, und auch die Inkorporationen hievon zu verständigen. Auftrag der kl. Landes-Direktion von Baiern an sämmtliche kl. Maut-Aemter dd. München den 29. Mai 1807, die Zoll-Befreyung der subjicirten Fürsten, Grafen und Herren betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXVII. S. 1052. Dermal stehen alle Maut- und Zoll-Behörden unter der General-Zoll-

Ad-

Administration. — Eben so erhalten die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren des Königreiches in Gemäßheit der kl. Declaration vom 19. März 1807 für die Consumptibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihrem Haus=Bedürfnisse beziehen, die entrichteten Zoll=Gebühren von der Zoll=Casse zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen kraft des Edicts vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Natural=Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen, und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen zoll= oder mautfrey einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig auszustellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben. Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschluße des Rheinkreises. dd. Baaden=Baaden den 22. Juli 1819. G. Bl. vom Jahre 1819. St. IX. S. 99. §. 54. n. 3. — Die unter §. 54. unter den Ziffern 2. und 3. ausgesprochene Zollbefreyung erstreckt sich nur auf die eigentlichen Zölle, keineswegs aber auf die Stempel=, Waag=, Niederlag=, Krahner= und andere Neben=Gebühren. a. a. O. §. 56.

Adel, ehemals reichsständischer, **dessen Lehens=Verhältnisse**, siehe unter **Lehen**.

Adel, vormals Reichs-unmittelbarer oder die ehemalige Reichs-Ritterschaft. Dem ehemaligen Reichs-Adel werden die sub Nro. 1. und 2. angeführten Rechte (nämlich 1. die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2. werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bey den höchsten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nach-Achtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn), Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Policey, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichts-Stand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landes-Gesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen. Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815. Rggsbl. vom Jahre 1817. St. XXVIII. S. 635. — Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen genießen diejenigen

Rech-

Rechte, welche in Gemäßheit der kl. Declaration durch die konstitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden. Verf. Urk. v. 26. Mai 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. VII. S. 101. T. V. §. 3. — Die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels sind nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818, jedoch in so weit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich derselben in der Declaration vom 31. December 1806 keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der demselben in jener Declaration zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reiches vereinbarlichen Rechte. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XIII. S. 221. §. 136., Die Bestimmungen der allegirten Declaration, welche die gewöhnlichen gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffen, werden daher des Zusammenhanges wegen unter den Worten „gutsherrliche Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegeben", und hier nur die übrigen Anordnungen besagter Declaration angeführt. Besagte Declaration ist vom 31. Dezember 1806 datirt, und im Rggs. Bl. vom Jahre 1807. St. V. S. 193. abgedruckt: A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Guts-Besitzer. Die Unserer Souverainität unterworfenen Mitglieder der vorigen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft haben diejenigen allgemeinen

nen persönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach gegenwärtigen oder künftigen Gesetzen der Adel in unserer Monarchie sich zu erfreuen hat. Ziff. 1. — Dagegen sind mit der aufgelösten Ritterschaft alle jene Rechte, Titel, und Ehren-Auszeichnungen erloschen, welche ihnen als Mitgliedern einer unmittelbaren, ritterschaftlichen Corporation zukamen. Ziff. 2. — So wie selbe mit Unserm landsäßigen Adel alle Vorrechte theilen; so sind sie auch den Gesetzen, welche diesen verbinden, unterworfen. Ziff. 3. — Die persönliche Erscheinung und Eides-Ablegung wird den Ritter-Guts-Besitzern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelassen; die von Uns vorgeschriebene Subjections-Urkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einschlägigen General-Commissariate in duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzusenden ist. Ziff. 4. — Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fidei-Commisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze. Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig seyn sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden. Ziff. 5. — Diejenigen adelichen Guts-Besitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben innerhalb 6 Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben; ob sie ihr ständiges Domicil in Unserm Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freyheit der Guts-Besitzer hierbey nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundes-Genossen,

nossen, oder mit dem Bunde Allirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsäßigen Gutes obliegen, Genüge leisten. Ziff. 6. (Die Verhältnisse der Forensen siehe unter Forensen, auch sind sie unter Adel — der vormals reichsständische, zu finden.) — Die Adelichen, welche in Unserm Königreiche ihr gewöhnliches Domicilium haben, dürfen ohne besondere Erlaubniß in keine fremde Dienste treten; und wenn sie auswandern, so erhalten Unsere Auswanderungs-Gesetze bey ihnen ihre Anwendung. Ziff. 7. — B. I. Gesetz-Gebung. In allen subjicirten ritterschaftlichen Orten kommt künftig die Gesetz-Gebung ausschließend Uns zu, und die Unterthanen dieser Orte sind an die in Unserm Königreiche eingeführten Gesetze und Verordnungen gebunden. Die bey ihnen bisher eingeführten Statuten und Orts-Gewohnheiten sollen nur in so weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als sie Unsern Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen sind, und nach vorgängiger Untersuchung Unsere Bestätigung erhalten haben. — B. V. Staats-Finanz-Gewalt. A. Steuer-Verhältniß der adelichen Guts-Besitzer und ihrer Hintersassen. Da die adelichen Guts-Besitzer und ihre Hintersassen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz desselben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landes-Anstalten, wie Unsere übrige Unterthanen genießen, so müssen sowohl die adelichen Einsassen (in so weit sie nicht ausdrücklich befreyet sind) als ihre Angehörige zur Bestreitung allgemeiner Staats-Bedürfnisse und Staats-Ausgaben,

wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landes-Anstalten bestimmten Abgaben verhältniß concurriren. Ziff. 1. — Alle aus dem Unterthans-Verbande seither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landes-Steuern fließen künftig einzig in Unsere Staats-Cassen, wie Wir in Ansehung der in die vormaligen Cantons-Cassen entrichteten Steuern bereits verordnet haben. Ziff. 2. — Auf gleiche Art sind in die Staats-Cassen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Guts-Besitzer bezogen haben: a) durch einen unerlaubten Mißbrauch aus sogenannten Drüberschlägen; b) was sie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die pactirte Steuer betrug. In Ansehung dieser Gattungen von Steuern können die adelichen Guts-Besitzer auf keinen Ersatz Anspruch machen, da dieselbe nur zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben wurden, und nur unter diesem Titel von den adelichen Hintersassen erhoben werden konnten: für welche Bedürfnisse der Souverain künftig zu sorgen hat, und bey jenen folglich aller Titel zur fernern rechtmäßigen Perzeption dergleichen Abgaben aufhört. Ziff. 3. — Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privat-Steuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Guts-Besitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist. Ziff. 4. — Wenn ein adelicher Guts-Besitzer

von

von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung Steuer bei dergleichen Abgaben, wie bey allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden. Ziff. 5. — Wenn Beyde durch einen besondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Guts-Besitzer belassen werden. Ziff. 6. — Da die Personal-Steuern, wie die Real-Steuern, aus dem Unterthans-Verbande abgeleitet werden, so gehören sie, wie diese, in die Staats-Casse, und der adeliche Guts-Besitzer kann dafür keine Entschädigung fordern. Ziff. 7. — Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Ansehung des Accißes und Umgeldes, als indirecter Auflagen, welche nur durch den Landes-Regenten für Staats-Bedürfnisse erhoben werden können. Die adelichen Guts-Besitzer waren deshalb nicht berechtiget, diese Staats-Abgaben, wie grundherrliche, für ihren Privat-Nutzen einzuziehen. Kein adelicher Guts-Besitzer darf daher künftig eine Consumptions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, von seinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns als dem Souverain zu. Um indessen den Verlust, den manche Familien durch die Anwendung zustrenger Grundsätze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir Diejenigen, welche dergleichen

Consumptions-Auflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältniß ihres Titels und Bezuges nach Billigkeit entschädigen lassen, worüber nach geschehener Untersuchung derselben das einschlägige General-Commissariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten hat. Uebrigens hat von deu eingeführten Consumptions-Auflagen künftig keine Befreyung statt, und die adelichen Guts-Besitzer können sich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche sie in ihren vorigen Verhältnissen hergebracht hatten. Ziff. 8. — B. Regulirung des Steuer-Fußes. Die Steuern von den subjicirten Ritter-Gütern sollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuß erhoben werden; Ziff. 1. — Da aber manche Güter gar nicht belegt sind, und beinahe in jedem Districte eine abweichende Verschiedenheit der Belegung obwaltet; so soll sobald, als es möglich ist, eine Steuer-Berichtigung vorgenommen, und ein mit Unsern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuer-Fuß bey denselben eingeführt werden. Ziff. 2. — Da in einigen Bezirken adeliche Guts-Besitzer das Steuer-Quantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derselben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übergetragen haben sollen; so werden Unsere General-Commissariate dergleichen strafbare Defraudationen zu entdecken, und das gehörige Steuer-Quantum herzustellen suchen. Ziff. 3. — C. Steuer-Erhebung. Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hintersassen soll den einschlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Be-

Begutachtung der Moderations- und Nachlaß-Gesuche zukömmt. Dabey soll, nebst der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Erforderniße, dem Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an seinen grundherrlichen Reichnissen erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß beyzubringen. — D. Steuer-Befreyung. Jede Steuer-Freiheit widerstrebt richtigen und reinen Administrations-Grund-Sätzen; sie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfniße, und hindert eine Vertheilung der Staats-Lasten nach einem gerechten Maaßstabe. Deshalb soll den subjicirten adelichen Guts-Besitzern die hergebrachte Steuer-Freyheit ihrer Hofbau-Güter nur so lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staats-Auflagen für Unser ganzes Königreich erfolgen wird. Ziff. 1. — Wird dieselbe auf die ordinären Steuern, und nur auf jene Güter beschränkt, welche am ersten Jänner 1806 auf unmittelbare Rechnung der Guts-Besitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden sind. Sollten einzelne dieser Grundstücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände übergehen, so sind sie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen. Ziff. 2. — Die geistlichen und milden Stiftungen der subjicirten ritterschaftlichen Orte sind, in Ansehung ihrer Beyziehung zu den Steuern, wie die geistlichen und milden Stiftungen des Districts, in dem sie sich befinden, zu behandeln. Ziff. 3. — E. Fiscal- und sonstige Territorial-Gefälle. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden,

den, wie Weg-Gelder, Brücken-Zölle, u. d. gl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt. Sollten einige adeliche Guts-Besitzer einen Straßen-District selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weg-Gelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist. Ziff. 1. — Bey den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staats-Wohlfahrt den adelichen Guts-Besitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren. Ziff. 2. — Nach der speziellen Ausscheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundsätze a) sollen den adelichen Guts-Besitzern alle Geld-Strafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zustehenden Patrimonial-Policey-oder Criminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten sind; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden. b) Der fernere Bezug von Conzessions- und Schutz-Geldern wird ihnen belassen, wo ihnen gestattet ist, solche Concessionen und Schutz zu ertheilen, wie bey Aufnahme neuer Hintersassen und Juden; jedoch unter der Aufsicht der einschlägigen obersten administra-

tiven

tiven Stelle, und unter Beobachtung der bestehenden und künftig einzuführenden Gesetze. Eben so c) verbleibt ihnen der Bezug von Tax=Geldern nach den bestehenden Tax=Ordnungen. Dagegen d) gehen, als unvermischte Rechte der Landes=Hoheit, das Heimfalls=Recht, Vermögens=Confiscationen, erblos gewordenes Privat=Eigenthum an den Souverain über. e) Die Einführung des Stempels als einer indirecten Auflage, die Wir durch Unser Rescript vom 19ten Dezember vorigen Jahres bereits verordnet haben, kann nur dem Souverain zustehen, und wenn Ritterguts=Besitzer ein Stempel=Recht ausgeübt hatten, so ist dieses durch ihre neuen Verhältnisse verloren gegangen, und sie können dafür eben so wenig, als für die eingezogenen Steuern auf eine Entschädigung Ansprüche machen. f) Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß sie künftig in den Händen von Privaten belassen werden können. Sollten daher adeliche Guts=Besitzer Antheile an Zöllen gehabt haben, so sind ihnen diese zwar zu entziehen; wenn sie aber einen rechtmäßigen Ankunfts=Titel ausweisen können, so sollen sie für den Verlust der davon bezogenen Einkünfte entschädiget werden. Uebrigens sind alle adeliche Guts=Besitzer, wie ihre Hintersassen, Unsern Mauth= und Zoll=Ordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll= noch Maut=Freyheit ferner zu gestatten. g) In Ansehung der Berg=Wasser=Jagd= und Forst=Regalien bleiben die Adelichen zwar im Besitze der ihnen zustehenden Bergwerke, Fischereyen, Jagd= und Forste; sie sind aber an die darüber bestehenden, und

und künftig noch einzuführenden Gesetze gebunden, und stehen unter der Aufsicht Unserer einschlägigen Behörden. h) Auf gleiche Art sind sie Unsern Gesetzen über die Cultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normal=Zehenten unterworfen. i) Wenn adeliche Guts=Besitzer das Nachsteuer=Recht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits=Verträge bestehen, verbleiben; hingegen im Innern Unserer Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freyzügigkeits=Verträge geschlossen sind, soll es aufgehoben seyn. Sollten Einige dadurch einen bedeutenden Verlust an Einkünften leiden, so soll, wegen einer verhältnißmäßigen Entschädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Resultat zur weitern Entschließung Uns angezeigt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die adelichen Guts=Besitzer, so wie ihre Hintersassen gehalten sind, Unsere Gesetze über Auswanderung und Redimirung der Militär=Pflichtigkeit, insbesondere die General=Verordnung vom 4. Juni 1804 (siehe Auswanderung) genau zu beobachten. Ziff. 3. — F. Eigenthum und grundherrliche Rechte. Die adelichen Guts=Besitzer sollen in dem ungestörten Genuße ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund= und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden. VI. Militär=Gewalt. Die adelichen Insassen genießen, in Ansehung der Militär=Pflichtigkeit, für sich, ihre Söhne und unentbehrliche Diener=

nerschaft die nämlichen Freyheiten, welche in Unserm Cantons-Reglement (nunmehr Conscriptions-Gesetze vom Jahre 1812) den Adelichen überhaupt gestattet sind. Ziff. 1. — Dagegen sind alle ihre Hintersassen, wie Unsere übrige Unterthanen, den Vorschriften des Cantons-Reglements (nunmehr Conscriptions-Gesetzes) und ergangenen weitern Verordnungen unterworfen. Ziff. 2. — Auch haben sie gleiche Verbindlichkeit mit Unsern übrigen Unterthanen in Ansehung der Einquartierungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhrenstellungen. Ziff. 3. — VII. Lehen-Verband. In Lehen-Sachen sind die adelichen Guts-Besitzer den einschlägigen administrativen Landes-Stellen, als Lehenhöfen, und respective Unsern Hof-Gerichten (nunmehr Appellations-Gerichten) untergeordnet. Ziff. 1. — Wenn sie Reichs-Lehen besitzen, so treten Wir als oberster Lehen-Herr an die Stelle des vormaligen deutschen Kaisers und Reichs, indem alle Souverainitäts- und Ober-Lehenherrlichkeits-Rechte, die nach der ehemaligen Reichs-Verfassung Kaiser und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen sind. Ziff. 2. — Da Feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich sind, so sind nach dem Geiste des Preßburger Friedens und dem Föderations-Acte alle lehenherrlichen Rechte, welche ein Conföderirter über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen. Hiernach sollen alle Lehen-Güter der adelichen Guts-Besitzer, welche in Unsern Staaten gelegen sind, und die bisher einen auswärtigen Lehen-Herrn hat-

hatten, bey Unserm einschlägigen Lehen-Hofe eingetragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehen-Herren sich ergeben können, und mit welchen Wir Uns darüber noch nicht verstanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben suchen. Ziff. 3. — C. Auflösung der bisherigen Cantonal-Verfassung. Da die Auflösung der bisherigen Cantonal-Verfassung nur mit Einverständniß derjenigen Souverainen geschehen kann, in deren Gebieten die zu jedem Canton gehörigen ritterschaftlichen Besitzungen gelegen sind; so werden Wir durch ministerielle Correspondenz die erforderliche Einleitung hiezu treffen lassen. Unsere hiezu beauftragten Commissäre haben hierbey folgende Vorschriften zu befolgen: 1. Die ritterschaftlichen Directoren und Diener sind in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichs-Deputations-Schlußes (siehe Reichs-Deputations-Schluß) zu behandeln. Ihre fassionirte Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften liquidirt, und regulirt werden. Zur Beurtheilung dessen, was ein Jeder bezogen hat, ist der Zeit-Punkt des 1. Jänners 1806 anzunehmen. 2. Die Abtheilung der Pensionen und respective die Uebernahme der ritterschaftlichen Diener geschieht nach einem Einverständnisse mit den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniße der Steuern, die ihnen aus den subjicirten Ritter-Gütern zugefallen sind; indem aus diesen die Besoldungen des bey dem Canton

ton angestellten Dienst-Personals bisher bestritten worden. 3. Die verfassungsmäßig contrahirten und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souverainen nach dem Verhältnisse der ihnen zugefallenen Ritter-Steuern von Jedem derselben übernommen werden. 4. Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Cantone wird unter die betheiligten Souveraine, welche auch alle darauf liegende Lasten zu bestreiten haben, nach Verhältniß der Jedem derselben zugefallenen Ritter-Steuern vertheilt. 5. Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß a) Diejenigen, welche auf die vormalige Cantonal-Verfassung einzig Bezug haben, bey demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelößten Cantons zugefallen ist. b) Diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden, und das ihm zugewiesene Vermögen betrafen, auch an diesen abgeliefert werden. c) Die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschäftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souverains, unter dessen Hoheit sie sich befinden, abgeliefert werden; z. B. Vormundschafts-Curatel-Rechnungen. 6. Die bey einzelnen Cantonen befindlichen Stiftungen sind zu untersuchen, ob sie ferner fortbestehen können. In diesem Falle geht die Aufsicht über solche Stiftungen und ihre Verwendung nach dem Stiftungs-Briefe an denjenigen Souverain über, in dessen Gebiete der größte Theil des Stiftungs-Fondes gelegen ist. Nach diesen Vor-

schrif-

schriften sollen die künftigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Guts-Besitzer und ihrer Angehörigen zu den verschiedenen Zweigen Unserer Staats-Gewalt sogleich regulirt, und das Erforderliche zur Auflösung ihrer vormaligen Cantonal-Verfassung mit den dabey betheiligten Souverainen eingeleitet werden. Alle Geseze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterschaftliche Verfassung errichtet, und den ritterschaftlichen Mitgliedern ertheilt worden sind, haben alle verbindliche Kraft verloren, und wenn über einen Gegenstand in der gegenwärtigen Declaration keine besondere Norme enthalten ist, so sind Unsere allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Adelstands-Erhebungen. Taxen hiefür. Se. königl. Majestät haben sich aus Veranlassung mehrerer um die Verleihung des erbländischen Adel-Standes eingekommener Gesuche bewogen gefunden, eine neue der Sache angemessenere Norm der hiebey zu entrichtenden Taxen nach Abstufung der verschiedenen Standes-Erhebungen festzusetzen, und das auswärtige geheime Ministerium zu deren Beobachtung unterm heutigen beauftraget. Demnach sind die Taxen und Gebühren, welche bey Ausfertigung eines Diploms zu erlegen kommen, wie folgt, regulirt: Für einen Grafen. Die grosse Taxe mit Einschluß des Siegels zu 120 fl., und der Ausschreib-Gebühren zu 75 fl. — 3195 fl. Die kleine Taxe, welche für die Jura Canceltariae, für Schreib-Gebühren, und für die zur Ausfertigung der Adels-Diplome nöthigen Auslagen bestimmt ist, 1353 fl. Die Reichs-

Reichs-Heroldenamts-Gebühr 41 fl., sohin im Ganzen 4589 fl. Für einen Freyherrn. Die grosse Taxe mit Einschluß des Siegels zu 90 fl., und der Ausschreib-Gebühr zu 50 fl. — 1500 fl. Die kleine Taxe 925 fl. Die Reichsheroldenamts-Gebühr 28 fl., sohin im Ganzen 2453 fl. Für einen Ritter die grosse Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 60 fl., und der Ausschreib-Gebühr zu 30 fl. — 360 fl. Die kleine Taxe 354 fl., die Reichs-Heroldenamts-Gebühr 19 fl.; sohin im Ganzen 733 fl. Für einen Edlen die grosse Taxe, mit Einschlusse des Siegels zu 60 fl., und der Ausschreib-Gebühr zu 30 fl. — 310 fl., die kleine Taxe 304 fl., die Reichs-Heroldenamts-Gebühr 19 fl.; sohin im Ganzen 633 fl. Diesem Regulative haben Se. königl. Majestät noch folgende weitere Bestimmungen beygefügt: die grosse und kleine Taxe sowohl, als die Heroldenamts-Gebühr sind von dem mit dem Adelstande begnadigten Individuum bey der Expedition des geheimen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu erlegen. 2. Nur ganz besondere Motive können eine Befreyung von der grossen Taxe und dem darunter begriffenen Siegel veranlassen, worüber Se. königl. Majestät die Entscheidung Sich vorbehalten; die Ausschreib-Gebühr aber, dann die kleine Taxe und die Heroldenamts-Gebühren können in keinem Falle nachgelassen werden. 3. Wenn eine Adelstands-Erhebung mehreren Familien-Branchen zugleich verliehen wird, so soll es bey der bisherigen Uebung belassen werden, wonach zwar die Taxen so oft zu erlegen kommen, als viele Branchen diese Begnadigung erhalten, ihnen jedoch das gemeinschaft-

liche

liche Diplom, Siegel und Ausschreib-Gebühr zu guten kommen soll. 4. Wird endlich eine Adelstands-Erhebung zwey oder mehreren Brüdern zugleich verliehen, so sind die gewöhnlichen Taxen bey Grafen und Freyherrn um die Hälfte, bey Rittern und Edeln um ⅓ zu erhöhen. Diese königlichen allerhöchsten Beschlüsse sind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten dd. München den 9. März 1808, die Taxen der Adelstands-Erhebungen betr. Rggsbl. vom Jahre 1808. St. XIII. S. 659. — Nachlässe au den Taxen für die Verleihung des Adels finden in Zukunft nicht mehr statt. Kl. allerh. Entschl. vom 25. Oktober 1818, die Errichtung eines Sipendien-Fondes für die Söhne des minder bemittelten Adels betr. Allg. Int. Bl. vom Jahre 1818. St. LIII. S. 1239, siehe auch Adels-Diplom und Adelsmatrikel. Die Verwendung der Taxen siehe unter Adel, Errichtung eines Stipendiums-Fondes für die Söhne des minder bemittelten Adels.

Adelsstand, Rechtsstreite hierüber. Die über den Adels-Stand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königliche Oberappellations-Gericht entschieden. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. May 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XII. S. 213. §. 7. — Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiscalen, als den Mitgliedern der be-

betheiligten Familien, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des königl. Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden. a. a. O. §. 9. — Keine Unserer öffentlichen Stellen und Behörden, oder überhaupt Unsere Diener, sollen einem nicht wirklich der Adels-Classe einverleibten und öffentlich ausgeschriebener Dritten, in öffentlichen und Privat-Verhandlungen die ihm wohl wissentlich nicht zukommenden Adelstitel beylegen, gleichwie gegen Diejenigen, die sich selbst einen unerweislichen Adel oder höheren Adels-Grad zueignen sollten, ein bereits angeordnetes Verfahren bestehet. Allg. Verord. vom 23. Dezember 1812, Nachtrag zu dem Edicte über den Adel (vom 28. Juli 1808, welches übrigens durch das Edict vom 26. May 1818 aufgehoben ist), betreffend. Rggsbl. vom Jahre 1813. St. I. S. 5.

Adel, Errichtung eines Stipendien-Fonds für die Söhne des minder bemittelten Adels, um denselben ihre Studien und Ausbildung zu erleichtern. Dieser Stipendien-Fond wird aus den normamäßig zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adels-Stand, und für die Ertheilung der Kammerherrn-Würde gebildet. Der Oberst-Hofmeisterstab hat die eingehenden Taxgelder von dem geheimen Taxations-Amte zu empfangen, dieselben verzinslich anzulegen, sonach den Fond zu verwalten. Sobald so viele Zinsen geflossen sind, daß ein oder mehrere Stipendien daraus formirt werden können, werden Se. kön. Majestät durch das Staats-Ministerium des Innern einen Concurs anordnen lassen, und nach den Anträgen

des-

desselben gedachte Stipendien den verdientesten Bewerbern verleihen. Da Se. königl. Majestät besagte Taxen für Verleihung des Adels und der Kämmerer-Würde zu einem so edeln Zwecke verwenden; so versteht es sich von selbst, daß in Zukunft Nachlässe an diesen Taxen nicht mehr statt haben können. Kl. allerh. Entschl. vom 25. October 1818. Die Errichtung eines Stipendien-Fondes für die Söhne des minder bemittelten Adels btr. Allg. Int. Bl. vom Jahre 1818. St. LIII. S. 1239. — Zu diesem Stipendien-Fonde wurde von einem baierischen Edelmanne eine Schenkung von zwey tausend Gulden mittelst vier verzinslicher Staats-Lotterieloose, und den dazu gehörigen Zinscoupons gemacht. Allg. Int. Bl. vom Jahre 1818. St. LIX. S. 1360.

Adel, Taxen, siehe Adelstandes-Erhebungen, Taxen hierfür.

Adel, dessen Theilnahme an der Stände-Versammlung. Den Antheil der adelichen Grund-Besitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. May 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XII. S. 213. §. 15. Im Uebrigen siehe Reichsräthe und Abgeordnete.

Adels-Titel, Untersuchung derselben hat das Reichs-Herolden-Amt. Organisches Edict über die Anordnung des Reichsherolden-Amtes vom 1. November 1808. Rggsbl. vom Jahre 1808. St. LXVI. S. 2629. §. 11. n. 11. Siehe auch Adel, Rechts-Streite hierüber.

Adel, Anzeige der Veränderungen in dem Stande der adelichen Familien; Siehe Adelsmatrikel.

Adel, Verlust desselben zur Strafe. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden. Eine Strafe wegen solchen Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge. Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist für dessen Kinder unnachtheilig. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. May 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XII. S. 213. §. 17. — Der Verlust des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verurtheilte lebt, zur rechtlichen Folge. a. a. O. §. 22. Zugleich erlischt mit dem Verluste des Adels das Erbfolgerecht in die Familien-Fidei-Commisse, worüber das Nähere unter dem Worte „Fideicommiß."

Adel, der Verlust desselben ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-Ketten-Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 23. S. 10. — Wenn ein Adelicher oder Staats-Beamter, oder ein mit königlichen Ehren-Zeichen begnadigter Unterthan zu einer Criminal-Strafe verurtheilt worden ist; so soll vor der Verkündung das Urtheil sammt den Entscheidungs-Gründen durch das Criminal-Gericht zur allerhöchsten Stelle eingesendet werden, damit zuvor rücksichtlich der Degradation oder Abnahme der Ehrenzeichen das Geeignete verfügt werden könne: wobey übrigens,

 was

was den Termin der Verkündung betrifft, die am Schlusse des vorigen Art. 363. gegebene Bestimmung ebenfalls ihre Anwendung findet. a. a. O. Th. II. B. I. T. V. Cap. II. Art. 364. — Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens vierzehn Tage verschoben werden. a. a. O. Art. 363.

Adel, Verlust desselben durch Verzicht. Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des königl. Hauses die förmliche Anzeige geschehen. Der Verlust des Adels durch Verzicht hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, zur rechtlichen Folge. Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die geborne Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. May 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 18 — 22. — Mit dem Verluste des Adels erlischt zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fidei-Commisse, worüber das Nähere unter dem Worte „Fideicommiß."

Adel, Folgen des Nichtgebrauches desselben. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft. Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie um Erneuerung des Adels unter Vorlegung der

Be-

Beweise ihrer Abstammung in der oben bey der Nachsuchung eines neuen Adels bemerkten Art einzukommen. Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Brief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. May 1818. G. Bl. v. J. 1818. St. XII. S. 213. §. 19. 20.

Adel, Suspension des Gebrauches des Adels-Titels. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohn-Dienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden. Die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge. Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. May 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XII. S. 213. §. 21. 22.

Adel, Wappen. In Hinsicht auf die Wappen-Prüfung hat das Reichs-Heroldenamt zu untersuchen, und zu beurtheilen: ob dieselben allenthalben den Vorschriften und Verhältnissen gemäß gebraucht werden, und darüber zu wachen, daß keine Anmassungen neu Geadelter, sich Wappen anderer noch le-

lebender, oder auch ausgestorbener Familien, ohne besondere Erlaubniß zuzueignen, statt finden; daß überhaupt hierin keine Eingriffe und Mißbräuche geschehen, und wo einige zur Kenntniß gelangen, dieselben alsbald abgestellt werden. Dasselbe hat ferner dafür zu sorgen, daß Niemand die baierischen Rauten, weder in grösserer noch kleinerer Anzahl, ohne besondere allerhöchste Erlaubniß in sein Wappen aufnehme. Auch ist darauf zu sehen, daß sich Niemand, ohne den Fall besonderer Begnadigung, die Helmdecken von weisser und blauer Farbe zueigne. Ferner hat das Reichs-Heroldenamt darüber zu wachen, daß Grafen keine Fürsten-Hüte, Freyherren keine Grafen-Krone, Ritter und Edle keine Barons-Binden oder Kronen, Adeliche der letzten Classe keine ganz offene Helme führen, und überhaupt Niemand sich Auszeichnungen erlaube, welche nicht mit seinem Stande verbunden, oder besonders bewilliget sind. Bey den Wappen für die neu Geadelten wird diese Ministerial-Section bedacht seyn, einfache, sprechende und angemessene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen. Damit die Wappen-Prüfung und Bestimmung nach obigen Anordnungen desto angemessener und richtiger geschehen, und die allenfallsigen Collisionen möglichst entfernt, dann die sich ergebenden Anstände alsbald gehoben werden können, soll das Reichs-Heroldenamt trachten, sich von den in Unserm Königreiche vorhandenen Wappen der adelichen Familien genaue Kenntniß zu verschaffen, und hievon sowohl, als von den Wappen der ausgestorbenen Geschlechter aus allen Theilen Unsers

Kö-

Königreichs in treuen Abbildungen eine möglichst vollständige Sammlung anzulegen, deren practischer Gebrauch durch eine zweckmässige Ordnung und die geeigneten Register zu sichern ist. Organisches Edict über die Anordnung des Reichs=Heroldenamtes vom 1. November 1808. Rggsbl. vom Jahre 1808. St. LXVI. S. 2629. §. 12.

Adel muß beym baierischen Hof nach dem Decret vom 11. Febr. 1763 festgesetzten neuen Regulativ, von Seite der Truchsesse durch vier, der Hofdamen und Kämmerer aber durch 8 Ahnen von lauter ehelich und adelichen Personen, worunter kein Diplomaticus ist, bewiesen werden; und wer zum dasigen Ritterorden aspirirt, der muß 16 Ahnen, und zwar zu mehrerm Lüstre mit der sogenannten Gablung darthun, welche vi Art. 7. darin bestehet, daß des ersten Ur=Ur=oder Gug=Uranherr sowohl väter= als mütterlicher Seits, Eltern beyderley Geschlechts, nämlich im 5ten Grad aufsteigender Linie directe wirklich edel, und aus ehelicher Geburt erzeugte Personen sind. Anmerkungen zum baier. Landrecht. Th. V. §. III. Lit. G. S. 2317. Folgendes Schema, sammt der beygefügten Erläuterung gibt hierüber einen deutlichern Begriff.

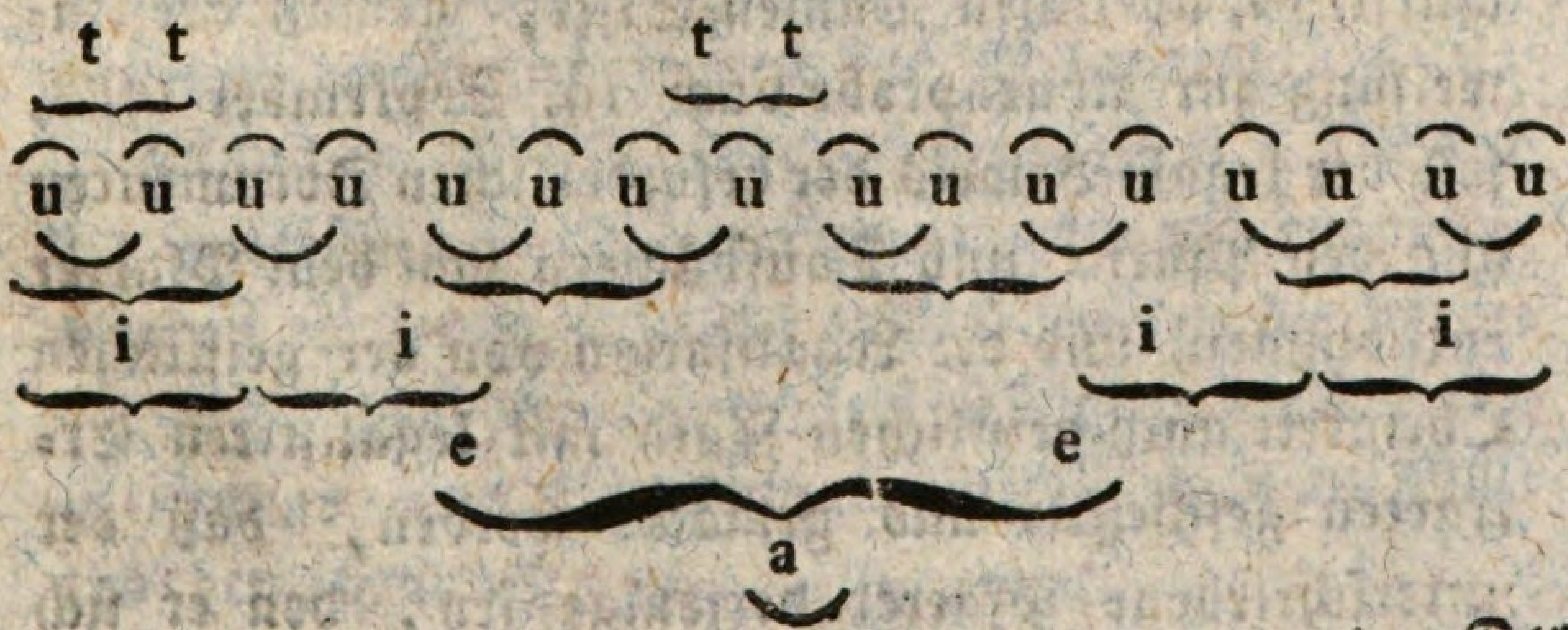

Der

Der Buchstab a bedeutet den Probanten, um dessen Adelstand und adeliche Ahnen es zu thun ist; e e sind seine Eltern; i i i i dessen Großältern väter- und mütterlicher Seits; u u etc. die Ur- oder Eug-Eltern, welche die oberste Reihe oder Kette väter- und mütterlicher Reihe, oder Krone mit 16 Ahnen zusamm ausmachen; t t t t zeigt endlich obverstandene Gablung an.

Adel muß bey dem Ritter-Orden St. Georgi durch Urkunden und Atteſtate, Stammbäumen und Unterschrift einiger ritterlichen Mitglieder des Kapitels, dessen Syndicus, oder Anwalds, oder Geheimschreibers in hergebrachtem Style, Beweis machen, gemäß Präliminar- und Haupterfordernissen eines St. Georgi-Ordens-Aspirantens pct. 13., so in der mayerischen Generalien-Sammlung I. Band von 1784 Fol. 61. zu finden sind. Beym Ritter-Orden des heil. Erzengels Michael aber sollen die Proben auch per attestata tam quoad filiationem quam quoad lûstrûm gestaltet seyn, nicht minder per documenta, wo es dem Probanten freystehet, den einen oder andern Probationsweg ganz, oder zum Theil anzutretten, ibi cit. Fol. 64. Zweytens. Hingegen bey dem churfürstl. adelichen Damen-Stift, gemäß der Anweisung zur Ahnenprobe vom 19. September 1783, soll der legale Beweis der erforderlichen Documenten aus den Pfarr- und Taufbüchern von dem Pfarrer entnommen, und die Legalisation von der geistlichen Obrigkeit auch geistlichen Rath mit legalisirten Extracten geschehen und gemacht werden, daß der unterschriebene Pfarrer derjenige sey, den er sich

nen-

nennet, die Unterschrift seine eigene Hand, und das Pettschaft sein eigenes sey, mithin dieser Auszug in und ausser Gericht glaubbar ist. Item muß noch besser aus Heirathsnoteln, Ehepacten, Verträgen, Contracten, Testamenten rc. und Original-Urkunden und legalen gerichtlichen Abschriften rc., der Beweis entstehen, gemäß §§. 4. 5. 6. 7. Kammerer, Hof-Damen und Edelknaben haben authentische, von Adelichen, Hoch- und Dom-Stiftern, reichsritterschaftlichen Collegien, Landhauptmannschaften, approbirten Ritterorden, und adelichen Reichs-Stiftern, wobey die Familien quaestionis aufgeschworen oder immatriculirt, und Ritter-Güter ansässig gewesen und noch sind, unter vorgedruckten Kapitels- oder ritterschaftlichen Siegeln von den Herren Vorgesetzten einen oder zween, auch von dem Kapitels- oder ritterschaftlichen Syndico oder Secretario, nach dem Herkommen unterschrieben gefertigte Atteſtata, worinnen das Wappen des Geschlechts N. bey ihnen aufgeschworen, oder von undenklichen Zeiten ihrem Ritter-Collegio immatriculirt, mit Ritter-Gütern ansässig, und a nexu et labe civia jederzeit frey gewesen sey, mithin allezeit für altadelich, ritter- und stiftmässig geachtet und geehret worden und noch werde, beyzubringen. General. wegen den Ahnenproben de dato München vom 8. October 1772. §. 8. Die bey der baierischen Maltheser-Ordenszunge aufgenommen werden wollende Adeliche endlich müssen die vorgeschriebene Proben machen, gemäß Maltheser-Ordens-Stiftungs- und Schankungs-Artikeln de dato Maltha den 16. April 1782.

Adel alter wird erprobt durch alle diplomatische Adels- und Wappen-Urkundeu und Briefe, so von gekrönten und andern hohen Häuptern des Aspirantens Vor-Aeltern ertheilt worden, nach Enthalt der Prälimi-nar- und Haupterfordernissen beym hohen St. Geor-gi-Orden, gemäß mayerischen Generalien-Samm-lungen ersten Theil von 1784. Fol. 62. pct. 15., et Fol. 67., wie beym St. Michaelis-Orden, gemäß De-creten vom 18. August 1770, et 28. Hornung 1778, et 19. Sept. 1783. §. 8., dann 8. October 1772. §. 9., sind auch zu den erforderlichen Beweis landschaftli-che, ständische und andere Dicasterial-Attestata hin-reichend, ibi pct. Zweytens a. b. Fol. 64 et 67, 68; desgleichen die Attestaten der Wappenkönige, Nota-rien und Comitum Palatinorum, Fol 64. b. a.; und der Beweis durch besessene adeliche Güter und Sitze, Fol. 68. ibi, siehe Ahnen. Erklärung und Ursprung des Adels, Resol. ex Intim. den 4. August 1755, et 2. December, vermöge dessen allen wirklichen Räthen das Privilegium Nobilitatis zustehet, und der Amts-Adel älter, wie der diplomatische sey.

Adeliche, Anleihen aus dem Stiftungs- und Com-munal-Vermögen an selbe. Die adelichen, die sie-gelmässigen und die wechselfähigen Güter- oder Rea-litäten-Besitzer können vor der Hand, und bis zur Er-richtung der Hypotheken-Bücher, oder bis zum Erfolge einer andern Verordnung über diesen Gegenstand, ein Anleihen aus dem Stiftungs- oder aus dem Com-munal-Vermögen nicht erhalten, ausgenom-men, 1) es wäre die zur Sicherheit eines Anleihens ausgezeigte Realität inner der Gemarkung der Stadt

Mün-

München entlegen, in welchem Falle aber auch das Anleihen nur als Ewiggeld, welchem das Separations-Recht im Concurs der Gläubiger zusteht, und durchaus nicht als Hypothek-Capital bewilligt werden darf; 2) oder es wäre ein Anleihen auf die erste Hypothek in jenen Gebieten, wo die preußische Hypotheken-Verfassung besteht, 3) oder endlich, es wäre ein Anleihen auf die sogenannten ersten Satz-Briefe in jenen Gebieten, wo die österreichische Grund-Buchs-Einrichtung zur Zeit noch beybehalten ist, wobey jedoch alle übrigen für die Sicherung eines Anleihens theils schon bestehenden, theils hiedurch gegebenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden müssen. Allg. Verordn. vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Ober-Administrationen betr. Rggsbl. vom Jahre 1811. St. LXII. S. 149. III. G. n. 2. Lit. g. — Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter. Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherrn und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82. Lit. d. 103. und 123. Nro. 4. ent-

enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüße, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen, statt finden. Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. V. S. 49. §. 128. — Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt. Edict über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XIII. S. 221. §. 100.

Adeliche, Ausfertigung der Unter-Behörden an selbe. Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung über den von Unsern Stellen in ihren Ausfertigungen zu beobachtenden Geschäfts-Styl, und über ihre Correspondenz-Form in verschiedenen Verordnungen vom 1. November 1801, (Rggsbl. 1801, XLVIII. St. S. 351.) vom 15. Februar 1802, (Rggsbl. 1802. St. VII. S. 100.) vom 28. November 1808, (Rggsbl. 1808. St. LXIX. S. 2758.) vom 17. Juni 1809, (Rggsbl. 1809. St. XXXXV. S. 1033.) dann in der Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli 1808, (Rggsbl. 1808. St. XXXIX. S. 1649.) bestimmte Vorschriften gegeben. Wir bezielten durch Dieselben Vereinfachung des Geschäfts-Styls, schafften deßhalb die vormals in Uebung gewesenen Eingangs-

gangs- und Schluß-Formeln, die gradweisen Signaturen, die mancherley Titulaturen und zwecklosen Beysätze in den Ausfertigungen ab, und führten dafür einfachere Formeln ein. Wir befahlen aber auch zugleich dabey, daß in dem Styl der Ausfertigungen an untergeordnete Behörden oder Individuen die verhältnißmäßige Achtung nicht vernachläßiget werden soll. Ohngeachtet dieses ausdrücklichen Befehls haben jedoch einige Unterbehörden, durch eine unrichtige Auslegung der Verordnung vom 20. April 1808, und des §. 10. des organischen Edicts über die Gerichts-Verfassung vom 24. Juli desselben Jahres irre geleitet, in ihren Amtsausfertigungen an Adeliche, Staats-Diener und Pfarrer jene vorgeschriebene Achtnug nicht beobachtet. Gleichwie aber durch die Gleichheit des Gesetzes und der Instanzen für alle Staats-Bürger die nothwendige, auf politischen Gründen beruhende äussere Distinction der Stände nicht aufgehoben ist, so erneuern Wir Unsere schon früher über diesen Gegenstand erlassene Verordnungen, und wollen: 1) Daß zwar sämmtliche Unterbehörden gegen alle Privatparteien ohne Unterschied sich der in Unserer Verordnung vom 17. Juni 1809 vorgeschriebenen Formel „das Stadt-Landgericht" oder Rentamt an den ꝛc." bedienen, zugleich aber 2) gegen Adeliche mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, wirkliche Staats-Diener und Pfarrer sich einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreib-Art und Verfahrungs-Weise bedienen, und endlich 3) den höhern Staatsdienern vom wirklichen Rathe angefan-

fangen, den Adelichen, den mit Gerichtsbarkeit versehenen Guts-Besitzern, wie auch den Pfarrern das Prädikat „Herr" in ihren ämtlichen Ausfertigungen beylegen sollen. Wir tragen den Ober-Behörden auf, über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen allenthalben zu wachen, versehen Uns aber auch zu Unsern Staats-Dienern, Adelichen, Guts-Besitzern und Pfarrern, daß sie von ihrer Seite den competenten Unterbehörden die schuldige Achtung nie versagen, und den ihnen von denselben zukommenden Aufträgen und Insinuationen jederzeit die schuldige Folge leisten werden. Diese näheren Bestimmungen Unserer Verordnung vom 17ten Juni 1809 werden durch das Regierungs-Blatt hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Allg. Verordn. vom 19. October 1812, die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staats-Diener, Adeliche, Guts-Besitzer, und Pfarrer btr. Rggsbl. vom Jahre 1812. St. LX. S. 1833.

Adeliche Bank. Die Abtheilung der Dikasterien in die adeliche und gelehrte Bank ist aufgehoben. Wir verordnen hiemit, daß der churfürstliche Hofrath nicht mehr in Bänke abgetheilt, sondern die Räthe sämmtlich ohne allen Unterschied nach ihrem Dienst-Alter, und ihren ersten Raths-Dekreten fürohin sitzen und stimmen sollen. Organisations-Rescript des Hofraths in München vom 25. Junius 1799. N. M. G. S. B. I. S. 71.

Adeliche, Forum Arresti; siehe Arrest.

Adeliche, Beneficium Competentiae, Kraft dessen dem Debitori nicht auf das gesammte Vermögen exequirt,

quirt, sondern zu seiner Lebens-Nothdurft, und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt fürnemlich leiblichen Kindern und Eltern, Geschwisterten, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten sowohl in auf- als absteigender- und Seiten-Linie ersten Grads, desgleichen denen von Adel, oder sonst in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten Corporibus, endlich all jenen, welche von bloßer Schankungs wegen belangt werden. Baier. Ger. Ord. Cap. XVIII. §. 10. S. 81. Das Uebrige siehe unter Competenz.

Adeliche, die Competenz-Regulirung der Adelichen in Debit-Sachen im Großherzogthume Würzburg betr. Der Adeliche hat die gesetzliche Wohlthat der Competenz, welche von dem großherzogl. Hof-Gerichte nach dem Verhältnisse des Vermögens, nnd der Anzahl der Schulden, nach vorhergegangener Vernehmung der Gläubiger, mit billiger Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Befriedigung, jedoch immer nur nach Nothdurft, vorzüglich bey leichtsinnigen Verschwendern festgesetzt werden soll. Auf diese gesetzliche Wohlthat ist der Adeliche zn verzichten nicht berechtigt. Wenn die Schulden eines Adelichen sein Vermögen übersteigen, können zwar die beweglichen, und von den unbeweglichen jene Güter gerichtlich verkauft werden, welche weder Lehen- weder Stamm-Güter sind. Lehen- und Stamm-Güter aber sollen nicht verkauft, sondern die Gläubiger aus den nach Abzug der Competenz übrig bleibenden Einkünften nach und nach befriediget werden. Vom 9. Juni 1807. Würzburger Rggbs. Bl. vom Jahre 1807. S. 50.

Ade-

Adeliche, Einstands=Recht derselben auf landsässige Güter; siehe Adel, Edelmanns=Freyheit.

Adelich=Geborne, Recht des Wittib=Sitzes; siehe Wittib=Sitz.

Adeliche Guts=Besitzer, ihre Rechte als Guts=Herrn; siehe gutsherrliche Rechte.

Adeliche, Injurien=Sachen derselben, siehe Injurien.

Adeliche, ihr Nachsteuer=Recht; siehe Nach=Steuer=Recht.

Adeliche, Zeugschaft derselben in Civil=Sachen. Wenn der Zeugeneid aus Verstoß unterlassen worden, so muß solcher ersetzt werden, es seye denn, daß die Partheyen selbst nichts dagegen einwenden, und es mithin bey solcher Verhör bewenden lassen, oder die Aussag durch christliches Absterben des Gezeugens bestättiget wird. Prälaten, adelich=oder graduirte Personen leisten ihr Gezeugschaft nicht bey körperlichen Eid, sondern nur bey ihren Ehren, Würden, Trauen, und Glauben, übergeben auch solche auf die ihnen communicirte Artikeln und Interrogatoria schriftlich, und verschlossen unter ihren Insiegeln, und Petschaften, welches sich jedoch lediglich auf die Civil=Sachen, und den Eid der Gezeugschaft, nicht aber auf das Juramentum Litis decisorium, suppletorium, purgatorium, in Litem, und dergleichen in eigener Sach abzulegende Eidschwür, vielweniger auf Causas Criminales verstehet, sondern darin müßen auch all obige sonst befreyte Personen beeidiget werden. Ob, und wie weit der Gezeugen=Eid in Amts=Sachen erforderlich seye, kommt in

denen nicht specialiter benannten Fällen auf richterliches Gutbedunken an. Und soll im Uebrigen derselbe allzeit in Person selbst, niemal aber durch einen Anwalt, außer soviel die stumme Personen betrifft, abgelegt werden. Baier. Ger. Ord. Cap. X. §. 14. n. 3. 4. 5. 6. S. 42. — Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civil-Sache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eides-Formel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eides-Leistung gleich gilt. Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XV. S. 325. §. 13.

Adeliche, Zeugschaft der Standes-Herren. Auf die gestellte Anfrage: ob ein vormals reichsständischer Fürst oder Graf als Zeuge in einer Civil-Sache sub fide nobili deponiren dürfe, oder ob derselbe zu Protokoll vernommen werden müsse? eröffnen Se. königl. Majestät hiemit zur Entschliessung, daß diese Standes-Herren als Zeugen in einer Civil-Sache sich zu Protokoll vernehmen lassen müssen. Daran läßt sich um so weniger zweifeln, als sie das Recht, sub fide nobili zu deponiren, nach der ehemaligen Reichs-Verfassung nie gehabt haben, und ihnen solches durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai d. J. und derselben Beylagen nicht zugestanden, vielmehr, wenn sie es genossen hätten, abgesprochen worden ist. Der weiter vorgetragene Zweifel: ob das Appellations-Gericht die Vernehmung eines Standes-Herren als Zeugen in einer Civil-Sache selbst vornehmen müsse,

oder

oder dieselbe einem Unter=Gerichte, z. B. einem Kreis= und Stadt=Gerichte auftragen könne? hebt sich nach richtigen Begriffen von Commissarien und Commissionen durch die Betrachtung, daß ein zur Vernehmung eines Standes=Herrn als Zeugen committirtes Unter=Gericht nicht einen Akt eigener Gerichtsbarkeit ausübt, sondern Namens des Appellations=Gerichts selbst handelt, und dieses durch die beauftragte Untergerichts=Person als Richter vertreten wird. Es ist demnach nichts dagegen zu erinnern, daß das Appellations=Gericht die Zeugen=Vernehmungen in Ansehung der Standes=Herren zur Ersparung von Zeit und Kosten einem benachbarten Unter=Gerichte commissorio modo übertrage. Jedoch ist dabey der Anstand zu beobachten, und hat sich der Commissarius, welcher sich durch sein Commissorium legitimiren muß, in die Wohnung des abzuhörenden Standes=Herrn zu verfügen. Vom 31. October 1818. Novellen zur baier. Ger. Ord. Bd. III. S. 194.

Adeliche Töchter, Verzicht derselben; siehe Adel, Edelmanns=Freyheit.

Adel, Verurtheilung derselben in eine Criminal=Strafe; siehe Adel, Verlust desselben zur Strafe.

Ademptio legati; siehe Legat.

Adhaesion der Appellation; siehe Appellation.

Aedilitium Edictum; siehe Edictum aedilitium.

Aditio haereditatis; siehe Erbschaft.

Adjacenten, Verpflichtung derselben zu Wasserbauten; siehe Wasser=Bauten.

Ad=

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 2

Augsburg 1823

Bavar. 193-1/2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370840-0